

Planfeststellungsbeschluss

nach § 17 FStrG und § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG
und

Wasserrechtliche Erlaubnis

nach § 10 WHG i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

für den Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70

von Abs. 510/ Stat. 0,446 bis Abs. 500/ Stat. 0,015
von Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+576

in der Stadt Leer (Gemarkungen Leer, Loga und Nettelburg)

im Landkreis Leer

Datum: 28.03.2024

Az.: III/61.5 – We.

Antragstellerin:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich

Eschener Allee 31

26603 Aurich

Planfeststellungsbehörde:

Landkreis Leer

Bergmannstraße 37

26789 Leer

Inhaltsverzeichnis

Teil A: VERFÜGENDER TEIL	1
1. Entscheidung	1
1.1 Planfeststellung	1
1.1.1 Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
1.1.2 Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
1.1.3 Fragen der Widmung und Einziehung	2
1.1.4 Feststellung zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
1.2 Planunterlagen	3
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	3
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	6
1.2.3 Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	8
1.3 Eingeschlossene Entscheidungen	8
1.3.1 Wasserrechtliche Regelungen	8
1.3.2 Deichrechtliche Zulassungen	8
1.3.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	9
1.3.4 Naturschutzrechtliche Befreiung	9
1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen	9
1.4.1 Nebenbestimmungen	9
1.4.1.1 Bedingungen	9
B.1 Beweissicherung	9
B.2 Immissionsschutz	9
1.4.1.2 Auflagen	10
AP.1 – AP.7 Privatrechtliche Vereinbarungen	10
A.1 Anzeige- u. Informationspflichten	10
A.2 Bauausführung	11
A.3 Einrichtung und Betrieb der Baustelle	12
A.4 Fachgerechte Umsetzung des festgestellten Plans	12
A.5 Überwachung während der Baumaßnahme	12
A.6 Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs	13
A.7 Naturschutzfachliche Auflagen	17
A.8 Wasserwirtschaftliche Auflagen	19
A.9 Auflagen zur Deichaufsicht	20
A.10 Verkehrliche Auflagen	21
A.11 Auflagen der Netzbetreiber/ Versorgungsleitungen	22
A.12 Rekultivierungsaufgaben	24
A.13 Immissionsschutzaufgaben	25
A.14 Auflagen zu Abfallrecht/ Bodenschutz	26
A.15 Auflagen zu dem Belang Kampfmittel	26
1.4.2 Zusagen der Vorhabenträgerin	26
1.4.2.1 Militärische Belange	26

1.4.2.2 Grundwasserhaltungsmaßnahmen	26
1.4.2.3 Naturschutz	26
1.4.2.4 Anpassungsbedarf Bauleitplanung	27
1.4.2.5 Trampelpfad „Esklum - Schöpfwerk Breinermoorer Sieltief“ ..	27
1.4.2.6 Mehraufwand für Unterhaltung/ Neutrassierung K 20	27
1.5 Hinweise	27
1.5.1 Allgemeine Hinweise	27
1.5.2 Besondere Hinweise	28
1.6 Vorbehalte	31
1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt	31
1.6.2 Entscheidungsvorbehalt	31
1.7 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	32
1.8 Kostenentscheidung	32
2. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Tideniedrigwasseranhebung der Ems unter Einsatz des Emssperrwerkes während des Verschiebungs Vorgangs des Ersatzneubaus der Ledabrücke im Zuge der B 70	33
2.1 Entscheidungen	33
2.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis	33
2.1.2 Feststellung zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht	33
2.2 Nebenbestimmungen	34
2.2.1 Auflagen	34
2.3 Hinweise	35
2.4 Vorbehalte	36
2.4.1 Auflagenvorbehalt	36
2.5 Kostenentscheidung	36
Teil B: BEGRÜNDENDER TEIL	37
3. Sachverhalt	37
3.1 Beschreibung des Vorhabens	37
4. Verfahren	38
4.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	38
4.2 Zuständigkeit	38
4.3 Verfahrensablauf Planfeststellung	39
4.3.1 Antrag	39
4.3.2 Auslegung der Planunterlagen	39
4.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	41
4.3.3.1 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öff. Belange	42
4.3.4 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen	44
4.3.4.1 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	46
4.3.5 Erörterungstermin	46
4.3.6 Planänderungsverfahren (sog. Deckblattverfahren)	46
4.3.6.1 Anhörungsverfahren	47
4.4 Verfahren Wasserrechtliche Erlaubnis	48
4.4.1 Sachverhalt	48
4.4.2 Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde	49

4.4.3 Erfordernis der Wasserrechtlichen Erlaubnis	49
4.4.4 Verfahrensablauf Wasserrechtliche Erlaubnis	52
4.4.5 Umweltverträglichkeitsprüfung	56
4.4.6 Vereinbarkeit mit anderen Belangen	56
4.4.7 Abwägung	58
4.4.8 Begründung der Nebenbestimmungen	61
4.4.9 Begründung der Kostenentscheidung	61
4.5 Formalrechtliche Würdigung der Verfahren	62
5. Allgemeine Planrechtfertigung	62
6. Ausbaukonzeption/ Alternativen	63
7. Vereinbarkeit mit anderen Belangen	64
7.1 Öffentlich-rechtliche Belange	64
7.2 Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsfragen	64
8. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	65
8.1 Allgemeines zum UVP-Erfordernis	65
8.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§24 UVPG)	66
8.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	66
8.2.1.1 Untersuchungsraum und –methodik	67
8.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter (Ist-Zustand)	68
a) Mensch (insb. menschl. Gesundheit)	68
b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	68
c) Boden und Fläche	69
d) Wasser	69
e) Klima	70
f) Luft	70
g) Landschaft	70
h) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	71
8.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen	71
a) Mensch (insb. menschl. Gesundheit)	71
b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	71
c) Boden und Fläche	72
d) Wasser	72
e) Klima	73
f) Luft	73
g) Landschaft	73
h) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	73
i) Wechselwirkungen	74
j) Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	74
8.2.1.4 Merkmale des Standortes und des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden	74
8.2.1.5 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden	75

8.2.1.6 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft	76
8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)	76
8.3.1 Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	76
a) Mensch (insb. menschl. Gesundheit)	76
b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	78
c) Boden und Fläche	80
d) Wasser	81
e) Klima	81
f) Luft	81
g) Landschaft	81
h) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	82
i) Wechselwirkungen	82
8.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	82
9. Entscheidung über eingegangene Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen	83
9.1 Entscheidung über Einwendungen Privater	83
9.1.1 Private Einwendung Nr. 1	83
9.1.2 Private Einwendung Nr. 2	85
9.1.3 Private Einwendung Nr. 3	87
10. Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen	88
10.1 Private Einwendung Nr. 4	88
11. Begründung der angeordneten Nebenbestimmungen	88
12. Gesamtabwägung	89
13. Begründung der Kostenentscheidung	90
Teil C: SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	91
14. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit	91
15. Abwägung mit dem Rechtsschutzbedürfnis Betroffener	91
Teil D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN	93
16. Rechtsbehelf Planfeststellungsbeschluss	93
16.1 Klage	93
16.2 Sofortige Vollziehbarkeit	93
17. Rechtsbehelf Wasserrechtliche Erlaubnis.....	94
Teil E: VERFAHRENSRECHTLICHE HINWEISE	95
18. Hinweise zur Auslegung	95
19. Außerkrafttreten	95
20. Berichtigungen	95

Teil F: RECHTSGRUNDLAGEN UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	96
21. Rechtsgrundlagen	96
22. Abkürzungsverzeichnis	98
ANLAGEN	101
Anlage 1: Protokoll des Erörterungstermins vom 28.04.2022	101

Teil A: VERFÜGENDER TEIL

1. Entscheidung

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (NLStBV) – im Folgenden Vorhabenträgerin genannt – für den Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der Bundesstraße 70 von Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+576 wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf Grundlage der unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Planunterlagen mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen und den Vorbehalten unter den Ziffern 1.4, 1.5 und 1.6 dieses Beschlusses und den Blauetragungen in den Unterlagen ergeben, festgestellt.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidern zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gegenüber der Planfeststellungsbehörde (PFB) abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

Mit diesem Beschluss werden alle mit dem Ersatzneubau der Ledabrücke zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Zu den eingeschlossenen Entscheidungen siehe Ziffer 1.3 dieses Beschlusses.

Eine Ausnahme stellt die Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG bezüglich der Nutzung des Emssperrwerkes im Rahmen der Umsetzung dieses Planfeststellungsvorhabens dar (siehe Ziffer 2 dieses Beschlusses), die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

1.1.2 Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die in den Planunterlagen (siehe hierzu u. a. Lageplan: Unterlage 5_D sowie Grunderwerbsverzeichnis: Unterlage Nr. 10.2_D) aufgeführten Flurstücke der jeweiligen Flure in den Gemarkungen Leer, Loga und Nettelburg in der Stadt Leer sowie für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neben dem Nahbereich des Vorhabens auch auf Flurstücke in der Stadt Leer (Gemarkung Nettelburg) und in der Gemeinde Rhaderfehn (Gemarkung Collinghorst).

Er umfasst den Ausbau der Bundesstraße 70 mit dem Ersatzneubau der Ledabrücke von Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+576 einschließlich erforderlicher Fahrbahnanpassungen und der Umlegung des Breinermoorer Sieltiefs gemäß der festgestellten Planunterlagen.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Erneuerung des Brückenbauwerkes über die Leda,
- die Erneuerung des Brückenbauwerkes über das umzuverlegende Breinermoorer Sieltief,
- die Anpassung der örtlichen Versorgungsanlagen,
- die Umsetzung der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,
- die Durchführung der notwendigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowie
- der Rückbau der Bestandsbrücken über die Leda sowie das Breinermoorer Sieltief

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

1.1.3 Fragen der Widmung und Einziehung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Bundesstraße 70 gelten gem. § 2 Abs. 6a i. V. m. § 22 Abs. 4 FStrG mit der Verkehrsübergabe als als Bundesstraße gewidmet.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der Bundesstraße 70 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 2 Abs. 6a FStrG mit der Sperrung als eingezogen.

1.1.4 Feststellung zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Die Planfeststellungsbehörde hat festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG sowie Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Diese sind im UVP-Bericht zusammengefasst und erläutert.

1.2 Planunterlagen

Die beantragten und geplanten Maßnahmen sind antragsgemäß durchzuführen. Der Antrag mit den beigefügten Unterlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens teilweise überarbeitet und durch die Erstellung von Deckblättern geändert. In den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung jeweils als Deckblatt („_D“) gekennzeichnet. In den Planunterlagen sind die Änderungen in blauer Schrift dargestellt. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt. Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem Antrag mit seinen Anlagen und den aufgeführten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Beschlusses.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
0_D 0.1_D 0.2_D	Vorangestellte Unterlagen Merkblatt zur Planfeststellung Beiblatt zum Deckblattverfahren (28.02.2024)	5 27	
1 1/Aa	Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht (17.09.2020) Anlage a: Allgemein verständliche Zusammenfassung (17.09.2020)	86 16	
2 2/1 2/2	Übersichtskarte Übersichtskarte, Blatt 1 (17.09.2020) Übersichtskarte, Blatt 2 (17.09.2020)	1 1	1:100.000 1:25.000
3_D	Übersichtslageplan (14.08.2023)	1	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan (09.10.2020)	1	1:2.500/250
5_D 5/1_D 5/2	Lageplan Lageplan, Blatt 1 (29.02.2024) Lageplan, Blatt 2 (09.10.2020)	1 1	1:1.000 1:1.000
6_D 6.1_D 6.1/1_D 6.1/2 6.2_D 6.2/1 6.2/2	Höhenplan Höhenplan durchgehende Strecke Höhenplan, Achse 4 – B70, Blatt 1 (09.01.2024) Höhenplan, Achse 4 – B70, Blatt 2 (09.10.2020) Höhenplan anschließende Straßen u. Zuwegungen Höhenplan Achse 50 – Südring (09.10.2020) Höhenplan Achse 70 – K20 (09.10.2020)	1 1 1 1	1:1.000/100 1:1.000/100 1:1.000/100 1:1.000/100

6.2/3_D	Höhenplan Achse 170 – Zufahrt Flurstück 12 (14.08.2023)	1	1:1.000/100
8_D	Entwässerungsmaßnahmen		
8.1_D	Übersichtslageplan Einzugsgebiete (09.01.2024)	1	1:2.000
8.2_D	Lageplan zur Oberflächenentwässerung		
8.2/1_D	Lageplan z. Oberfl.entw., Blatt 1 (14.08.2023)	1	1:1.000
8.2/2_D	Lageplan z. Oberfl.entw., Blatt 2 (09.01.2024)	1	1:1.000
8.4_D	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (04.08.2023)	2	
8.5	Lageplan und Schnitt Absetzbecken (09.10.2020)	1	1:25/100
9_D	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersichtskarte (09.10.2020)	1	1:25.000
9.2_D	Maßnahmenübersichtsplan (09.01.2024)	1	1:2.000
9.3_D	Maßnahmenplan		
9.3/1_D	Maßnahmenplan, Blatt 1 (09.01.2024)	1	1:1.000
9.3/2_D	Maßnahmenplan, Blatt 2 (09.01.2024)	1	1:1.000
9.3/3	Maßnahmenplan, Kompensationsfläche Nettelburg (09.10.2020)	1	1:1.000
9.3/4_D	Maßnahmenplan, Kompensationsfläche Colling- horst (21.08.2023)	1	1:1.600
9.4_D	Maßnahmenblätter (01.03.2024)	61	
9.5_D	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (27.02.2024)	4	
10_D	Grunderwerb		
10.1_D	Grunderwerbsplan		
10.1/1_D	Grunderwerbsplan, Blatt 1 (29.02.2024)	1	1:1.000
10.1/2_D	Grunderwerbsplan, Blatt 2 (09.01.2024)	1	1:1.000
10.1/3_D	Grunderwerbsplan, Kompensationsfläche Nettel- burg (09.01.2024)	1	1:2.000
10.1/4_D	Grunderwerbsplan, Kompensationsfläche Colling- horst (21.08.2023)	1	1:2.000
10.2_D	Grunderwerbsverzeichnis (27.02.2024)	5	
11_D	Regelungsverzeichnis (27.02.2024)	14	
14_D	Straßenquerschnitt		
14.1_D	Ermittlung der Belastungsklasse (01.03.2024)		
	- Bundesstraße 70	3	
	- Südring	3	
	- Kreisstraße 20 (25.08.2023)	4	
14.2_D	Regelquerschnitte		
14.2/1	- Regelquerschnitt 1-1 (09.10.2020)	1	1:50
14.2/2	- Regelquerschnitt 2-2 (09.10.2020)	1	1:50
14.2/3	- Regelquerschnitt 3-3 (09.10.2020)	1	1:50
14.2/4	- Regelquerschnitt 4-4 (09.10.2020)	1	1:50

14.2/5_D	- Regelquerschnitt 5-5 (14.08.2023)	1	1:50
16_D	Sonstige Pläne und Berichte		
16.1	Musterzeichnung taktile Leiteinrichtung (08.08.2017)	1	
16.2	Variantenübersichtsplan (09.10.2020)	1	1:2.000
16.3	Schleppkurvenplan (09.10.2020)	2	1:250
18_D	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung (17.09.2020)	31	
18.2_D	Berechnungsunterlagen (01.03.2024)		
	- Anmerkungen zum Deckblatt	1	
	- Abflussermittlung	5	
	- Nachweisführung der Straßenseitengräben	13	
	- Verzeichnis der Leitungen und Durchlässe	2	
	- Niederschlagsdaten nach Kostra-DWD 2010R	3	
19_D	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1_D	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
19.1.1	Erläuterungsbericht zum LBP (17.09.2020)	90	
19.1.1/A1_D	Anlage 1: Vermerk zur Kontrolle der Biotoptypen und Saatkrähenvorkommen (05/2023)	7	
19.1.1/A2_D	Anlage 2: Vermerk zur Nachbilanzierung (29.02.2024)	19	
19.1.3_D	Bestands- und Konfliktplan (21.08.2023)	1	1:5.000
19.1.3/AA_D	Anlage A: Lageplan temporäre Flächeninanspruchnahme (09.01.2024)	1	1:2.000
19.1.4	Erläuterungsbericht zur Landschaftsbildanalyse (17.09.2020)	24	
19.1.4/A1	Anlage 1: Übersichtskarte (09.10.2020)	1	1:12.500
19.2_D	Artenschutzbeitrag		
19.2.1	Erläuterungsbericht zum Artenschutzbeitrag (17.09.2020)	65	
19.2.2	Erläuterungsbericht zum Faunistischen Gutachten (26.09.2019)	37	
19.2.2/A1_D	Anlage 1: Brut- und Gastvogelkarte (01.03.2024)	1	1:5.000
19.2.3	Erläuterungsbericht zum Fledermausgutachten (15.07.2019)	22	
19.2.3/A1	Anlage 1: Fundpunktkarte Fledermäuse (12/2016)	1	1:6.000

Die festgestellten Unterlagen sind als Originale, die jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegen, mit dem Dienstsiegel Nr. 33 des Landkreises Leer gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
9.6	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nach § 3 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	5	
16.4_D	Bauablauf- und Umleitungskonzept		
16.4.1_D	Erläuterungsbericht zum Bauablauf- und Umleitungskonzept (28.11.2023)	40	
16.4.2_D	Bauphasenübersichtsplan (14.08.2023)	1	
16.4.3_D	Bauphasenplan 1 - 11 (14.08.2023)	11	
16.4.4_D	Bauphasendetailplan		
16.4.4/1	Bauphasendetailplan Nord (09.10.2020)	1	1:1.000
16.4.4/2_D	Bauphasendetailplan Süd (14.08.2023)	1	1:1.000
16.4.5_D	Umleitungsplan Kfz-/Radverkehr		
16.4.5/1	- Umleitungsplan Kfz - B70, Blatt 1 (17.09.2020)	1	
16.4.5/2	- Umleitungsplan Kfz - B70, Blatt 2 (17.09.2020)	1	
16.4.5/3	- Umleitungsplan Kfz - K 20 (17.09.2020)	1	1:100.000
16.4.5/4	- Umleitungsplan Kfz - Am Sieltief (17.09.2020)	1	1:25.000
16.4.5/5_D	Umleitungsplan Radverkehr, Bauphase 2 (09.01.2024)	1	1:10.000
16.4.5/6_D	Umleitungsplan Radverkehr, Bauphase 5 (09.01.2024)	1	1:10.000
16.4.5/7_D	Umleitungsplan Radverkehr, Bauphase 6 - 9 (09.01.2024)	1	1:10.000
16.4.5/8_D	Umleitungsplan Radverkehr, Bauphase 11 (14.08.2023)	1	1:10.000
16.5_D	Bauwerksplan		
16.5.1_D	Bauwerksübersichtsplan Ledabrücke		
16.5.1/1	- Übersichtsplan Bestandsbauwerk (BW-Entwurf: U-Nr. 8, B-Nr. 060, Stand 06/2022)	1	1:500/250/50
16.5.1/2_D	- Übersichtsplan Überbau (BW-Entwurf: U-Nr. 8, B-Nr. 002, Stand 06/2022)	1	1:250
16.5.1/3_D	- Übersichtsplan Unterbau (BW-Entwurf: U-Nr. 8, B-Nr. 003, Stand 06/2022)	1	1:250/100
16.5.2_D	Bauwerksübersichtsplan Breinermoorer Sieltief (BW-Entwurf: U-Nr. 8, B-Nr. 101, Stand 04/2022)	1	1:50/100

16.6_D	Rückbau- und Verschiebungskonzept		
16.6.1	Rückbaukonzept (22.06.2018)	55	
16.6.2_D	Bauablaufkonzept zum Verschiebung		
16.6.2.1_D	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (29.08.2023)	15	
16.6.2.2_D	Erläuterungsbericht (22.11.2022)	13	
16.6.2.3_D	Zusammenfassung der Lasten (25.04.2023)	30	
16.6.3_D	Havariekonzept zum Verschiebung (29.08.2023)	11	
19.4	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)		
19.4.1	Erläuterungsbericht zur UVS (26.09.2019)	94	
19.4.2	Karten zur UVS (09.10.2020)	10	1:5.000
19.4.3	Erläuterungsbericht zum Faunistischen Gutachten zur UVS (Stand: Juli 2011)	33	
19.4.3/A1	Anlage 1: Brut- und Gastvogelkarte	1	1:5.000
20	Geotechnische Gutachten		
20.1	Baugrundgutachten Ledabrücke, 1. Bericht (08.06.2012)	19	
20.2	Gründungsgutachten der Straßendämme (24.03.2015)	10	
20.3	Baugrundgutachten Ledabrücke, 2. Bericht (24.03.2015)	32	
20.4	Einfluss Gründungsarbeiten auf Bestandsbrücke (09.07.2015)	15	
20.5	Baugrundgutachten Brücke Breinermoorer Sieltief (18.02.2019)	15	
20.6	Orientierende Schadstoffbeurteilung (10.03.2020)	26	
21_D	Sonstige Gutachten		
21.1	Ergebnis Bohrkernuntersuchung (01.09.2011)	3	
21.2	Ergebnis Bohrkernuntersuchung (16.02.2018)	6	
21.3	Gutachten zu Bauschadstoffhebung (20.04.2020)	21	
21.4_D	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (05.03.2022)	58	
21.5_D	Bodenschutzkonzept mit Abfallkonzept (29.08.2023)	64	

1.2.3 Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Die nachstehend aufgeführte Unterlage ist dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage beigefügt und bedarf nicht der Planfeststellung:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
Anlage 1	Protokoll des Erörterungstermins vom 28.04.2022	28	

1.3 Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen: Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Folgende Regelungen sind insbesondere eingeschlossen:

1.3.1 Wasserrechtliche Regelungen

1.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung der „Ledabrücke“ über das Gewässer „Leda“ und die Brückenumlegung über das „Breinermoorer Sieltief“

1.3.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 10 ff. WHG für die Einleitungen in die Gewässer II. Ordnung „Breinermoorer Sieltief“ und „Polderschloot“ sowie in die Gewässer III. Ordnung laut Planunterlagen (s. Unterlage Nr. 8.4_D „Zusammenstellung Gewässereinleitungen“)

1.3.1.3 Wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Umlegung des Gewässers II. Ordnung „Breinermoorer Sieltief“

1.3.1.4 Wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Herstellung, Umlegung und Verfüllung verschiedener Gewässer III. Ordnung entsprechend der Antragsunterlagen

1.3.2 Deichrechtliche Zulassungen

1.3.2.1 Deichbehördliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) für die Benutzung des Deiches während der Bauzeit der Brücke und für die Erstellung eines Rad- und Fußweges

1.3.2.2 Deichbehördliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 NDG für die Errichtung eines Bauwerkes (hier: Ledabrücke mit Nebenanlagen) innerhalb der Grenzen des Deiches

1.3.2.3 Deichbehördliche Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG für die dauerhafte Errichtung der beantragten baulichen Bestandteile des Vorhabens sowie die temporäre Herstellung eines Arbeitsstreifens entsprechend der Antragsunterlagen innerhalb der 50 m Deichschutzzone des Ledadeiches landseitig

1.3.2.4 Deichbehördliche Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Haupt- und Hochwasserdeiche, für die der Landkreis Leer untere Deichbehörde ist (Deichvorlandverordnung (DeichVVO)), für die Errichtung von Anlagen innerhalb des Deichvorlandes

1.3.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

1.3.3.1 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs für das Bauwerk „Ledabrücke“

1.3.4 Naturschutzrechtliche Befreiung

1.3.4.1 Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Umgestaltung und Veränderung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer)

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen

1.4.1 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange oder Einwendern vorgetragenen Anforderungen. Die Feststellung wird mit folgenden Nebenbestimmungen, welche für den Bau und Betrieb des Ersatzneubaus der Ledabrücke verbindlich einzuhalten sind, verbunden:

1.4.1.1 Bedingungen

B.1 Beweissicherung

Die Ist-Zustand-Aufnahme im Rahmen des zugesicherten Beweissicherungsverfahrens, um den Zustand von Straßen und Bauwerken im Einflussbereich des Vorhabens vor Beginn der Maßnahme zu dokumentieren, muss vor dem Beginn bauvorbereitender Maßnahmen sowie vor dem Baubeginn abgeschlossen sein. Nachweise hierüber sind der PFB vorzulegen.

B.2 Immissionsschutz

Vor Baubeginn – sobald der zum Einsatz kommende Maschinenpark bekannt ist – ist der PFB ein Immissionsschutzgutachten vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass es im Umfeld der Baustelle zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit kommt.

1.4.1.2 Auflagen

Privatrechtliche Vereinbarungen

AP.1 Sowohl für die dauerhaft für die Umsetzung des Vorhabens in Anspruch zu nehmenden Flächen als auch für die temporäre Flächeninanspruchnahme des östlichen Teils des Flurstückes 8/46 der Flur 6 (Stadt Leer, Gemarkung Leer) ist eine Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer zu schließen.

AP.2 Über den für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Grunderwerb (für den Bereich der Widerlager etc.) ist eine Vereinbarung mit dem Leda-Jümme-Verband zu schließen.

AP.3 Die durch das Vorhaben ausgelösten Erschwernisse und Einschränkungen für die Deichschäfer (Pächter) sind im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit dem Leda-Jümme-Verband als Vertragspartner der Schafpächter mit zu beregeln.

AP.4 Zur Regelung der Pflege und Unterhaltung u. a. für die zusätzlich entstehenden Böschungen im Einmündungsbereich der K 20 sowie die Neutrassierung der K 20 ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreis Leer als Straßenlastbauträger der K 20 durch die Vorhabenträgerin abzuschließen.

AP.5 Mit den Eigentümern der für das Vorhaben dauerhaft bzw. temporär in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen (s. Unterlage 10.1_D) ist eine Vereinbarung zum Grunderwerb und zur Entschädigung für entfallende Zufahrten und daraus resultierende Umwege zu schließen.

AP.6 Mit dem Eigentümer einer Biogasanlage im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist eine Vereinbarung über die Entschädigung für den Ausfall der Anlage bzw. den Umgang mit der Wiederherstellung der Anbindung (Kabel) der Anlage zu beregeln (s. auch A.11.24).

AP.7 Über die für die Umsetzung des Vorhabens (dauerhaft bzw. temporär) erforderliche Flächeninanspruchnahme bzw. den Grunderwerb ist eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Allgemeine Auflagen

A.1 Anzeige- und Informationspflichten

A.1.1 Bereits vor der Ausschreibung der Baumaßnahme hat ein Ortstermin mit den Versorgern Deutsche Telekom Technik GmbH, EWE Netz GmbH, DB Energie GmbH sowie TenneT TSO GmbH als auch mit dem Betreiber der Biogasanlage stattzufinden, in dem erforderliche Leitungssicherungen und -verlegungen vereinbart und festgelegt werden. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Arbeiten im Leitungsbereich mit diesen abzustimmen und die Verantwortlichen auf der Baustelle in die Sicherheitsfragen einzuweisen.

A.1.2 Dem Landkreis Leer als PFB sind vor Baubeginn verantwortliche Leiter bzw. relevante Ansprechpartner der Baumaßnahme und deren Stellvertreter mit Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen. Wechsel der Verantwortlichkeiten sind dem Landkreis Leer jeweils unverzüglich bekannt zu geben.

A.1.3 Die PFB, das Straßen- u. Tiefbauamt sowie das WSA EN sind mindestens vier Wochen vorher über den Baubeginn und Abschluss der Baumaßnahmen zu informieren und ihnen ist vor Baubeginn ein Bauablaufplan vorzulegen.

A.1.4 Die Baumaßnahmen sowie veränderte Verkehrssituationen und praktikable Verkehrsumleitungen sind durch ausführliche Informationsveranstaltungen bzw. geeignete Öffentlichkeitsarbeit vor Ort frühzeitig und kontinuierlich zu kommunizieren.

A.1.5 Zur Koordination von Baumaßnahmen in der näheren Umgebung zu dieser Baumaßnahme soll dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich vor Beginn der Baumaßnahmen der aktuelle Bauzeitenplan übersandt werden.

A.1.6 Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer ist über den Beginn der Durchführung der beantragten Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich zu unterrichten.

A.2 Bauausführung

A.2.1 Die Baumaßnahmen sind nach den festgestellten Antragsunterlagen auszuführen. Sofern sich Änderungsbedarfe während des Bauablaufes ergeben, bedarf es vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der PFB, die entscheidet, ob eine Änderung der Planfeststellung erforderlich wird.

A.2.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

A.2.3 Die Bauausführung hat nur nach den geprüften und zur Bauausführung freigegebenen Konstruktionsunterlagen zu erfolgen. Die Konstruktionsunterlagen und Statik sowohl für die Brücke als auch für die Baubehelfe sind durch eine amtliche Prüfstelle für Baustatik oder einen anerkannten Prüfstatiker zu prüfen, sowie die Bauausführung zu überwachen und abnehmen zu lassen.

A.2.4 Baubedingt vorübergehend beanspruchte Flächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen.

A.2.5 Soweit im Einwirkungsbereich des Vorhabens etwaige Schäden festgestellt werden, die ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen bzw. zu beheben. Sofern die Kosten zur Beseitigung bzw. Behebung der Schäden von Dritten ausgelegt werden, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.

A.2.6 Soweit Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen oder für durch die PFB als erforderlich angesehene Gutachten entstehen, sind diese von der Vorhabenträgerin zu tragen.

A.2.7 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten.

A.2.8 Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine Abnahme unter Beteiligung aller relevanten Behörden und Betroffener stattzufinden. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

A.2.9 Es sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme die in Absprache mit dem Landkreis Leer für den Landkreis Leer als relevant erkannten Bestandspläne mit dem Höhenbezug NHN für die technischen Bauwerke bei der PFB einzureichen.

Besondere Auflagen

A.3 Einrichtung und Betrieb der Baustelle

A.3.1 Ab Beginn der Bauarbeiten ist ein auf den Fortschritt ausgerichteter und an die Ereignisse auf der Baustelle angepasster, regelmäßiger Austausch mit dem Landkreis Leer zu halten, insbesondere ist über den Beginn der wesentlichen Teilabschnitte frühzeitig und über unvorhergesehene Besonderheiten zeitnah zu informieren. Ggf. sind weitere Institutionen einzubeziehen. Die Teilnahme an den Baubesprechungen ist dem Landkreis Leer zu ermöglichen. Wenn es nach Einschätzung der Vorhabenträgerin Anlass zur Teilnahme von Vertretern des Landkreises Leer an den Besprechungen gibt, ist entsprechend einzuladen.

A.3.2 Dem Leda-Jümme-Verband ist die Teilnahme an den Baubesprechungen zu ermöglichen. Wenn es nach Einschätzung der Vorhabenträgerin Anlass zur Teilnahme von Vertretern des Leda-Jümme-Verbandes an den Besprechungen gibt, ist entsprechend einzuladen.

A.3.3 Es ist sicherzustellen, dass die Baustelle von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Zufahrten zur Baustelle sind mit einer Schranke oder einem Tor zu versehen und jeweils nach täglichem Arbeitsende zu verschließen.

A.4 Fachgerechte Umsetzung des festgestellten Plans

A.4.1 Allgemein wird auf die Auflage A.2.1 verwiesen. Sofern sich während der fortschreitenden Baumaßnahme bei den baubegleitenden Untersuchungen und Überprüfungen Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten für nachteilige Veränderungen des Grundwassers, von Biotopfunktionen oder sonstiger Schutzgüter ergeben, die Anlass für eine von der Planung abweichende Verfahrensweise fachlich begründen, ist der Landkreis Leer als PFB zwecks Abstimmung und Entscheidung über die weitere Verfahrensweise unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das weitere Vorgehen ist gemeinsam festzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Bodenverbesserung.

A.4.2 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vorsorge, Minimierung und Minderung sind vollumfänglich umzusetzen.

A.4.3 Während der Baumaßnahme und des Betriebes dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer, das Grundwasser oder den Boden eingetragen werden. U.a. sind Strahlarbeiten am Gewässer daher untersagt.

A.5 Überwachung während der Baumaßnahme

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Baumaßnahme ist eine umfassende Kontrolle durch die Vorhabenträgerin sowie externe Fachleute erforderlich. Die Fachkontrollen sind dabei im Sinne ihrer Gesamtbedeutung für das Vorhaben durch die Vorhabenträgerin in einer Gesamtschau zu betrachten und zu bewerten.

A.5.1 Die Vorhabenträgerin hat die behördliche Überwachung der Baumaßnahme zu dulden.

A.5.2 Es ist eine abfall- und bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und dem Landkreis Leer vor Maßnahmenbeginn namentlich zu benennen. Für die bodenkundliche Baubegleitung ist eine nach den Festlegungen der DIN 19639 nachweislich fachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Deren Aufgaben werden in der DIN 19639 benannt und sind entsprechend umzusetzen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat alle Erdbaumaßnahmen i. d. R. arbeitstäglich zu begleiten. Darüber hinaus muss

die beauftragte Person für die abfallrechtliche Baubegleitung qualifiziert sein und die Maßnahme abfallrechtlich begleiten, koordinieren und dokumentieren sowie die fachgerechte Beprobungen und Bewertung zur Festlegung der Entsorgungswege durchführen. Sofern Abweichungen hiervon vorgesehen sind, ist die Vorgehensweise zu begründen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen.

A.5.3 Das als nachrichtliche Unterlage (Unterlage Nr. 21.5_D) mit Stand vom 29.08.2023 vorliegende Bodenschutzkonzept ist umzusetzen und bei Änderungen den neuen Gegebenheiten auf der Baustelle anzupassen. Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer ist über erforderliche Änderungsbedarfe zu informieren. Auf Auflage A.2.1 wird verwiesen.

A.5.4 Zur Dokumentation sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer sowie der PFB in regelmäßigen Abständen kurz gefasste Sachstandsberichte zu den Nebenbestimmungen Nr. A.5.2 und A.5.3 sowie nach Ende der Baumaßnahme ein Abschlussbericht hierzu vorzulegen. Die Form, das Berichtsintervall und der Umfang der Sachstandsberichte und des Abschlussberichtes sind vorab mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen.

A.5.5 Entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die fach- und funktionsgerechte Herstellung der Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen ist umzusetzen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

A.5.6 Die Entwicklung der Ersatzbiotope ist durch die Umweltbaubegleitung über einen Zeitraum von drei Jahren nach Umsetzung der Maßnahme zu begleiten. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und jährlich (bis Dezember des jeweiligen Jahres) unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer vorzulegen.

A.6 Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Mit diesem Beschluss wird nur die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) für das Bauwerk „Ledabrücke“ erteilt. Alle weiteren Einzelheiten der für die Bauphase inkl. Rückbau erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Erteilung von strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß § 31 Abs. 2 WaStrG mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Emden (WSA EN) gesondert abzustimmen. Auch erforderliche kurzfristige Einschränkungen und temporäre Sperrungen der Wasserstraße während der Bauphase – insbesondere während der Rückbauarbeiten – müssen mit dem WSA EN kommuniziert und gesondert über eine ssG genehmigt werden.

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen zu A.6:

A.6.1 Bei der Errichtung der Anlage hat die Vorhabenträgerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

A.6.2 Die Vorhabenträgerin hat jede geplante Änderung der Bauausführung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA EN anzuzeigen.

A.6.3 Werden durch die Maßnahme oder durch die Bauausführung bzw. Baubehelfe Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA EN zu beseitigen.

A.6.4 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die Bauarbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

A.6.5 Die Vorhabenträgerin hat alle Auflagen und Bedingungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) auf ihre Kosten zu erfüllen.

A.6.6 Mindestens vier Wochen vor der Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen sind privatrechtliche Vereinbarungen in Form von Nutzungs- und Gestattungsverträgen mit dem WSA EN abzuschließen.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen an die Bauausführung zu A.6:

A.6.7 Nach Fertigstellung sind dem WSA EN die relevanten Bestandsunterlagen für die Anlagen in und an der Bundeswasserstraße von der Brücke in zweifacher Ausfertigung und digital vorzulegen.

A.6.8 Die Aufnahme und die Beendigung der Arbeiten – insbesondere bei längeren Unterbrechungen – sind dem WSA EN jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

A.6.9 Alle die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdenden Vorkommnisse sind unverzüglich auf kürzestem Übermittlungsweg dem WSA EN unter der Telefonnummer 0491-802-0 und dessen Außenbezirk Leer unter der Telefonnummer 0491-96678-220 mitzuteilen. Außerhalb der Geschäftszeiten ist die Verkehrszentrale Ems unter der Telefonnummer 04927-1877-281 zu informieren. Neben der mündlichen Mitteilung ist der Sachverhalt des Ereignisses – sofern dies verlangt wird – dem WSA EN schriftlich anzuzeigen.

A.6.10 Voll- und Teilsperren der Brückendurchfahrt bzw. des Schifffahrtsweges sind dem WSA EN mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs Wochen anzuzeigen.

A.6.11 Eventuell erforderlich werdende kurzfristige Fahrwassersperrungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Außenbezirk Leer und dem WSA EN unter Berücksichtigung der herrschenden Verkehrslage erfolgen.

A.6.12 Die durchgehende Schifffahrt darf durch die Baumaßnahme nicht mehr als den Umständen erforderlich behindert werden.

A.6.13 Es ist zu gewährleisten, dass sich Kranausleger für den Zeitraum von Schiffspassagen außerhalb des definierten Fahrwasserbereiches befinden.

A.6.14 Während der Passage von Schiffen ist sicherzustellen, dass weder Werkzeuge noch sonstige Materialien auf ein Schiff herabfallen.

A.6.15 Die vorhandenen Anlagen sind vollständig zurückzubauen. Soweit dies – insbesondere bei den Pfeilern und Widerlagern – technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, sind die Anlagenteile bis mindestens NHN - 4,50 m zurückzubauen. Über die verbliebenen Bauteile ist dem WSA EN eine Kartierung vorzulegen.

A.6.16 Die Vorhabenträgerin hat die Ermittlung, Erkundung sowie ggf. die Bergung und Beseitigung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Munitionsreste und sonstiger Objekte eigenverantwortlich durchzuführen. Die Auffindung der genannten Gegenstände ist unverzüglich zu dokumentieren und dem WSA EN sowie der Verkehrszentrale Ems zu melden.

A.6.17 Die im Bereich der Brücke in der Leda verlaufenden Kabel und Düker dürfen nicht durch eventuell ausgebrachte Anker beschädigt werden. Temporäre Kabelanlagen sind entsprechend zu sichern und ggf. einzuspülen.

A.6.18 Baubehelfe, wie z. B. Spundwände, Ramppfähle, Fluchtstangen oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.

A.6.19 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Uferbereich wieder fachgerecht herzustellen.

A.6.20 Nach Durchführung der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin zur amtlichen Fortführung des Liegenschaftskatasters, der Bundeswasserstraßenkarte sowie der Deutschen Seekarte die Anlage einzumessen und dem WSA EN hierüber eine Kartierung im DGN-Format vorzulegen. Die Vermessung ist bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim zuständigen Katasteramt in Auftrag zu geben.

Für den Einsatz der schwimmenden Fahrzeuge und Geräte gelten folgende Anforderungen zu A.6:

A.6.21 Der tägliche Arbeitsbeginn sowie das Arbeitsende sind dem Außenbezirk Leer jeweils rechtzeitig anzuzeigen.

A.6.22 Dem WSA EN sind die eingesetzten schwimmenden Geräte anzuzeigen.

A.6.23 Es ist für die einzusetzenden Arbeitsboote auf die vorgeschriebene Signalführung nach Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) zu achten.

A.6.24 Die bei den Arbeiten auf der Bundeswasserstraße Leda eingesetzten Geräte und Fahrzeuge müssen mit UKW Sprechfunkgeräten für den See- und Binnenfunk ausgerüstet sein. Ständige Hörbereitschaft auf UKW Sprechweg 15, 10 und 16 ist zu gewährleisten.

A.6.25 Pontons und schwimmende Arbeitsgeräte sind bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter blendfrei so zu beleuchten, dass sie von schwimmenden Fahrzeugen aus gut zu erkennen sind.

A.6.26 Auszulegende Anker sind mit Ankerbojen zu bezeichnen.

A.6.27 Ankerleinen der schwimmenden Fahrzeuge und Geräte dürfen nicht ins Fahrwasser gelegt werden.

A.6.28 Ausgebrachte Drähte und deren Kennzeichnung sowie Markierungsbojen als Einschwimmhilfen müssen in Größe, Bauart und Ausrüstung so beschaffen sein, dass sie bei Tag und Nacht für die Schifffahrt zweifelsfrei als Hindernis erkennbar sind und damit die von ihnen für die Schifffahrt ausgehende Gefahr auf das mögliche Mindestmaß reduziert wird.

A.6.29 Bei drohender Annäherung anderer Fahrzeuge sind diese über UKW oder andere geeignete Mittel zu warnen. Notfalls sind die Ankerdrähte zu fieren.

A.6.30 An den schwimmenden Fahrzeugen und Geräten dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften (Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)) erforderlichen Lichtern und Signalen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können.

A.6.31 Die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Unternehmen haben zu gestatten, dass Beauftragte der WSV jederzeit die Fahrzeuge und Geräte betreten dürfen, um erforderliche Kontrollen ausüben zu können.

Folgende Anforderungen bestehen hinsichtlich der Schifffahrtszeichen und des Fahrwassers zu A.6:

A.6.32 Sollte ein Bauzustand die vorübergehende Verlegung des Fahrwassers erfordern, ist dies dem WSA EN rechtzeitig anzukündigen. Die Bezeichnung der Brückendurchfahrt im Endzustand ist rechtzeitig mit dem WSA EN abzustimmen.

A.6.33 Die Baustellenbezeichnung ist mit dem WSA EN abzustimmen.

A.6.34 Dem WSA EN ist rechtzeitig vorab mitzuteilen, welche Wasserflächen wo und wie lange für die allgemeine Schifffahrt gesperrt werden müssen.

A.6.35 Während der Bauphase muss die Schifffahrtsdurchfahrt in der Flucht der alten Durchfahrt liegen.

A.6.36 Für den Rückbau der Bestandspfeiler und für die Arbeiten im Fluss sind die verschiedenen Zustände so zu planen, dass definierte Fahrinnen bereitgehalten und signalisiert werden können.

A.6.37 Die Brückendurchfahrt ist in der Fahrinne von jeglichen Einbauten, Schutzkonstruktionen etc. freizuhalten.

A.6.38 Die Konstruktionsunterkante der neuen Brücke hat im Bereich des Fahrwassers wie im Bestand bei NHN + 6,50 m unabhängig von noch zu installierenden Verkleidungen, Matten, Geräten, Leitungen etc. zu liegen.

A.6.39 Im Zuge des Neubaus und des Rückbaus der Bestandsbrücke ist die Fahrinne zur Brückendurchfahrt zu kennzeichnen und die Sohle in diesem Bereich zu räumen. Die Kennzeichnung ist mit dem WSA EN abzustimmen.

A.6.40 Erforderliche Baufelder im Bereich der Bundeswasserstraße sind beim Bau bzw. Rückbau auszutonnen und für die übrige Schifffahrt zu sperren.

Für Baggerungen und Baggergutunterbringung gelten folgende Anforderungen zu A.6:

A.6.41 Bei Bagger- und Verbringerarbeiten hat die Vorhabenträgerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die in der Baggerei erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

A.6.42 Das Baggergut darf nur an den ausgewiesenen Stellen und bis zur angegebenen Tiefe entnommen werden.

A.6.43 Den Beginn von Bagger- und Verbringerarbeiten hat die Vorhabenträgerin mindestens zwei Wochen vorher dem WSA EN anzuzeigen. Das Ende der jeweiligen Bagger- und Verbringerarbeiten ist dem WSA EN unmittelbar anzuzeigen.

A.6.44 Die Vorhabenträgerin hat die im Baggerbetrieb eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zu überwachen und in gutem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

A.6.45 Die Vorhabenträgerin darf an den Baggergeräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften (BinSchStrO) erforderlichen Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter anbringen, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen

beeinträchtigen oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können.

A.6.46 Während der Bagger- und Verbringarbeiten ist ständige Funkverbindung mit der Verkehrszentrale Ems zu halten.

A.6.47 Bei Rückbauarbeiten in der Leda (z. B. Ausbaggern von Abbruchgut) ist (ggf. über den vollflächigen Einsatz eines Räumbalkens in dem betreffenden Gebiet) sicherzustellen, dass keine Baureste in der Fahrrinne verbleiben.

A.6.48 Nach Abschluss der Baggerarbeiten ist dem WSA EN ein nachvollziehbarer Nachweis der umgelagerten Baggermenge vorzulegen.

Für den Betrieb der baulichen Anlagen gelten folgende Anforderungen zu A.6:

A.6.49 Die Vorhabenträgerin darf gemäß § 34 Abs. 4 WaStrG an den land- und wasserseitigen Betriebsanlagen außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und durch das WSA EN genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen oder Lichter anbringen, die durch ihre Ausgestaltung oder durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

A.6.50 Es ist zu gewährleisten, dass beim Betrieb der Anlage keine Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

A.6.51 Die Ergebnisse des radartechnischen Gutachtens der Fachstelle Verkehrstechnik der WSV sind bei der Ausstattung der neuen Ledabrücke zu berücksichtigen und nach Rücksprache mit dem WSA EN die Brücke ggf. mit Radarreflektoren o. Ä. auszustatten.

A.6.52 Zur Information der Durchfahrtshöhe für die Schifffahrt ist die Installation von zwei Brückenpegeln erforderlich. Hierzu sind gesonderte Abstimmungen mit dem WSA EN zu treffen.

A.7 Naturschutzfachliche Auflagen

Folgende Anforderungen ergeben sich aus der Eingriffsregelung zu A.7:

A.7.1 Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4_D beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas Abweichendes ergibt.

Folgende Anforderungen dienen dem Schutz von Biotopen zu A.7:

A.7.2 Die Entwicklung der Ersatzbiotope ist durch eine ökologische Fachkraft über einen Zeitraum von drei Jahren nach Umsetzung der Maßnahme zu begleiten. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und jährlich (bis Dezember des jeweiligen Jahres) unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer vorzulegen. Zeigen die Ergebnisse der Überwachung der Ersatzbiotope, dass die Entwicklung der Biotoptypen nicht ausreichend gegeben ist, sind erforderliche zusätzliche Maßnahmen von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der weiteren Entscheidungen und

Maßnahmen in gutachterlicher Form aufzuzeigen, vorzulegen und nach Maßgabe des Landkreises Leer als untere Naturschutzbehörde dauerhaft umzusetzen.

A.7.3 Wenn die Planung zum Neubau der Ledabrücke wider Erwarten nicht umgesetzt wird, sind die Biotope (GB-LER-0366-1 und GB-LER-0366-2), für welche eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG im Vorfeld erteilt worden ist (Befreiung vom 31.01.2020), an gleicher Stelle wiederherzustellen.

Folgende Anforderungen ergeben sich aus dem Artenschutz zu A.7:

A.7.4 Während der Bauphasen im Bereich des Breinermoorer Sieltiefs ist die zeitliche Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Leitpflanzungen für Fledermäuse) in besonderem Maße zu beachten und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

A.7.5 Im Rahmen der projektbezogenen Umweltbaubegleitung ist im Bedarfsfall ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für die Beseitigung von Saatkrähennestern im Nahbereich des Bauvorhabens erneut bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

A.7.6 Sollten die aus artenschutzrechtlichen Gründen entlang der Trasse vorzunehmenden Gehölzanzpflanzungen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens noch nicht die erforderliche Höhe aufweisen, so ist durch die Vorhabenträgerin für die Übergangszeit ein zusätzlicher Schutzzaun vorzusehen.

A.7.7 Unmittelbar vor Beginn von Rodungs- bzw. Fällarbeiten, wenn diese außerhalb des Zeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden sollen, ist durch eine fachkundige Person eine avifaunistische Stellungnahme anzufertigen, in welcher bestätigt wird, dass in den betroffenen Gehölzen bzw. Röhrichten kein Brutgeschäft stattfindet. Diese Stellungnahme ist der PFB vor Beginn der Rodungs- und Fällarbeiten vorzulegen.

A.7.8 Sollten während der vorbereitenden Maßnahmen oder der Bautätigkeiten, trotz der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, Arten oder deren Lebensräume festgestellt werden, die gemäß § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind (zum Beispiel Winterquartiere von Fledermäusen), sind die Bauarbeiten unverzüglich abzubrechen und ist eine fachlich versierte Person hinzuzuziehen. Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) ist hierüber zu unterrichten.

Folgende Anforderungen bestehen zu der Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht zu A.7:

A.7.9 Die Vorhabenträgerin hat der PFB nach Abschluss aller Maßnahmen einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, vorzulegen.

Folgende Anforderungen bestehen an die Bauzeiten zu A.7:

A.7.10 Das Zeitfenster für die Arbeiten zur Umsetzung der bodenverbessernden Maßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen.

A.8 Wasserwirtschaftliche Auflagen

A.8.1 Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers – auch während der Baudurchführung – ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu beachten.

A.8.2 Die Einleitungsbereiche sind in der Sohle sowie in den Böschungen fachgerecht gegen Auskolkungen zu sichern. Insbesondere die Einleitstelle E01 ist gegen Sohlaukolkungen zu sichern. Eventuell auftretende Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

A.8.3 Sämtliches anfallende Oberflächenwasser ist entsprechend den Antragsunterlagen schadlos abzuführen. Eine anderweitige Ableitung ist unzulässig.

A.8.4 Es darf nur unbelastetes Oberflächenwasser eingeleitet werden.

A.8.5 Für die wasserbaulichen Maßnahmen sind Bestandspläne zu erstellen (Lageplan, Querschnitte, Längsschnitte, Detailpläne usw.). Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalhöhennull (NHN) zu beziehen. Die Unterlagen sind der PFB vor der Abnahme vorzulegen.

A.8.6 Die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen ist sicherzustellen. Der Unterhaltungspflichtige ist bei der Abnahme zu benennen.

A.8.7 Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer „Leda“ und „Breinermoorer Sieltief“ hat die Vorhabenträgerin zu dulden.

A.8.8 Schäden, die an den Gewässern „Leda“ und „Breinermoorer Sieltief“ oder deren Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlagen selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihnen verursacht werden, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Weisung der unteren Wasserbehörde zu beseitigen.

A.8.9 Die Funktion der Absetzanlage ist regelmäßig zu prüfen und zu gewährleisten.

A.8.10 Der Zugang zur Absetzanlage ist für die zur Unterhaltung Verpflichteten sowie für Kontrollen durch den Landkreis Leer dauerhaft sicherzustellen.

A.8.11 Für die Übertragung des Eigentums an dem auf der Ostseite des Breinermoorer Sieltiefs erforderlichen Räumstreifen ist eine Vereinbarung mit der Sielacht Stickhausen zu treffen.

A.8.12 Die im Bereich der Umlegung des Breinermoorer Sieltiefs erforderliche Böschungsfußsicherung ist als technisch-biologische Ufersicherung in Absprache mit dem Unterhaltungsverband auszuführen.

A.8.13 Für die durch die Umlegung des Breinermoorer Sieltiefs entstehende Mehrlänge, für die aus artenschutzrechtlichen Gründen vorzunehmende Anpflanzung von Kopfweiden am Breinermoorer Sieltief, welche zukünftig von der Sielacht Stickhausen zu pflegen sind, sowie für die durch die Anpflanzungen hervorgerufenen Erschwernisse bei der Gewässerräumung und für die mit kleinerem Gerät vorzunehmende Räumung (Erreichbarkeit Flurstück 12 der Flur 6 Gemarkung Nettelburg „Dreiecksfläche“) sind der Sielacht Stickhausen die Kosten des zusätzlichen Pflegeaufwandes durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Hierfür ist eine abschließende Regelung mit der Sielacht Stickhausen zu treffen. Die PFB ist über den Abschluss der Vereinbarung zu informieren.

A.8.14 Der Viehtriebweg unterhalb der Brücke über das Breinermoorer Sieltief ist durch eine wasserseitige Aufhöhung so herzustellen, dass keine Bodenablagerungen o. Ä. in das Gewässer gelangen können. Der Viehtriebweg ist in Pflasterbauweise zu befestigen.

A.8.15 Der Sielacht Stickhausen muss die Unterhaltung des Breinermoorer Sieltiefs sowie der Ufer auf beiden Seiten (sowohl der B 70 wie Nord/Süd) ermöglicht werden.

A.8.16 Der neue Gewässerverlauf ist dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich mitzuteilen.

A.8.17 Für den Unterhaltungsmehraufwand der neu zu verlegenden Rohrleitungen, Havarieschächte, Absetzbecken, usw. sind dem Leda-Jümme-Verband die Kosten durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Hierfür ist eine abschließende Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit dem Verband zu treffen.

A.9 Auflagen zur Deichaufsicht

A.9.1 Die statische Sicherheit des Deiches ist jederzeit zu gewährleisten. Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen die Deichschutzanlagen an der Leda nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

A.9.2 Baumaßnahmen und Aufgrabungen innerhalb des Deichbesticks sind nur außerhalb der Sturmflutsaison (01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres) zulässig.

A.9.3 Während der gesamten Baumaßnahme ist der bauzeitliche Hochwasserschutz im Baustellenbereich dauerhaft und ununterbrochen zu gewährleisten.

A.9.4 Unvermeidbare Bodenaufgrabungen am Deich sind unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme wieder mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Die Oberfläche ist anschließend entsprechend der Antragsunterlagen bzw. des Ursprungszustands wieder herzustellen.

A.9.5 Das Deichprofil im Bereich der alten Brücke ist nach dem Rückbau der Brückenteile mit deichbaufähigem Kleiboden entsprechend dem vorhandenen Deichprofil fachgerecht herzustellen und mit einer Deichsaatmischung, welche im Einvernehmen mit der unteren Deichbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zu bestimmen ist, zu begrünen. Im Bereich der alten Brücke ist nach dem Abbruch die Schüttsteinpacklage im Uferbereich aufzufüllen.

A.9.6 Es ist eine Oberflächenbefestigung in Pflasterbauweise in den beidseitig der Leda verlaufenden Deichabschnitten, die sich unterhalb des Bauwerks befinden, vom Leda-Ufer bis zur Berme herzustellen. Der übrige Viehtriebweg ist ebenfalls in Pflasterbauweise herzustellen. Ein etwaiges Kompensationsdefizit durch diese Vorgabe ist durch die Vorhabenträgerin auszugleichen.

A.9.7 Nach Fertigstellung sind die Schaf- bzw. Weidezäune an beiden Brückenseiten wiederherzustellen oder neu zu erstellen (einschließlich neuer Querzäune mit Weidetoren).

A.9.8 Während der Bauphase ist die Baustelle schafkehrend einzuzäunen und sind diese Zäune zu unterhalten.

A.9.9 In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen der zuständigen unteren Deichbehörde Folge zu leisten.

A.9.10 Für den Unterhaltungsmehraufwand des Deiches, der Deichringgräben und der Deichverteidigungswege sind dem Leda-Jümme-Verband die Kosten durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Hierfür ist eine abschließende Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit dem Verband zu treffen.

A.9.11 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, mit ihren Anlagen etwaigen deichbaulichen Maßnahmen auf ihre Kosten zu folgen. Dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden.

A.9.12 Für die deichbaulichen Maßnahmen sind Bestandspläne zu erstellen (Lageplan, Querschnitte, Längsschnitte, Detailpläne usw.). Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalhöhennull (NHN) zu beziehen. Die Unterlagen sind der PFB vor der Abnahme vorzulegen.

A.9.13 Die Unterhaltung der deichbaulichen Anlagen ist sicherzustellen. Der Unterhaltungspflichtige ist bei der Abnahme zu benennen.

A.9.14 Schäden, die an dem Deich durch die Errichtung oder durch die Anlagen selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihnen verursacht werden, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Weisung der unteren Deichbehörde zu beseitigen.

A.9.15 Das Abbruchverfahren der alten Ledabrücke sowie die Rückbautiefen von Widerlagern und Spundwänden sind vor Umsetzung der Maßnahmen einvernehmlich mit der zuständigen unteren Deichbehörde abzustimmen.

A.10 Verkehrliche Auflagen

A.10.1 Nichttragfähiger Boden im neuen Trassenverlauf der K 20 ist auszutauschen.

A.10.2 Vor Baubeginn hat eine Beweissicherung zum Zustand der Straßen „Westerstraße“ und „Osterstraße“ in der Gemeinde Westoverledingen unter Beteiligung der Gemeinde Westoverledingen als Straßenbaulastträger zu erfolgen. Schäden am Seitenraum infolge des Umleitungsverkehrs sind auszuschließen.

A.10.3 Es ist in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer als Baulastträger der K 20 und der K 21 vor dem Beginn bauvorbereitender Maßnahmen und vor dem Baubeginn eine Beweissicherung (Ist-Zustand-Aufnahme) über den Zustand dieser Straßen durchzuführen. Schäden am Seitenraum infolge des Umleitungsverkehrs sind auszuschließen.

A.10.4 Sollten sich dennoch dem Bauvorhaben zuzurechnende Schäden an Straßenkörpern (einschließlich der Seitenräume) einstellen, sind diese unverzüglich zu beseitigen und die Straßenkörper samt Seitenräumen auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die deformierten und ausgefahrenen Seitenräume sind mit Mineralgemisch (z. B. Fräsgrut) aufzufüllen und zu profilieren.

A.10.5 Die Bushaltestelle B 70 / Esklum Fahrtrichtung Leer wird an einen Standort südlich der Einbindung K 22 (Sprickenborger Straße) verlagert. Eine finale Abstimmung dazu hat vor Baubeginn zwischen Baulastträger und Verkehrsbehörde der Stadt Leer zu erfolgen.

A.10.6 Die Verkehrsinseln sind bis zu einer Tiefe von 30 cm neu mit gesiebttem Oberboden/ Pflanzensubstrat zu befüllen und analog zum Bestand zu bepflanzen. Sollte zwischen Substrateinbau und Bepflanzung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegen, sind die Flächen von Unkraut freizuhalten.

A.10.7 Die Zufahrt zur „Stellfläche Wartungsfahrzeuge“ im Zuge des neu geplanten Verlaufs der K 20 ist gegen unbefugte Benutzung dauerhaft mit einer Schranke o. Ä. zu sichern.

A.10.8 Hinweise und Empfehlungen der zuständigen örtlichen Fachbehörde zum Thema Barrierefreiheit sind bei der Ausführungsplanung zur Gestaltung der Wegeföhrung und Querungsstellen zu berücksichtigen.

A.10.9 Sofern die Umleitungsrouten überlastet sind und durch einfache Mittel (z. B. temporäre Ausweichstellen oder Befestigung der Seitenräume) Abhilfe geschaffen werden kann, sind diese, ggf. nach Absprache mit den Betroffenen, auf Anforderung der PFB und auf Kosten der Vorhabenträgerin umzusetzen.

A.10.10 Erforderliche Sperrungen oder erhebliche Verkehrsbeschränkungen während der Baumaßnahme sind den betroffenen Stellen - insbesondere auch den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Leer - und der Öffentlichkeit so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Vor Beginn der jeweiligen Bauphasen mit neuen Verkehrseinschränkungen ist ein Umleitungskonzept für alle Verkehrsteilnehmer mit den zuständigen Behörden einvernehmlich abzustimmen. Das Umleitungskonzept, welches diesem Beschluss als nachrichtliche Unterlage beigelegt ist, ist für diese Abstimmung als Grundlage zu verwenden.

A.10.11 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer unter der Telefonnummer 0491-926-3200 frühzeitig mitzuteilen.

A.10.12 Der im Bereich Papenburger Straße (B 70)/ Südring auf der Nordseite der Straße „Südring“ vorgesehene Radweg ist von Bau-km 0+050 (Beginn der Baustrecke „B 70“) bis Bau-km 0+075 (Ende Ausbau „Südring“) in einer durchgängigen Breite von 2,50 m herzustellen und verkehrssicher an den Bestands-Radweg im weiteren Verlauf der Straße „Südring“ anzuschließen.

A.11 Auflagen der Netzbetreiber und zu Versorgungsleitungen

A.11.1 Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH, u. a. verläuft südlich der Leda ein Niederspannungskabel der EWE Netz GmbH. In die weiteren Planungen ist die EWE Netz GmbH einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen.

A.11.2 Sollten Anpassungen an den Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von der Vorhabenträgerin vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, wobei hierfür die mit der Vorhabenträgerin bestehenden Rahmenverträge anzuwenden sind.

A.11.3 Vor Beginn der Bauarbeiten hat ein Ortstermin mit der EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland, stattzufinden, in dem erforderliche Leitungssicherungen und Verlegungen vereinbart und festgelegt werden.

A.11.4 Mindestens einen Monat vor der Ausschreibung der Baumaßnahme sind der Deutschen Telekom Technik GmbH (DT-Technik) die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

A.11.5 Bereits vor der Ausschreibung der Baumaßnahme hat ein Ortstermin mit der DT-Technik stattzufinden, in dem erforderliche Leitungssicherungen und Verlegungen vereinbart und festgelegt werden.

A.11.6 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien (diese befinden sich u. a. östlich der B 70, jedoch nicht in oder an der vorhandenen Brücke) vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der DT-Technik informieren (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder per Email an Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der DT-Technik ist zu beachten.

A.11.7 Während der Bauarbeiten im Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0544 Abzw. Leer – Rastede (ca. 19 m rechts und links der Trassenachse) ist unbedingt auf den Sicherheitsabstand von 3 m zu den stromführenden Leiterseilen zu achten. Ein Einsatz von Baukränen im Schutzstreifenbereich ist nicht zulässig, auch dürfen diese nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Personen dürfen ebenfalls diesen Sicherheitsabstand von 3 m nicht unterschreiten. Bei Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In jedem Fall sind die Schutzabstände der DIN EN 50341 / VDE 0210 Teil 1 einzuhalten.

A.11.8 Bei der Lagerung von Material im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0544 ist die DIN EN 50341 einzuhalten: Es dürfen hier keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. Das Lagern von Baustoffen (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Bereiches nur möglich, wenn dabei der Sicherheitsabstand von mindestens 6 m zwischen Oberkante Materialhaufen und den stromführenden Leiterseilen nicht unterschritten wird. Veränderungen an der Erdoberkante im Schutzstreifenbereich sind nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH erlaubt.

A.11.9 Bei Anpflanzungen von hochwachsenden Bäumen und Sträuchern ist ein Schutzstreifen von 30 m links und rechts der Leitungsachse der DB Energie GmbH zu beachten.

A.11.10 Für sämtliche Baumaschinen ist das Merkblatt für Baufachleute des VDE zu beachten.

A.11.11 Die Standsicherheit der Masten ist nicht zu gefährden. In einem Radius von 10 m von den Außenseiten der Mastfundamente am Mast 3705 der DB Energie GmbH sowie der Masten 100 und 101 zur Leitung LH-14-304 der TenneT TSO GmbH aus sind Veränderung der Erdoberkante / Abgrabungen verboten. Sollte der Graben verändert werden, ist ein Böschungswinkel von 1:3 einzuhalten und die Böschung ist gegen das Auskolken zu sichern. An den Mast 3705 muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.

A.11.12 Es ist zu prüfen, ob die Masten im Rahmen dieses Vorhabens evtl. auf Kosten der Vorhabenträgerin auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten sind. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE/EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z. B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

A.11.13 Bei Grabungen im Bereich von Mast 3705 – in einer Entfernung von ca. 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten – ist auf vorhandene Erdungsbänder zu achten. Der Verlauf der Erdungsbänder kann von der DB Energie GmbH eventuell angegeben werden.

A.11.14 Vor Beginn von Baumaßnahmen ist eine örtliche Einweisung der Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren durch die DB Energie GmbH erforderlich. Die DB Energie GmbH ist entsprechend vorab zu kontaktieren.

A.11.15 Vor Beginn der Baumaßnahme hat ein Ortstermin mit der DB Energie GmbH stattzufinden.

A.11.16 Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung der TenneT TSO GmbH (LH-14-304, Leitung Conneforde/Ost – Diele, Mast 100 - 101) beträgt maximal 80 m, d. h. jeweils 40 m beidseits der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) und ist zu beachten.

A.11.17 Bei Arbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich für die 380-kV-Leitung der TenneT TSO GmbH (LH-14-304) ist der nach DIN VDE 0105 – 100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die maximal zulässigen Arbeitshöhen sind im Einvernehmen mit der TenneT TSO GmbH festzulegen.

A.11.18 Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der 380-kV-Leitung (LH-14-304) nur bis zu der von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

A.11.19 Vor Beginn der Bauarbeiten hat ein Ortstermin mit der TenneT TSO GmbH, Abteilung Netzservice Leitungen Oldenburg stattzufinden und ist das Merkheft der TenneT TSO GmbH für Bau fachleute anzufordern.

A.11.20 Für das WSV-eigene Streckenfernmeldekabel (derzeitiger Bestand: im Bereich der alten Ledabrücke) ist die Kabelschutzanweisung der WSV zu beachten.

A.11.21 Die Zonen der Hauptversorgungsleitungen des Wasserversorgungsverbandes Overledingen (WVO) dürfen nicht mehr als zwingend erforderlich überbaut bzw. bepflanzt werden. Für den Schutzstreifenbereich der Hauptversorgungsleitung ist daher eine Abstimmung der technischen Aus führung mit dem WVO vorzunehmen.

A.11.22 Die Einhaltung der Schutzstreifenbreite für die Hauptversorgungsleitungen des WVO hat gemäß der DVGW-Vorschrift W 400-1 Arbeitsblatt zu erfolgen.

A.11.23 Die aktuellen Pläne der Leitungen des WVO sind vor Beginn der Baumaßnahme anzufordern.

A.11.24 Das hofeigene Niederspannungskabel zwischen der Biogasanlage auf dem Flurstück 15, Flur 6, Gemarkung Nettelburg und der Trafostation am Breinermoorer Schöpfwerk darf durch die Maßnahme nicht – auch nicht zeitweise – stillgelegt werden. Sollte eine Verlegung des Kabels erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin die Kosten inkl. möglicher Einnahmeausfälle zu tragen. Gleiches gilt bei durch die Baumaßnahme verursachten Schäden an der Leitung (vgl. AP.6).

A.12 Rekultivierungsaufgaben

A.12.1 Weidezäune zu angrenzenden Flächen sind entsprechend der Flächeninanspruchnahme zu versetzen und fachgerecht wiederherzustellen. Ein etwaiger Straßengraben ist dabei viehkehrend zu

erhalten bzw. neu anzulegen. Auf der Nordseite der neuen Brücke sind die vorhandenen Schafzäune wieder fachgerecht herzustellen (einschließlich neuer Querzäune mit Weidetoren). Auf der Südseite der neuen Brücke sind die vorhandenen Weidezäune entsprechend wieder neu zu erstellen.

A.12.2 Sofern drainierte Flächen in Anspruch genommen werden, ist vorab mit dem Flächeneigentümer eine Beweissicherung für der Bestand vorzunehmen. Drainagen, die von der Baumaßnahme gekreuzt oder unterbrochen werden, sind ordnungsgemäß und funktionstüchtig wiederherzustellen. Für den Fall der Beschädigung oder des Verlusts hat die Vorhabenträgerin mit den Betroffenen eine Vereinbarung über eine Entschädigung abzuschließen.

A.12.3 Den auf die Nutzung eines Viehtriebweges Angewiesenen sind entsprechende Wegerechte einzuräumen und dies dauerhaft zu sichern. Der jeweilige Viehtriebweg ist in Pflasterbauweise (Betonstein) auszuführen, freizuhalten und die umstehenden Anpflanzungen sind durch Einzäunung vor Beschädigung durch Weidetiere zu schützen.

A.12.4 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass alle von dem Vorhaben berührten Grundstücke, welche derzeit über rechtmäßig bestehende Zufahrten verfügen, die nicht wieder hergestellt werden sollen, eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

A.13 Immissionsschutzaufgaben

Folgende Anforderungen bestehen hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen zu A.13:

A.13.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

A.13.2 Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Diesbezügliche Anforderungen sind in den Unterlagen zum Bauvertrag zu definieren.

A.13.3 Es sind nur lärm- und erschütterungsarme Baumaschinen und lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren zu verwenden.

A.13.4 Damit sich die Anwohner auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie frühzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten, zu informieren.

Folgende Anforderungen bestehen hinsichtlich des Staubschutzes zu A.13:

A.13.5 Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

A.14 Auflagen zu Abfallrecht und Bodenschutz

A.14.1 Die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung ist durch einen durch den Bundesverband Boden in Kooperation mit der Universität Osnabrück zertifizierten Gutachter durchzuführen und die beauftragte Person der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit den zugehörigen Kontaktdaten an die E-Mail-Adresse abfallboden@lkleer.de zu benennen.

A.14.2 Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abstimmungstermin zwischen der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung und der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer durchzuführen.

A.14.3 Bei weiteren Untersuchungen auf sulfatsaure Eigenschaften bzw. den Umgang mit sulfatsauren Materialien sind die Vorgaben der Geofakten 25 zu beachten und ist ggf. eine Rücksprache mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer durchzuführen.

A.15 Auflagen zu dem Belang Kampfmittel

Sollten bei den Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen, etc.), unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, sind die Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und es sind umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, die zuständige Polizeidienststelle und das Ordnungsamt der Stadt Leer zu benachrichtigen.

1.4.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die seitens der Vorhabenträgerin, insbesondere auch in den Erwiderungen zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten.

1.4.2.1 Militärische Belange

Die Vorhabenträgerin sagt die Einstufung des Brückenbauwerks nach MLC zu. Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks wird in die entsprechende Militärische Lastenklasse eingestuft und diese wird dem Logistikzentrum der Bundeswehr unter folgender E-Mail-Adresse übermittelt: LogZBwAbtVerkTrspVerkFüSGMilGeo@bundeswehr.org.

1.4.2.2 Grundwasserhaltungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin sagt die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigungen zu bauseits erforderlichen Grundwasserhaltungen im Rahmen der Baudurchführung zu und wird entsprechende Anträge bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer stellen. Der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN, Betriebsstelle Aurich, wird seitens der Vorhabenträgerin über eine derartige Antragstellung jeweils in Kenntnis gesetzt.

1.4.2.3 Naturschutz

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens kann eine weitere Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Baustelleneinrichtungs- und/oder Montageflächen erforderlich werden. Die Erfassung und Bilanzierung dieser ggf. zusätzlichen Inanspruchnahmen erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Sie ist durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Vorha-

benrätigerin sagt die Wahrnehmung dieser Verpflichtung im Rahmen der Umweltbaubegleitung und unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zu.

1.4.2.4 Anpassungsbedarf Bauleitplanung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Tragung der Kosten, die dadurch entstehen, dass Bauleitpläne nach Durchführung des Vorhabens anzupassen sind.

1.4.2.5 Trampelpfad „Esklum bis Schöpfwerk Breinermoorer Sieltief“

Die Vorhabenträgerin sagt für den Trampelpfad im Bereich „Esklum bis Schöpfwerk Breinermoorer Sieltief“ die Herstellung eines befestigten Lückenschlusses auf Kosten der Stadt Leer zu, sofern die Stadt Leer das für den Ausbau des Trampelpfades erforderliche Baurecht rechtzeitig schafft.

1.4.2.6 Mehraufwand für Unterhaltung und Neutrassierung K 20

Das Bauvorhaben führt zu einem geänderten Fahrbahnverlauf der K 20 mit entsprechenden Mehrängen. Es macht zudem eine Neutrassierung der K 20 erforderlich, was wiederum einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Stationierung und damit verbundene Kosten auslöst. Zur Regelung der Pflege und Unterhaltung u. a. für die zusätzlich entstehenden Böschungen im Einmündungsbereich der K 20 sowie die Neutrassierung der K 20 ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreis Leer als Straßenlastbauträger durch die Vorhabenträgerin abzuschließen. Die PFB ist über den Abschluss der Vereinbarung zu informieren. Die Vorhabenträgerin sagt den Abschluss einer Regelung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu diesen Forderungen vor Baubeginn zu.

1.5 Hinweise

1.5.1 Allgemeine Hinweise

HA.1 Über die Zulässigkeit einer Enteignung wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entschieden (§ 75 Abs. 1 VwVfG, § 19 Abs. 1 S. 2 FStrG). Über konkrete Entschädigungsansprüche aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht entschieden werden, da hier den verwaltungsrechtlichen Vorschriften entsprechend nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von konkreten Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 46, Postfach 222 in 30002 Hannover) im Rahmen eines Enteignungsverfahrens.

HA.2 Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 17c S. 1 Nr. 1 FStrG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

HA.3 Planänderungen bzw. Deckblätter: Die Ursprungsplanung wird im Rahmen der vorgelegten Planänderung geändert.

HA.4 Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.

HA.5 Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens selbstverständlich einzuhalten.

HA.6 Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

HA.7 Die Kosten für diese Maßnahme hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen.

1.5.2 Besondere Hinweise

Denkmalrechtliche Meldepflicht

HB.1 Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkschmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu melden. Nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet, Bodenfunde anzuzeigen.

Naturschutzfachliche Hinweise

HB.2 Im Zusammenhang mit der Teilverlegung des Breinermoorer Sieltiefs und der Herstellung des neuen Brückenbauwerks über das Tief sollte die Anwendung aufeinander abgestimmter Artenhilfsmaßnahmen (Libellen, Amphibien, Fischotter) geprüft werden.

HB.3 Bei den geplanten Baumaßnahmen sind der § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ und der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

HB.4 Röhrichtbestände dürfen im Zeitraum von Anfang März bis Ende September nicht zurückgeschnitten werden (§ 39 BNatSchG).

HB.5 Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. bietet seine Unterstützung für mögliche Untersuchungen zur Fischfauna sowie für die Bergung bzw. das Umsetzen dieser Artengruppe an. Der Verband verfügt sowohl über das notwendige Fachpersonal als auch über das erforderliche Equipment.

Baumschutzsatzung der Stadt Leer

HB.6 Die Baumschutzsatzung der Stadt Leer ist einzuhalten. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen, zu erhaltenden Bäume inkl. Wurzel- und Traufbereich sind zu schützen.

Rammarbeiten in der Leda

HB.7 Rammarbeiten im Gewässerbett sollten unter Verwendung der Soft-Start-Methode mit zehn Minuten Vorlauf zur Vergrämung der Fische durchgeführt werden. Soweit möglich sind bei Rammarbeiten in der Leda Vibrationsrammen einzusetzen.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise

HB.8 Im Sinne der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist im Einzelfall zu prüfen, ob Schadstoffuntersuchungen von anfallenden Bodenmaterialien immer notwendig sind. Gemäß § 14 EBV besteht zwar für nicht aufbereitetes Bodenmaterial immer eine Untersuchungspflicht, auf diese kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 Nummer 1 und 2 BBodSchV verzichtet werden. Entsprechende Vorerkundungen haben schon stattgefunden (welche teilweise unbelastetes Material festgestellt haben) bzw. es könnten im Einzelfall Aussagen dazu getroffen werden, dass keine Anhaltspunkte zum Überschreiten der Vorsorgewerte bestehen.

HB.9 Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht die Verantwortung der Bauherrin für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind zum Zwecke der Vorlage aufzubewahren.

HB.10 Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Bodenverunreinigungen auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Wasser- und deichrechtliche Hinweise

HB.11 Gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 3 NDG sind die Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.2 und Ausnahmegenehmigung unter Ziffer 1.3.2.1 widerruflich. Es wird drauf hingewiesen, dass die Inhaberin der Erlaubnis und Ausnahmegenehmigung bei Widerruf keinen Anspruch auf Entschädigung hat und dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten ersetzen muss, die diesem durch diese Anlage zusätzlich entstanden sind bzw. entstehen.

HB.12 Gemäß § 16 Abs. 3 NDG ist die Ausnahmegenehmigung unter Ziffer 1.3.2.3 widerruflich.

HB.13 Gemäß § 18 Abs. 1 WHG sind die Erlaubnisse unter Ziffer 1.3.1.2 widerruflich.

HB.14 Eine im Rahmen der Bauausführung etwaig erforderliche Grundwasserhaltung ist bei der unteren Wasserbehörde separat zu beantragen, sobald die genauen Maßnahmen bekannt sind und ein endgültiger Bauablaufplan vorliegt.

Hinweise der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

HB.15 Die Uferdeckwerke im Bereich der B 70 stehen nicht im Eigentum der WSV.

HB.16 Für die Planung der Baustellenverkehre auf dem Wasserwege sind die zulässigen Durchfahrthöhen und -breiten für das Ledasperrwerk zu beachten.

HB.17 Sollten entgegen der bisherigen Planungen Flurstücke der WSV dauerhaft oder temporär (bauliche Anlagen, Lagerorte, Baustraßen etc.) für die Umsetzung des Vorhabens in Anspruch ge-

nommen werden, ist Kontakt mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Emden (WSA EN) aufzunehmen und ggf. ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Wasserstände in der Leda

HB.18 Bei Hochwasserereignissen können die in den Planunterlagen verzeichneten Wasserstände in der Leda (Sommer: Normalhöhenull (NHN) + 2,3 m und Winter: NHN + 2,0 m) überschritten werden. Etwaige Entschädigungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Geltendmachung von Ansprüchen für Unterhaltungsmehraufwand

HB.19 Das Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer als Straßenbaulastträger behält sich vor, etwaige Mehrkosten hinsichtlich des Unterhaltungsaufwandes für die von dem Vorhaben betroffenen Kreisstraßen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die NLStBV, geltend zu machen.

Fahrbahnbreiten von Kreisstraßen

HB.20 Die Kreisstraßen K 20 und K 21 weisen Fahrbahnbreiten von lediglich 5,0 m bis 6,0 m auf. Dies ist insbesondere bei der Planung und Umsetzung von Materialtransporten zu bedenken.

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0544 Abzw. Leer – Rastede

HB.21 Im Bereich des Vorhabens liegen der Maststandort und das Leitungsfeld der Bahnstromleitung Nr. 0544: 3704-3705.

HB.22 Wenn bei den Baumaßnahmen ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Baugeräten und den Leiterseilen nicht eingehalten werden kann (das Ausschwingen der Leiterseile ist zu beachten), ist eine kostenpflichtige Abschaltung der 110-kV-Bahnstromleitung erforderlich. Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit von ca. 6 Wochen.

HB.23 Jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung – insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. – ist mit Lebensgefahr verbunden. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

HB.24 In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die durch Witterungseinflüsse, z. B. von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.

Pflanzbeete in Verkehrsinseln

HB.25 Die in den rückzubauenden Verkehrsinseln aufgewachsenen Pflanzen können entsorgt werden.

Nachbergbau/ Historische Bergrechtsgebiete/ Preußisches Allgemeines Berggesetz

HB.26 Das Vorhaben liegt nach Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Für Flurstücke innerhalb des Plangebietes können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge oder Salzabbaugerechtigkeit vorliegen. Dies kann bei den zuständigen Grundbuchämtern erfragt werden. Das LBEG bittet um Mitteilung, wenn durch die Vorhabenträgerin Erkenntnisse zum Vorliegen von Salzabbaugerechtigkeiten

gewonnen werden. Das Verfahrensgebiet überdeckt randlich nach den beim LBEG vorliegenden Unterlagen den Erdölaltvertrag E0038 Meppen der Gemarkung Loga. Für weitere Informationen wird die Kontaktaufnahme mit der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems) empfohlen.

Vorrangige Sperrzeiten für Straßen

HB.27 Planbare Straßenvollsperrungen im Rahmen der Baumaßnahme sollten bevorzugt zu verkehrssarmen Zeiten und möglichst innerhalb der Schulferien erfolgen.

Datenschutz

HB.28 Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes anonymisierte Daten. So wurden die Daten der Eigentümer in dem den Planunterlagen beigefügten Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis durch eine Zuordnungsnummer verschlüsselt. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt werden, unter welchem Zuordnungsbuchstaben sie im Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis geführt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Weiter wird in diesem Beschluss auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden fortlaufende Nummern zur Identifikation der Einwender verwendet. Die Betroffenen erhalten bei individueller Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Mitteilung über die ihnen zugeordnete Nummer.

Ahndung von Verstößen gegen Nebenbestimmungen

HB.29 Verstöße gegen die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Insbesondere können Verstöße gegen die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Entscheidungen gemäß § 103 WHG mit Bußgeldern geahndet werden.

1.6 Vorbehalte

1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.6.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen u. a. zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Trägern öffentlicher Belange bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die PFB geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, kann die PFB auf Antrag eines Beteiligten entscheiden.

1.7 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der aufgenommenen Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder -ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

1.8 Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) keine Gebühren erhoben.

Allerdings trägt die Vorhabenträgerin die Auslagen für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen gem. § 13 Abs. 1 NVwKostG.

2 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Tideniedrigwasseranhebung der Ems unter Einsatz des Emssperrwerkes während des Verschiebungs Vorgangs des Ersatzneubaus der Ledabrücke im Zuge der B 70

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen behördlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern.

2.1 Entscheidungen

2.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gem. § 10 WHG i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 16.10.2023 die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

für die Tideniedrigwasseranhebung der Ems unter Einsatz des Emssperrwerkes im Rahmen der Realisierung des Vorhabens „Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70“ in Leer, konkret im Zusammenhang mit dem Verschiebungs Vorgang des Brückensegments im Zeitraum August/September 2026 bzw. August/September 2027, erteilt. Die Erlaubnis wird gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der originär für die Erteilung dieser Erlaubnis fachlich zuständigen Wasserbehörde, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Direktion), erteilt.

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil sowie Grundlage dieser Erlaubnis, sofern sich aus diesem Bescheid nicht etwas anderes ergibt.

1. Anschreiben der NLStBV, Geschäftsbereich Aurich vom 16.10.2023
2. Antrag auf Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG
3. Anlage 1: Umweltgutachten (BioConsult, 11.10.2023) zum wasserrechtlichen Antrag

sowie als nachrichtliche Unterlagen darüber hinaus

4. Anlage 2: Bauablaufkonzept Verschiebung – Allgemeinverständliche Kurzfassung (WTM Engineers GmbH, 29.08.2023)
5. Anlage 3: Vorläufiger Ablaufplan zum Verschiebungs Vorgang
6. Anlage 4: Havariekonzept Verschiebung (WTM Engineers GmbH, 29.08.2023)

2.1.2 Feststellung zum Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht

Mit dem beantragten Vorhaben sind als Ergebnis der gemäß den §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 UVPG verbunden. Eine UVP-Pflicht für die Tideniedrigwasseranhebung besteht daher nicht. Auch in Bezug auf das Planfeststellungsvorhaben „Ersatzneubau der Ledabrücke“ ist nicht festzustellen, dass durch die hinzutretende Wasserrechtliche Erlaubnis für

die beantragte Tideniedrigwasseranhebung wesentliche oder erhebliche Änderungen des Vorhabens bewirkt werden, die zu einer geänderten Einschätzung hinsichtlich der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Ausmaß der Betroffenheit von Schutzgütern führen würden.

2.2 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anforderungen. Die Erlaubnis wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

2.2.1 Auflagen

AwE.1 Folgende Träger öffentlicher Belange sowie Betroffene sind über den konkreten Termin der Durchführung der Tideniedrigwasseranhebung zu informieren, sobald dieser feststeht, mindestens jedoch mit einem Vorlauf von 6 Wochen, und es sind auf Wunsch bzw. nach Bedarf Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und ihnen zu führen:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee,
- Gewässerkundlicher Landesdienst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz), Betriebsstelle Aurich,
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden (einschl. Hafenwirtschaft und Hafenbetriebszentrale),
- die über den Papenburger Hafen angebundene, hafenaffinen Firmen sowie die Stadt Papenburg,
- Landkreis Leer als Betreiber der kreiseigenen Fähre „Ditzum“,
- die betroffenen Deich- und Sielachten/Sielverbände,
- Stadtwerke Emden GmbH,
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling (min. 4 Wochen vorher per E-Mail an post@kreisverband-aschendorf.de anzukündigen),
- EWE Gasspeicher GmbH,
- Meyer Werft GmbH & Co. KG,
- Nordland Papier GmbH.

AwE.2 Es ist zeitnah vor Durchführung der Tideniedrigwasseranhebung eine Arbeitsgruppe bestehend aus Teilnehmern der Antragstellerin, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Ems-Nordsee, des NLWKN (Betriebsstelle Aurich), Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (Emden) und ggf. weiterer relevanter Träger öffentlicher Belange einzusetzen, die den Ablauf der Tideniedrigwasseranhebung abstimmt. Die PFB ist über erfolgte Absprachen zum Vorgehen zu informieren.

AwE.3 Die Abfrage der für das Vorhaben maßgeblichen Pegelstände hat durch die Vorhabenträgerin bei dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee unter der Telefonnummer 04921 802322 oder unter 04921 802349 zu erfolgen.

AwE.4 Die letztendliche Freigabe des Starts des Einschwimmvorgangs erfolgt durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee und ist von der Vorhabenträgerin unter der Telefonnummer 04921 802336 einzuholen.

AwE.5 Die in den Antragsunterlagen angegebenen maximalen Oberwasserzuflüsse dürfen während der Schließphase nicht überschritten werden und sind gewässerkundlich ständig zu überwachen.

AwE.6 Die unregelmäßigen Flutpolder des Leda-Jümme-Verbandes dürfen zu keiner Zeit mit Wasser beaufschlagt werden.

AwE.7 Die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Schöpfwerke während der Schließphase des Ledasperrwerkes sowie des Emssperrwerkes zusätzlich entstehenden Betriebskosten der Schöpfwerke/ Mündungsbauwerke sind den jeweiligen Betreibern auf Nachweis von der Vorhabenträgerin zu erstatten.

AwE.8 Es müssen ausreichend geeignete Warte-Liegeplätze für die See- und Binnenschifffahrt zur Verfügung stehen.

AwE.9 Bei den in Höhe von Ditzum für die Schifffahrt vorgesehenen Warte-Liegeplätzen ist besonders darauf zu achten, dass durch die dort wartenden Schiffe weder der Fährverkehr noch der übrige Boots- und Schiffsverkehr in Höhe der Hafenzufahrt in Ditzum und des Außenlegers behindert werden.

AwE.10 Es sind verbindliche Kommunikationswege während der Tideniedrigwasseranhebung festzulegen. Dies betrifft u. a. die Agenten der Seeschiffe, die Lotsen, die Hafenbetriebszentrale von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, das WSA Ems-Nordsee und den NLWKN.

AwE.11 Das Emssperrwerk Gandersum ist während der Sperrzeiten durchgehend zu besetzen und muss für Informationen auf UKW-Kanal 15 erreichbar sein. Zwischen der Verkehrszentrale und dem Emssperrwerk hat eine enge Abstimmung stattzufinden.

AwE.12 Die Vorhabenträgerin hat für eine frühzeitige und umfassende Information der Schifffahrt-treibenden sowie der Hafenwirtschaft über das Vorhaben Sorge zu tragen und eine enge und direkte Abstimmung über das Vorhaben mit der Hafenbetriebszentrale bei Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden zu gewährleisten.

AwE.13 Die für den Ersatzneubau der Ledabrücke formulierten Hinweise und Nebenbestimmungen sind auch für diesen Teilaspekt des Vorhabens zu beachten.

2.3 Hinweise

HwE.1 Die Erlaubnis gewährt gem. § 18 Abs. 1 WHG nur eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung.

HwE.2 Die Erlaubnis ersetzt keine nach dem WHG oder anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen und lässt private Rechte Dritter unberührt.

HwE.3 Das Aufstauen der Ems im Rahmen des hier konkret beantragten Vorhabens ist ein erlaubnispflichtiger Tatbestand, der daher auch nur im Rahmen dieser Erlaubnis inklusive ihrer Nebenbestimmungen erlaubt ist. Daher ist eine Entscheidung der Erlaubnisinhaberin, von der Erlaubnis keinen oder nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen, jederzeit möglich.

HwE.4 Schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen dürfen ausschließlich durch das WSA Ems-Nordsee bzw. die Wasserschutzpolizei angeordnet werden.

HwE.5 Die Erlaubnisinhaberin hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis zu gewährleisten.

HwE.6 Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, als Betreiber des Emssperrwerkes, behält sich vor, für die ihm durch die Durchführung einer ein- bis zweimaligen Tideniedrigwasseranhebung entstehenden Kosten eine Kostenerstattung bei der Vorhabenträgerin geltend zu machen.

HwE.7 Für die Abrechnung entstehender Pumpkosten empfehlen sowohl die Sielacht Stickhausen als auch der Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland einen vereinfachten Abrechnungsweg, so wie dieser auch zwischen dem NLWKN und den Verbänden für die Abrechnung bei Schiffsüberführungen angewendet wird.

2.4 Vorbehalte

2.4.1 Auflagenvorbehalt

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG, wonach zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere nachträglich weitere Anforderungen gestellt und die Maßnahmen angeordnet werden können. Weitere Auflagen oder Änderungen bzw. Ergänzungen von Auflagen bleiben somit vorbehalten.

2.5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Teil B: BEGRÜNDENDER TEIL

3. Sachverhalt

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich beabsichtigt, die bestehende Brücke der B 70 über die „Leda“ aufgrund der festgestellten Bauwerksschäden, zu ersetzen. Hiermit verbunden ist zudem die Anpassung bzw. der Neubau der B 70 auf einer Länge von ca. 2 km. Darüber hinaus muss im Zuge des Bauvorhabens ebenfalls das Brückenbauwerk über das „Breinermoorer Sieltief“ erneuert werden.

Die am südöstlichen Stadtrand von Leer befindliche Ledabrücke wurde in den Jahren 1950/1951 als dreifeldriges Verbundbauwerk erstellt. Das Bauwerk weist erhebliche Mängel sowohl an Überbau als auch an den Unterbauten sowie Gründungen auf und wird den Anforderungen des heutigen Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs, nicht mehr gerecht. Des Weiteren sind die Anforderungen an die Verkehrssicherheit ungenügend.

Durch die Verlegung der Ledabrücke und die Erneuerung des Brückenbauwerks über das Breinermoorer Sieltief ist eine straßenbauliche Anpassung des Fahrbahnverlaufs der B 70 sowie der südlich einmündenden K 20 („Nettelburger Straße“, Netzknoten 2710005) und des nördlich gelegenen Knotenpunktes B 70/Südring erforderlich.

Die B 70 wird im Zuge der Baumaßnahme auf einer Länge von 1.526 m neu trassiert. Der Planungsabschnitt beginnt nördlich des Knotenpunktes B 70 / Südring in Leer bei Bau-km 0+050 und endet am Knotenpunkt B 70 / K 22 („Spriekenborger Straße“, Netzknoten 2710003) in Esklum bei Bau-km 1+576.

Der Knotenpunkt B 70 / Südring (Bau-km 0+123) bleibt in seiner Form, mit Lichtsignalanlage, Anzahl der durchgehenden Fahrstreifen und Abbiegestreifen usw. erhalten und wird der Geometrie der neuen geplanten Achstrassierung der B 70 angepasst.

Bei Bau-km 0+400 und 0+930 quert die B 70 die Leda (Bundeswasserstraße) bzw. das Breinermoorer Sieltief (Gewässer II. Ordnung). Die Ledabrücke weist erhebliche bestandsgefährdende Bauwerksschäden auf (Zustand 2,7), so dass sie in einem Abstand von ca. 15 m westlich des vorhandenen Brückenbauwerkes neu hergestellt werden soll. Aufgrund des spitzen Kreuzungswinkels zwischen der B 70 und dem Breinermoorer Sieltief wird zur Verbesserung der Bauwerksgeometrie das Breinermoorer Sieltief um ca. 50 m nach Norden verlegt, so dass die B 70 das Gewässer rechtwinklig kreuzt. Bei Bau-km 0+880 wird ein neues Brückenbauwerk über das Breinermoorer Sieltief hergestellt. Durch die technische Planung und Gestaltung ist sichergestellt, dass das Gewässer als gleichwertiger Lebensraum für Tiere erhalten bleibt. Die ökologische Durchgängigkeit wird im Vergleich zur Bestandssituation verbessert, sodass zukünftig eine ungehinderte Querung des Brückenbauwerks sowohl für flugfähige Tiere als auch für Landtiere möglich ist. Für die Fledermäuse werden im Zuge des Vorhabens Leitstrukturen gepflanzt. Die Verlegung des Gewässers stellt aufgrund der geringen Bedeutung für den Naturraum keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers im Sinne des § 27 Abs. 2 WHG kann ausgeschlossen werden.

Analog zur Bestandssituation ist im Ausbaubereich auf gesamter Länge die Anlage eines beidseitigen Rad-/Gehweges vorgesehen.

Die Verkehrscharakteristik ändert sich dahingehend, dass sich der Querschnitt von einbahnig zweistreifig in einbahnig dreistreifig ändert und dass keine Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Dreistreifigkeit hergestellt werden. Ausnahmen hierzu bilden der vorhandene Wirtschaftsweg „Am Sieltief“ bei Bau-km 1+407, welcher weiterhin angebunden bleibt sowie die Zufahrt zu dem Grundstück in der Gemarkung Nettelburg, Flur 6, Flurstück 12, welche über eine in die vorgesehene Ampelanlage eingebundene Zuwegung mittels anzulegender Rampe hergestellt wird.

Die Leda wird mit einer Stabbogenbrücke gequert. Die neue Brücke wird in einem Abstand von ca. 15 m westlich des vorhandenen Brückenbauwerkes errichtet.

4. Verfahren

4.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Die B 70 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Der Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 stellt eine Maßnahme im Sinne des § 17 FStrG dar.

4.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landkreises Leer als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren ergibt sich aus § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i. V. m. § 22 Abs. 4 FStrG und § 38 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. § 17 Abs. 1 S. 3 FStrG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des FStrG. Die Maßgaben gelten gem. § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

Nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG stellt die oberste Landesstraßenbaubehörde den Plan für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße fest. Aus § 22 Abs. 4 FStrG ergibt sich, dass die Länder die zuständigen Behörden festlegen und die Zuständigkeiten delegieren können. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Art. 90 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes verwalten. Das Land Niedersachsen hat von der ihm in § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG freigestellten Möglichkeit der Delegation Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen. In § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG ist die Aufgabe der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeteilt. Für Bundesstraßen nehmen sie diese Aufgabe als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises mit Ausnahme der in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommenen Bau- oder Ausbauprojekte wahr.

4.3 Verfahrensablauf Planfeststellung

4.3.1 Antrag

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Aurich (Vorhabenträgerin), beantragte mit Schreiben vom 28.10.2020, eingegangen am 30.10.2020, bei dem Landkreis Leer als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 FStrG für den Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 von Abs. 510/ Stat. 0,446 bis Abs. 500/ Stat. 0,015 in den Gemarkungen Leer, Loga und Nettelburg (Stadt Leer) im Landkreis Leer durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, indem mit Schreiben vom 20.11.2020 veranlasst wurde, dass die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt werden. Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind neben den betroffenen Bauflächen auch die entsprechenden Kompensationsflächen sowie die Umleitungsauswirkungen beachtet worden. Mit Schreiben vom 26.11.2020 wurden Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dieser Planung gebeten.

4.3.2 Auslegung der Planunterlagen

Die verfahrensmaßgebliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet aufgrund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG). Die Unterlagen und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren konnten in der Zeit vom 10.12.2020 bis einschließlich 27.01.2021 auf der Internetseite der PFB unter www.landkreis-leer.de/Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen und dort unter dem Titel „Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ledabrücke“ eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG lagen die Planunterlagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 10.12.2020 bis einschließlich 27.01.2021 in den Rathäusern der Stadt Leer sowie der Gemeinden Detern, Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Westoverledingen während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei der Festlegung des Auslegungszeitraumes ist ein Zuschlag von 2 Wochen für die besonderen Umstände während der Corona-Pandemie berücksichtigt worden.

Zeit und Ort der Auslegung hatte die PFB vorher im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 21, Erscheinungsdatum 30.11.2020), im Internet (ab 26.11.2020) unter www.landkreis-leer.de/Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen sowie auf dem niedersächsischen UVP-Portal (ab 26.11.2020) unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht. Die Stadt Leer sowie die Gemeinden Detern, Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Westoverledingen hatten Zeit und Ort der Auslegung ebenfalls vorher jeweils formgerecht ortsüblich bekanntgemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG, jeweilige Hauptsatzung der Stadt bzw. Gemeinde).

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) für die Stadt Leer gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung (Stand: 01.01.2017) durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung am 28.11.2020;

-
- b) für die Gemeinde Detern gem. § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung (Stand: 01.11.2011) durch Aushang für die Dauer von einer Woche an den sieben festgelegten Standorten im Zeitraum vom 26.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020;
 - c) für die Gemeinde Ostrhauderfehn gem. § 6 der Hauptsatzung (Stand: 01.08.2013) durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung sowie dem General-Anzeiger und durch Aushang für die Dauer von einer Woche im Zeitraum vom 26.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020 sowie durch das Einstellen auf der Homepage der Gemeinde im gleichen Zeitraum;
 - d) für die Gemeinde Rhauderfehn gem. § 9 der Hauptsatzung (Stand: 02.11.2016) durch Hinweisbekanntmachung in der Ostfriesen-Zeitung sowie dem General-Anzeiger und durch Aushang für die Dauer von einer Woche im Zeitraum vom 26.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020 sowie ergänzend durch das Einstellen auf der Homepage der Gemeinde im gleichen Zeitraum;
 - e) für die Gemeinde Westoverledingen gem. § 10 der Hauptsatzung (Stand: 28.12.2018) durch Aushang für die Dauer von einer Woche an den festgelegten Standorten im Zeitraum vom 26.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020 sowie ergänzend durch das Einstellen auf der Homepage der Gemeinde im gleichen Zeitraum.

Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Wartefrist von einer Woche zwischen der bewirkten Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegung, hier im Zeitraum vom 03.12.2020 bis einschließlich 09.12.2020, konnte der Auslegungszeitraum am 10.12.2020 beginnen. Aufgrund der Sondersituation, welche durch die Corona-Pandemie begründet wurde, wurde der Auslegungszeitraum um zwei Wochen verlängert (10.12.2020 bis einschließlich 27.01.2021).

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier bis einschließlich 01.03.2021) bei der Stadt Leer, der Gemeinde Detern, der Gemeinde Ostrhauderfehn, der Gemeinde Rhauderfehn, der Gemeinde Westoverledingen oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte auch die Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis einschließlich 01.03.2021 zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Ausdrücklich wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Äußerungsfrist für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Die Unterlagen sind ferner seit dem 10.12.2020 über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie Verkehrsvorhaben) zugänglich.

Die Äußerungsfrist endete einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (§ 21 Abs. 2 UVPG). Bis zum Ende der Frist, mit Ablauf des 01.03.2021, gingen sechs Einwendungen von Privatpersonen ein, davon vier als von dem Vorhaben betroffene Flächeneigentümer.

4.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 26.11.2020 die beteiligten Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Bauvorhaben berührt werden können, unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen zur Stellungnahme bis zum 01.03.2021 aufgefordert. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Niedersachsen e. V. (ADFC)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundeswehr „Evenburg-Kaserne“
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Kompetenzteam Baurecht
Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg
EWE Netz GmbH
Gemeinde Detern
Gemeine Ostrhauderfehn
Gemeinde Rhaderfehn
Gemeinde Westoverledingen
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Leer
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
Landkreis Emsland
Landkreis Leer
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, Außenstelle Leer
Leda-Jümme-Verband
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN),

Betriebsstelle Aurich
Ostfriesische Landschaft
Polizeiinspektion Leer
Sielacht Stickhausen
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Stadt Leer
Stadt Papenburg
Stadtwerke Leer AöR
TenneT TSO GmbH
Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)
Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Emden
Wasserversorgungsverband Overledingen

4.3.3.1 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Die folgenden Behörden/Träger haben eine Stellungnahme (StN) abgegeben und Bedenken, Hinweise, Forderungen zu dem Vorhaben vorgetragen:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Niedersachsen e. V. (ADFC), StN vom 11.02.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, StN vom 01.02.2021
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, StN vom 01.03.2021
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Kompetenzteam Baurecht, StN vom 25.01.2021
Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg, StN vom 23.12.2020

EWE Netz GmbH, StN vom 10.12.2020
Gemeinde Detern, StN vom 08.02.2021
Gemeine Ostrhauderfehn, StN vom 02.02.2021
Gemeinde Rhauderfehn, StN vom 28.01.2021
Gemeinde Westoverledingen, StN vom 07.01.2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), StN vom 02.03.2021
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Leer, StN vom 26.02.2021
Landkreis Emsland, StN vom 12.01.2021
Landkreis Leer, StN vom 01.03.2021
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, Außenstelle Leer, StN 26.02.2021
Leda-Jümme-Verband, StN vom 05.02.2021
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, StN vom 25.02.2021
Ostfriesische Landschaft, StN vom 09.12.2020
Sielacht Stickhausen, StN vom 13.01.2021 und Ergänzung vom 02.02.2021
Stadt Leer, StN vom 17.02.2021
Stadt Papenburg, StN vom 22.01.2021

Stadtwerke Leer AöR, StN vom 26.02.2021
TenneT TSO GmbH, StN vom 10.02.2021
Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Emden, StN vom 24.02.2021 und Ergänzung vom 11.03.2021
Wasserversorgungsverband Overledingen, StN vom 26.02.2021

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben, keine Betroffenheiten im Planungsgebiet oder keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

4.3.4 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und nach § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten, deren Aufgabenbereiche durch das Bauvorhaben berührt werden können, wurden ebenfalls unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Vereinigungen wurden beteiligt:

Aktion Fischotterschutz e.V.
Angelverband Niedersachsen e.V.
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
BSH, c/o Frau Anke Boekhoff
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
BUND, Regionalverband Ostfriesland
Bund Heimat und Umwelt in Deutschland
Bundesverband Boden e.V.
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
Bundesverband für fachgerechten Natur- u. Artenschutz e.V.
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Deutscher Angelfischerverband e.V.
Deutscher Naturschutzring e.V.
Deutscher Rat für Vogelschutz e.V., c/o Landesbund für Vogelschutz

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Niedersachsen
Heimatbund Niedersachsen e.V.
Jägerschaft Leer e.V.
Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., c/o Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e.V.
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Landesverband Naturfreunde e.V.
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen)
Naturfreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V.
Naturfreunde Niedersachsen
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
Naturschutzinitiative e.V.
Naturschutzforum Deutschland e.V.
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
Naturschutzpark e.V.
Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen
Sportfischerverband im Landesfischereiverband (LFV) Weser-Ems e.V.
Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs e.V.
Verkehrsclub Deutschland Landesverband Nord e.V.

4.3.4.1 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die folgenden Naturschutzvereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken, Hinweise, Forderungen zu dem Vorhaben vorgetragen:

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., c/o Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e.V., Herrn Dr. Buschmann, Weidenweg 16, 26789 Leer

Sportfischerverband im LFV Weser-Ems e.V., Mars-la-Tour-Str. 6, 26212 Oldenburg

Die übrigen Naturschutzvereinigungen haben keine Stellungnahmen abgegeben, keine Betroffenheiten im Planungsgebiet oder keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

4.3.5 Erörterungstermin

Die Anhörungsbehörde hat sämtliche eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin mit Email vom 01.03.2021, ergänzt am 05.03.2021, zur Erwidern übersandt. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin der Anhörungsbehörde ihre Gegenäußerung mit Email vom 10.12.2021 vorgelegt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde die jeweilige Erwidern der Vorhabenträgerin von der Anhörungsbehörde zur Kenntnisnahme übersandt.

Nach Auswertung der Erwidern der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat sich die Anhörungsbehörde entschlossen, einen Erörterungstermin durchzuführen (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Der Erörterungstermin fand am 28.04.2022 im Mariko, Bergmannstr. 36, 26789 Leer statt. Zu dem Erörterungstermin wurden die zur Teilnahme Berechtigten mit Schreiben vom 28.03.2022 eingeladen. Außerdem wurde der Termin am 16.04.2022 in der Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Leer) sowie im General-Anzeiger, im Amtsblatt für den Landkreis Leer am 14.04.2022 sowie im Internet unter www.landkreis-leer.de/bekanntmachungen in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 28.04.2022 bekannt gemacht. Im Erörterungstermin konnten bereits Einigungen mit den Betroffenen erreicht und in Folge dessen einige Stellungnahmen und Einwendungen als erledigt erklärt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen, welche diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügt ist. Der Vorhabenträgerin und den Teilnehmern am Erörterungstermin wurde die Niederschrift über den Erörterungstermin jeweils übersandt.

4.3.6 Planänderungsverfahren (sog. Deckblattverfahren)

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgten aufgrund von aufrechterhaltenen Stellungnahmen und Einwendungen bzw. festgestellter Korrekturerfordernisse Änderungen der Planunterlagen. Die Änderungen wurden in die Unterlagen eingearbeitet und entsprechend dargestellt (Deckblätter). Die geänderten Planunterlagen wurden nicht zur erneuten Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, da es sich nach Einschätzung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde um Verbesserungen bzw. Änderungen oder Korrekturen von unwesentlicher Bedeutung handelt,

welche mit den jeweiligen Betroffenen im direkten Austausch abgestimmt werden konnten und wodurch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Betroffenheiten zu erwarten waren. Insofern erfolgte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 VwVfG.

Folgende Planänderungen wurden vorgenommen:

- a) Verkehrliche Anbindung des Flurstücks 12, Flur 6, Gemarkung Nettelburg an die B 70,
- b) Berücksichtigung einer Viehtriebverbindung zwischen den Flurstücken 8 und 32, Flur 6, Gemarkung Nettelburg
- c) Verlängerung sowie Verbreiterung des Radweges an der Kreisstraße 20 bis zur neuen Radwegeunterführung
- d) Verstärkung des Fahrbahnaufbaus im Anschlussbereich der Kreisstraße 20
- e) Überarbeitung und Optimierung des Bauablauf- und Umleitungskonzeptes
- f) Anpassung des Bauablaufkonzeptes für den Einbau der neuen Ledabrücke und Erarbeitung eines Havariekonzeptes zum Vershub
- g) Aktualisierung der ökologischen Daten
- h) Ergänzung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Vorhaben
- i) Ergänzung eines Bodenschutz- und Abfallkonzeptes für das Vorhaben
- j) Beantragung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Tideniedrigwasseranhebung der Ems unter Einsatz des Emssperrwerkes während des Vershubvorgangs der neuen Ledabrücke

4.3.6.1 Anhörung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG, § 28 Abs. 1 VwVfG

Den durch die Änderungen Betroffenen wurden die geänderten Planunterlagen jeweils übersandt und Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen hinsichtlich des Bauvorhabens zu äußern.

Bedenken gegen die Änderungen wurden abschließend nicht mehr vorgetragen.

4.4 Verfahren Wasserrechtliche Erlaubnis

4.4.1 Sachverhalt

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich, beabsichtigt, das Bauvorhaben „Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70“ durchzuführen. Das Bauvorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Der hierfür ausgelegte Plan wurde nach dem Erörterungstermin insoweit geändert, dass das Erfordernis der Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Tideniedrigwasseranhebung der Ems unter Einsatz des Emssperrwerkes erkannt wurde, um den Einschwimmvorgang des Ersatzbrückenbauwerkes technisch realisieren zu können.

Mit Antrag vom 16.10.2023 hat die NLStBV eine Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG für die Tideniedrigwasseranhebung der Ems unter Einsatz des Emssperrwerkes während des Verschiebungs Vorgangs des Ersatzneubaus der Ledabrücke im Zuge der B 70 in Leer im Zeitraum August/September 2026 bzw. je nach Baufortschritt auch erst im August/September 2027 beantragt. Insoweit soll von einzelnen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk vom 14.08.1998 (Az. 502.5-62211-35) sowie des damit genehmigten Betriebsplans für die Dauer der o. g. Tideniedrigwasseranhebung abgewichen werden, indem eine Nutzung des Bauwerkes für andere Zwecke als den Küstenschutz oder eine Schiffsüberführung erfolgt. Es sollen maximal zwei Tiden gesteuert werden. Die Schließdauer des Emssperrwerkes beträgt maximal 4 Stunden pro Ebbephase. Der Einschub des Brückensegments soll planmäßig nach maximal 18 Stunden abgeschlossen sein. Insofern wird im Normalfall nur die erste Ebbephase genutzt. Die beantragte zweite Ebbephase mit gesteuerter Tideniedrigwasseranhebung dient lediglich der Absicherung möglicher Verzögerungen im Einschubvorgang und wird planmäßig nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Die Wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstauen der Ems mithilfe des Emssperrwerkes zur Durchführung der Tideniedrigwasseranhebung schafft die rechtliche Grundlage, um den Vorschub der vormontierten Ledabrücke über die Bundeswasserstraße Leda technisch zu ermöglichen. Für den Vorschub muss die Leda über mindestens eine Tide auf einem ansatzweise konstanten Wasserstand gehalten werden. Hierfür wird das Ledasperrwerk (LSW) geschlossen. Da die Tide unterhalb des LSW weiterläuft, würde der Wasserstand über Tideniedrigwasser (Tnw) soweit abfallen, dass die Wasserstands Differenz am LSW von innen nach außen über -2 m betragen würde. Für diesen Lastfall ist das LSW nicht ausgelegt, so dass das Tnw unterhalb des LSW entsprechend angehoben werden muss. Dies wird erreicht, indem am Emssperrwerk die Tidesteuerung in der Variante Tideniedrigwasseranhebung durchgeführt wird.

Eine solche Steuerung bedeutet, dass das Emssperrwerk vor Tnw komplett geschlossen und erst nach der stärksten Flutphase wieder geöffnet wird (Dauer etwa 3-4 Stunden), damit das Wasser in der Unterems und unteren Leda nicht weiter ablaufen kann. Das Tnw fällt damit im Bereich des LSW und weiten Teilen der Unterems um gut einen Meter höher aus, während es stromab des Emssperrwerkes deutlich absinkt. Gleichzeitig wird durch das Drosseln der Flut der Sedimenteintrag in die Unterems vermindert.

Das beabsichtigte Vorgehen entspricht der Tidesteuerung, wie sie im Rahmen des Masterplan Ems 2050 bereits im Sommer 2020 über einen längeren Zeitraum im Technischen Test untersucht wurde. Die Auswirkungen können daher gut vorhergesagt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Parameter wie Wasserstand und Strömungsgeschwindigkeit sofort auf die Steuerung reagieren, während Parameter wie Salz- und Schwebstoffgehalt / -transport nur langsam reagieren, so dass für die hier ge-

genständliche ein- bis zweimalige Steuerung nur die tendenzielle Wirkung dieser Parameter aus dem Technischen Test übertragen werden kann. Beim Technischen Test war zudem das Ledasperrwerk nicht geschlossen, so dass sich die Steuerung auch auf das Leda-Jümme-System ausgewirkt hat.

Die geplanten Wasserstände bewegen sich im Rahmen des normalen Tidegeschehens. Bauliche Maßnahmen sind im Rahmen der beantragten Tideniedrigwasseranhebung nicht vorgesehen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee wirkt an der Tideniedrigwasseranhebung unterstützend mit.

4.4.2 Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde

Originär zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Benutzungen der Ems mit Hilfe des Emssperrwerkes ist gemäß § 1 Nr. 1 i der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Direktion).

Gem. § 19 Abs. 1 WHG verlagert sich diese Zuständigkeit jedoch auf den Landkreis Leer, da die Wasserrechtliche Erlaubnis in diesem Fall dem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben „Ersatzneubau der Ledabrücke“ dient, für welches der Landkreis Leer die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist.

4.4.3 Erfordernis der Wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Entscheidung ergeht auf Grund des § 8 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG und den §§ 10, 12, 13 WHG.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf eine Gewässerbenutzung der behördlichen Erlaubnis. Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine solche Gewässerbenutzung dar. Die Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn:

- a) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder
- b) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine nachweisbare Beeinträchtigung der Trinkwasserförderung durch die ein- bis zweimalige Tidesteuerung ist allein schon auf Grund der kurzen Dauer der Schließzeiten des Emssperrwerkes (max. vier Stunden pro Tide) auszuschließen. Die Wirkungen durch die vorgesehene, befristete Tideniedrigwassersteuerung sind aufgrund der Trägheit des Grundwassersystems nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an dem Schutzgut Grundwasser hervorzurufen.

Zur Begründung wird auf die im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Weser-Ems vom 22.07.1998, Az.: 502.5 - 62211 – 35) mit Nebenbestimmung A.II.2.2.5 angeordnete Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte der Wasserwerke in Weener, Tergast und Leer verwiesen, deren Ergebnisse auf das hier vorliegende Vorhaben grundsätzlich übertragen werden können. In dem Abschlussbericht (Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Technische Universität Braunschweig, Abschlussbericht, April 2003) wurde damals festgestellt, dass eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung nicht geeignet ist, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören. Auch die Tatsache, dass die zugrundeliegenden Untersuchungen 20 Jahre zurückliegen und sich seitdem sicher auch die Tidedynamik sowie die Grundwasserfördermengen verändert haben, ändert an dieser Einschätzung grundsätzlich nichts, da der Grundwasserchemismus wesentlich von dauerhaften übergeordneten Prozessen beeinflusst wird. So ist die Salzwasserintrusion in das Grundwasser ein allgegenwärtiger Prozess in Küstennähe und diese Salzwasserintrusion wird durch dauerhafte Maßnahmen, wie Grundwasserentnahmen oder Grabenentwässerung, verstärkt.

Austauschprozesse zwischen Ems und Grundwasser im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete sind zwar aus entsprechenden Gutachten für Wasserrechtsanträge bekannt, jedoch sind die beantragten temporären Veränderungen der Salzgehalte oder der Wasserstände in der Ems ungeeignet, mess- und nachweisbar beeinträchtigend auf das Grundwasser zu wirken. Die zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse führt ab S. 112 des o. g. Abschlussberichtes u. a. hierzu aus:

"Die Auswertungen der im Messfeld erhobenen Messdaten, ihre Interpretation mit den lokalen, komplexen hydrogeologischen Verhältnissen und den sedimentologischen Befunden aus dem Flusssohlenbereich führen zu dem Ergebnis, dass eine vom Emssperrwerkbetrieb ausgehende Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit nicht vorhanden ist. Die in dem tidebeeinflussten Flusssystem natürlichen dichteabhängigen hydrodynamischen Prozesse werden nicht in ihrer Gesamtheit auf den ufernahen Porengrundwasserleiter übertragen. Während sich ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsänderungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht. Die Salzkonzentrationen im emsnahen Porengrundwasserleiter sind das Ergebnis einer über Jahrhunderte anhaltenden Wechselwirkung zwischen einer tidebeeinflussten Küsten- und Ästuarzone mit Transgressions- und Regressionsperioden und dem Grundwasserzustrom von der Geest. Die heutigen Salzwasserkonzentrationen im Untersuchungsgebiet spiegeln ein sich im Gleichgewicht befindliches Hydrosystem wider, welches durch anthropogene Einflüsse wie Deichbau und Binnenentwässerung sowie Unterhaltsmaßnahmen im Fließgewässer selbst modifiziert wurde und wird. Die Bewertung kann im Einzelnen wie folgt begründet werden:

Die Salz- und Wasserstandsverteilungen im tidebeeinflussten Flusssystem sind als hochdynamische und räumlich unterschiedlich ausgeprägte Randbedingungen für langfristige Salzwasserintrusionen in die flussnahen Grundwasserleiter zu betrachten. Diese Salzwasserintrusionen konzentrieren sich auf regional begrenzte Areale, wo Flussmorphologie und die Substratzusammensetzung der Flusssohle und Kolke einen geringen hydraulischen Widerstand darstellen.

Diese Tatsache führte zu unterschiedlichen Salzwasserkonzentrationen im emsnahen Grundwasserleiter. Die Zone der emsnahen Versalzung geht im Binnenland in einen Grundwasserkörper über, dessen

chemische Beschaffenheit auf eine räumlich und zeitlich differenzierte Genese hinweist. In diesem Zusammenhang sind die Restversalzenungen durch holozäne Transgressionen, der Zustrom von der Geest, lokale Grundwasserneubildungen durch Niederschlagswasser im Bereich Tergast, Tammengast und Leer sowie Grundwasserabsenkungen und Entnahme durch die Binnenentwässerung und Wasserwerke zu nennen. Dieser Interpretation liegen die Auswertungen des Monitorings, der geologischen Gliederung des Untersuchungsgebietes sowie hydrochemischen und isotopenanalytischen Daten zu Grunde.

Die zeitlich und räumlich hochaufgelösten Datenerhebungen im Grundwassermessfeld, ihre prozessorientierte Zeitreihenanalyse sowie die durchgeführten dichteabhängigen Strömungsmodellierungen mit einem Finite Elemente Programmsystem führen zu der Feststellung, dass eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann. Eine mittel- und langfristige, betriebsbedingte Gefährdung der Wasserfassungen Tergast, Leer - Heisfelde und Weener ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht gegeben. Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht in der Lage, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören."

Andere Anforderungen aus dem WHG ergeben sich insbesondere aus den §§ 27 ff. WHG. Oberirdische, nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestufte Gewässer sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Oberirdische, als künstlich oder erheblich verändert eingestufte Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials vermieden und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, welche Oberflächenwasserkörper (OWK) von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Es handelt sich um die Wasserkörper OWK T1.3990.01 „Übergangsgewässer Ems-Ästuar“, OWK T1.3000.01 „Übergangsgewässer Ems – Leer bis Dollart“, OWK 06037 „Ems Papenburg bis Leer“, OWK 03003 „Ems- Wehr Herbrum bis Papenburg“, OWK 06039 „Leda Sperrwerk bis Emsmündung“.

Alle identifizierten OWK sind als künstlich oder erheblich verändert eingestuft worden, so dass gemäß § 27 Abs. 2 WHG statt des ökologischen Zustands das ökologische Potential maßgeblich ist. Der chemische Zustand aller Wasserkörper ist mit „nicht gut“ bewertet. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen in den Antragsunterlagen wird das Vorhaben nicht zu einer weiteren Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustands der betroffenen Wasserkörper führen. Oberhalb des Emssperrwerkes ist vielmehr im Bereich der Gewässergüte mit einer temporären Verbesserung zu rechnen, da der oberflächennahe Schwebstoffgehalt und damit die Trübung während der gesteuerten Tiden voraussichtlich deutlich kleiner wird und auch der maximale Salzgehalt oberhalb von Emden abnehmen wird.

Allerdings wird im OWK T1.3990.01, der unterhalb des Emssperrwerkes liegt, sowie im OWK T1.3000.01, der sich im Bereich des Emssperrwerkes befindet, voraussichtlich eine kurzfristige Verschlechterung eintreten, da ein verstärkter Stromauftransport von schluffigen und sandigen Feinsedimenten aus der Außenems ins Emders Fahrwasser (OWK T1.3990.01) erwartet und sich die maximale Schwebstoffkonzentration voraussichtlich im Bereich des Emssperrwerkes (Wasserkörper

T1.3000.01) einstellen wird. Insgesamt ist jedoch durch das Vorhaben aufgrund der Kurzfristigkeit der Maßnahme weder von einer dauerhaften Verbesserung noch von einer dauerhaften Verschlechterung der Verhältnisse auszugehen, so dass die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 WHG dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen. Vorliegend ist bereits fraglich, ob die Norm überhaupt auf die ein- bis zweimalige Tideniedrigwasseranhebung anwendbar ist, da weder eine neue Stauanlage errichtet noch eine bestehende Stauanlage wesentlich verändert wird. Der dauerhafte, bestimmungsgemäße Betrieb wird durch das beantragte Vorhaben ebenfalls nicht verändert, sondern es bedingt nur einen kurzfristig veränderten Betrieb des Emssperwerkes, indem eine Nutzung des Bauwerks für andere Zwecke als dem Küstenschutz oder einer Schiffsüberführung erfolgt. Selbst wenn diese kurzfristig veränderte Betriebsweise unter den Anwendungsbereich des § 34 WHG fallen sollte, würde diese Vorschrift dem Vorhaben nicht entgegenstehen, da die ökologische Durchgängigkeit lediglich temporär (max. vier Stunden pro Tide) eingeschränkt wird. Die temporäre Beeinträchtigung wäre als nicht erheblich zu bewerten, da die Tideniedrigwasseranhebung in den Monaten August bzw. September stattfinden soll und dieser Zeitraum außerhalb der Hauptwanderzeiten der in der Unterems vorkommenden Fisch- und Säugetierarten liegt.

Die beantragte Erlaubnis stieß somit auf keinen unmittelbaren Versagensgrund, weshalb das Erlaubnisverfahren durchzuführen war.

4.4.4 Verfahrensablauf Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit war aus Sicht der Erlaubnisbehörde gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) nicht geboten, weil die beantragte Tideniedrigwasseranhebung aufgrund ihrer lediglich temporären Auswirkungen nicht als wasserwirtschaftlich bedeutsam anzusehen und für das Vorhaben nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung vom 25.09.2023 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist (dazu unter Ziffer 4.4.5). Die Feststellung zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 29.09.2023 bekannt gemacht worden sowie in das UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/>) eingestellt worden.

Eine dauerhafte oder wesentliche Umgestaltung des Gewässers liegt durch die temporäre Tideniedrigwasseranhebung ebenfalls nicht vor. Die wasserschiffahrtlichen Auswirkungen werden von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem WSA Ems-Nordsee berücksichtigt.

Der Wasserrechtliche Erlaubnis Antrag ist mit Schreiben vom 14.11.2023 folgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Stellen, nach vorheriger Abstimmung sowohl des Anschreibens als auch des gewählten Verteilers mit dem Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), zur Stellungnahme zugeleitet worden:

Landkreis Aurich
Landkreis Emsland, untere Naturschutz-, Wasser- u. Deichbehörde
Landkreis Leer

Stadt Emden
Stadt Papenburg
Gemeinde Rhede (Ems)
Stadt Leer
Gemeinde Jemgum
Gemeinde Westoverledingen
Gemeinde Moormerland
Stadt Weener (Ems)
Rheider Deichacht
Moormerländer Deichacht
Entwässerungsverband Oldersum/ Ostfriesland
Sielacht Rheiderland
Sielacht Moormerland
Muhder Sielacht
Leda-Jümme-Verband
Sielacht Stickhausen
Overledinger Deichacht
Entwässerungsverband Halte
I. Entwässerungsverband Emden
Stadtwerke Leer AöR
Stadtwerke Emden GmbH
Wasserversorgungsverband Rheiderland
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Aurich
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Münster
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 3, Fachbereich 3.12

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Norden-Norderney, GB III, Forschungsstelle Küste
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Meppen
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
EWE Gasspeicher GmbH
astora GmbH & Co.KG
Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG, Niederlassung Emden
Meyer Werft GmbH & Co. KG
Nordland Papier GmbH
Gewerbe- und Industrieansiedlungsgesellschaft Leer Nord mbH

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 14.11.2023 folgender Stelle zur Information gegeben:

Provincie Groningen (Niederlande)

Nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde, in Abstimmung mit dem NLWKN Oldenburg, bestehen keine Betroffenheiten über die im Weiteren behandelten Auswirkungen auf die Schifffahrt hinaus. Eine umfangreichere Beteiligung einzelner Privater war daher nach Ansicht der Erlaubnisbehörde nicht erforderlich.

Von den Beteiligten haben Folgende eine Stellungnahme abgegeben:

Landkreis Aurich
Landkreis Leer
Stadt Papenburg
Gemeinde Rhede (Ems)
Rheider Deichacht
Moormerländer Deichacht
Entwässerungsverband Oldersum/ Ostfriesland
Sielacht Rheiderland
Leda-Jümme-Verband
Sielacht Stickhausen
Stadtwerke Leer AöR
Stadtwerke Emden GmbH
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 3, Fachbereich 3.12
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
EWE Gasspeicher GmbH
Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG, Niederlassung Emden
Meyer Werft GmbH & Co. KG
Nordland Papier GmbH
Gewerbe- und Industrieansiedlungsgesellschaft Leer Nord mbH

Stellungnahmen, die Anlass zu Nebenbestimmungen gaben oder andere Bedenken enthielten, äußerten:

Landkreis Leer
Stadt Papenburg
Moormerländer Deichacht
Entwässerungsverband Oldersum/ Ostfriesland

Leda-Jümme-Verband
Sielacht Stickhausen
Stadtwerke Emden GmbH
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 3, Fachbereich 3.12
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
EWE Gasspeicher GmbH
Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG, Niederlassung Emden
Meyer Werft GmbH & Co. KG

Per E-Mail vom 15.01.2024 wurden der Vorhabenträgerin die Stellungnahmen zur Kenntnis übersandt. Eine Erwiderung hierauf war seitens der Vorhabenträgerin nicht erforderlich, da den in den Stellungnahmen enthaltenen Bedenken direkt mit Auflagen begegnet werden konnte.

4.4.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß den §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nicht besteht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 29.09.2023 bekannt gemacht worden sowie in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/>) und dort unter dem Titel: „Wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Emssperrwerks zur Unterstützung des Einschwimmvorgangs für den Ersatz-Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 in Leer“ eingestellt worden.

4.4.6 Vereinbarkeit mit anderen Belangen

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Stadt Emden, Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV – Regionaler Naturschutz) keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Naturschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben auch nach Ansicht der Erlaubnisbehörde nicht entgegen. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind erfüllt. Die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG ist gegeben. Das Vorhaben ist außerdem mit den Anforderungen des Artenschutzes vereinbar. Dazu im Einzelnen:

a) Eingriff gemäß §§ 14 f. BNatSchG

Zu prüfen ist, ob ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorliegt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die

die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer naturschutzrechtlichen Beurteilung der Umweltauswirkungen nachvollziehbar dargelegt, warum die beantragte Tideniedrigwasseranhebung keinen Eingriff im Sinne des o. g. § 14 BNatSchG darstellt. So werden Grundflächen nicht derart beansprucht, dass es zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt. Weiterhin entsprechen die durch das Vorhaben bedingten Veränderungen des Landschaftsbildes denjenigen, die auch im Rahmen eines normalen Tideverlaufs entstehen können. Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.

b) Verträglichkeit mit § 34 BNatSchG

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis mit § 34 BNatSchG als öffentlich-rechtliche Vorschrift im Einklang steht. Die Antragstellerin hat im Rahmen der naturschutzrechtlichen Beurteilung zunächst dargelegt, welche Natura-2000 Gebiete von dem beantragten Vorhaben betroffen sein könnten. Sodann wurde in den Antragsunterlagen geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der vom Einzugsgebiet des Vorhabens betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Dabei wurden nur die Schutzgegenstände ausgewählt und bezüglich der Erheblichkeit bewertet, die im Einflussbereich des Vorhabens liegen und von den Umweltauswirkungen unmittelbar betroffen sind. Nach dem Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete. Dieser Einschätzung schließt sich die Erlaubnisbehörde an. Die beantragte Tideniedrigwasseranhebung wird in einem Zeitraum durchgeführt, in welchem sowohl das Brutgeschehen als auch die Fischwanderungen größtenteils beendet sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Zugvögeln als Nahrungsgäste wird nicht prognostiziert. Außerdem sind die durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen nicht dauerhaft, sondern nur temporär. Es ist zu erwarten, dass sich nach Beendigung der Tideniedrigwasseranhebung der Ausgangszustand kurzfristig wiederherstellt.

c) Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Beurteilung der Umweltauswirkungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, nach § 14 BNatSchG sowie nach § 44 BNatSchG nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben keine Tötungen, erhebliche Störungen, Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG verursacht werden.

Die Antragstellerin hat aus Sicht der Erlaubnisbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass der gewählte Zeitraum des Vorhabens außerhalb der Hauptbrut- und Rastzeiten der betroffenen Brut- und Gastvögel sowie außerhalb der Hauptwanderzeiten der in der Unterems vorkommenden Fisch- und Säugetierarten stattfindet. Zwar kommt es durch die Anhebung des Tideniedrigwasserstandes zu einer Überstauung von sonst trockenfallenden Wattflächen, so dass potentielle Nahrungsflächen für Brut- und Gastvögel verringert werden, allerdings sind diese Auswirkungen nur kurzzeitig und somit nicht erheblich. Auswirkungen auf die vorkommenden Fledermausarten sind nicht zu erwarten. Die Antragstellerin hat weiterhin nachvollziehbar dargelegt, dass sich die temporäre Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit nicht negativ auf die betroffenen Arten auswirken wird.

4.4.7 Abwägung

Da keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Ermessen der Erlaubnisbehörde. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für oberirdische Gewässer (§§ 27 ff. WHG) hat die Erlaubnisbehörde gemäß § 12 Abs. 2 WHG unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Vorhabenträgerin abzuwägen.

Die Vorhabenträgerin hat ihr Interesse an der Tideniedrigwasseranhebung überzeugend dargelegt. Für den Vorgang des Brückenverschubs stellt das Sicherstellen eines annähernd gleichbleibenden Wasserstands mit geringen Strömungsverhältnissen ein notwendiges technisches Kriterium dar. Das überragende öffentliche Interesse an dem Ersatzneubau der Ledabrücke als wichtiger Verkehrsanbindung wurde darüber hinaus bereits dargelegt.

Bei der vorzunehmenden Abwägung sind die Belange der Wasserwirtschaft (Entwässerung, Grundwasser), Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Belange der Fischerei, Belange der Schifffahrt und Hafen-/Wirtschaft bewertet worden. Auf dieser Grundlage führt auch die Gesamtabwägung zu der Erkenntnis, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 2 WHG gegeben sind.

a) Belange der Wasserwirtschaft

Aus dem Bereich der Wasserwirtschaft sind vor allem die Belange Entwässerung und Grundwasser zu betrachten.

a.1) Entwässerung

Die Entwässerung in dem von der Tideniedrigwasseranhebung betroffenen Bereich ist gesichert. Durch die Tideniedrigwasseranhebung werden Entwässerungsbelange (auch im Bereich der Stadt Papenburg) voraussichtlich nicht nachteilig betroffen. Durch die Tideniedrigwasseranhebung ggf. entstehende Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung werden den Betreibern der Schöpfwerke/ Mündungsbauwerke durch die Vorhabenträgerin erstattet (siehe Auflage AwE.7). Durch diese Auflage lassen sich nachteilige Auswirkungen ausgleichen.

a.2) Grundwasser

Wie bereits ausgeführt, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Tideniedrigwasseranhebung nicht zu erwarten.

b) Belange des Naturschutzes

In die Abwägung sind auch die Belange des Naturschutzes eingegangen. Wie bereits oben dargestellt, ist nicht zu erwarten, dass die Tideniedrigwasseranhebung erhebliche negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes haben wird.

c) Belange der Fischerei

Es werden keine Beeinträchtigungen für die Fischerei erwartet. Eine Beeinträchtigung der Kutterfischerei, die von Norddeich, Ditzum oder Greetsiel aus in der Außenems betrieben wird, ist vorliegend nicht erkennbar. Auch eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Sportfischerei oder Hamenfischerei ist nicht ersichtlich. Die Muschelfischerei ist ebenfalls von den Auswirkungen der Tidenied-

rigwasseranhebung nicht betroffen. Die Muschelkulturen befinden sich in weiter Entfernung zum Wirkungsbereich des Vorhabens.

d) Belange der Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt, da landwirtschaftliche Deichvorlandflächen im Rahmen der Tideniedrigwasseranhebung nicht überflutet werden. Auch die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Versalzung von Grabenstrukturen mit Tränkefunktion für Weidevieh bzw. eine Beeinträchtigung der Qualität des Oberbodens sowie von Futterpflanzen ist nicht zu besorgen. Zum einen sind derartige Auswirkungen durch die vorgesehene ein- bis maximal zweimalige Tidesteuerung aufgrund der Dimension des Vorhabens schon nicht zu erwarten. Zum anderen wird der Austausch von Wasservorkommen durch die mit dem Vorhaben einhergehende Schließung des Ledasperrwerks für oberhalb des Sperrwerks liegende Gewässerstrukturen unterbunden.

e) Belange des Fährbetriebs Ditzum – Petkum

Die vom Landkreis Leer betriebene Fähre von Ditzum nach Petkum verbindet während der Sommermonate täglich zwischen 6:00 und 20:00 Uhr im beinahe stündlichen Takt die Hafenorte Ditzum und Petkum. Die Fähre wird aufgrund ihrer geringen Größe überwiegend von Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt. Pkw können nur vereinzelt mitgenommen werden. Der Fährbetrieb kann bei Durchführung der Tideniedrigwasseranhebung möglicherweise nicht vollumfänglich aufrechterhalten bleiben. Durch das Vorhaben wird das Tideniedrigwasser unterhalb des Emssperrwerkes niedriger sein als bei einer ungesteuerten Tide. Sofern zusätzlich eine wetterbedingte Tideniedrigwassersituation auftritt, ist es möglich, dass der Fährbetrieb nicht durchgehend aufrecht erhalten bleiben kann. Diese möglichen Beeinträchtigungen, die jedoch nicht den Fährbetrieb insgesamt, sondern lediglich einzelne Fahrten betreffen, sind aus Sicht der Erlaubnisbehörde aufgrund des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens hinzunehmen.

f) Belange der Schifffahrt

Es ist zwar eine Beeinträchtigung der Schifffahrt durch die mit der Tideniedrigwasseranhebung verbundene Sperrung des Sperrwerks für den Schiffsverkehr zu erwarten. Diese ist aber so weit wie möglich dadurch minimiert, dass die Sperrung zeitlich eng begrenzt ist (max. vier Stunden pro Tide) und maximal zwei Sperrungen vorgenommen werden. Damit wird die Durchführung des Vorhabens dem Rücksichtnahmegebot nach §§ 12 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG gerecht. Durch die zeitweilige Sperrung des Emssperrwerks wird insbesondere das subjektiv-öffentliche Recht der Schifffahrttreibenden aus § 5 Abs. 1 WaStrG nicht rechtswidrig beeinträchtigt. Das Vorhaben hat nicht das Gewicht einer Teilentwidmung oder Sondernutzung der Ems; ebensowenig wird das Gebot der Gemeinverträglichkeit verletzt.

Die Sperrung wird durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee über die entsprechenden Informationskanäle angekündigt. Die Schifffahrt muss ihre Fahrzeiten auf die Schließungen einstellen und ggfs. früher oder später fahren. Gegebenenfalls müssen auch Fahrten teilweise gegen den Strom durchgeführt werden, was längere Fahrtzeiten und höhere Treibstoffkosten bewirkt. Diese Nachteile betreffen insbesondere die Binnenschifffahrt. Seeschiffe fahren auf Grund ihres Tiefgangs ausschließlich bei Hochwasser, also außerhalb der maßgeblichen Tidephasen des Vorhabens. Beeinträchtigungen können mithin insoweit ausgeschlossen werden.

Die Sportschifffahrt ist geringfügiger als die Berufsschifffahrt betroffen. Auf Grund rechtzeitiger Information über die Tideniedrigwasseranhebung kann sie sich an die vorgesehenen Sperrzeiten anpassen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee wird im Rahmen der Tideniedrigwasseranhebung die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung durchführen und wird während der Staufälle die Verkehrsführung übernehmen, so dass die Sicherheit des Schiffsverkehrs gewährleistet ist.

Die Schifffahrtstreibenden haben im Übrigen keinen Anspruch darauf, dass die Wasserstraße Ems dauerhaft uneingeschränkt befahren werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die auch andere Schifffahrtstreibende treffende Sperrung einer Wasserstraße keinen Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb (von Schifffahrtstreibenden, Berufsfischern oder Werftbesitzern) dar. Die Schiffbarkeit eines Gewässers gehöre nicht zu geschützten Rechten des Gewerbetreibenden. Vielmehr seien Sperrungen von Gewässern – insbesondere, wenn sie zur Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe erforderlich sind – eine Art „Sonderopfer“, das der Nutzer hinnehmen muss, ohne dafür entschädigt zu werden.

Wie bereits oben ausgeführt, besteht an einer Durchführung der Tideniedrigwasseranhebung ein Allgemeininteresse, so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Schifffahrt, welche weder als erheblich noch als unzumutbar einzuordnen sind, hinzunehmen sind.

Im Ergebnis hat die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen ergeben, dass die Beeinträchtigungen der Schifffahrt nicht so erheblich sind, dass sie nicht mehr zumutbar sind, und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Tideniedrigwasseranhebung zurücktreten und hingenommen werden müssen. Das beantragte Vorhaben ist in der vorgesehenen Ausgestaltung deshalb nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde verhältnismäßig.

g) Belange der Hafenvirtschaft / Wirtschaft

Während der Ausführung des Vorhabens kann es in den Häfen unterhalb des Emssperrwerkes, insbesondere im Emdener Hafen, zu einem niedrigeren Tideniedrigwasser kommen als dies bei ungesteuerten Tiden der Fall wäre. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch die Tideniedrigwasseranhebung der Ebbstrom zeitweise gesperrt wird und somit im Emdener Fahrwasser weniger Tidevolumen zur Verfügung steht.

Die prognostizierten Auswirkungen können möglicherweise zu Nutzungseinschränkungen führen, die jedoch durch den vorgesehenen engen und direkten Austausch der Akteure über das Vorhaben so weit wie möglich abgeschwächt werden sollen. Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (Emden) als Betreiber des Emdener Hafens wird durch die Auflage AwE.2 in eine Arbeitsgruppe bestehend aus Teilnehmern der Vorhabenträgerin, des WSA Ems-Nordsee und weiterer Akteure aufgenommen, um zu gewährleisten, dass der Ablauf der Tideniedrigwasseranhebung mit den Interessen der Hafenvirtschaft vereinbar ist. Die Hafenvirtschaft wird auch über die Revierzentrale des WSA Ems-Nordsee und den UKW-Seefunk (Kanal 15) in die Kommunikationswege mit einbezogen. Während der Tideniedrigwasseranhebung und der Schließung des Emssperrwerkes sind ausreichend geeignete Warteliegeplätze für die See- und Binnenschifffahrt vorzuhalten. Als Warteliegeplätze für die See- und Binnenschifffahrt können die vorhandenen Wartestellen auf der Ems ober- und unterhalb von Gandersum genutzt werden.

Analog zu den Sperrungen der Unterems z.B. bei Schiffsüberführungen ist eine rechtzeitige Bekanntgabe der Sperrung (mindestens 1 Woche vorher) durch das WSA Ems-Nordsee über ELWIS und die Revierzentrale Duisburg unumgänglich, was durch die Vorhabenträgerin zu beachten ist.

Aus Sicht der Erlaubnisbehörde ist die Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen auch gegenüber der Hafenvirtschaft verhältnismäßig.

4.4.8 Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter Kapitel 2.2 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden.

4.4.9 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 NVwKostG.

4.5 Formalrechtliche Würdigung der Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren; die Verfahrens- und Formvorschriften wurden eingehalten. Gleiches trifft auf die erteilte Wasserrechtliche Erlaubnis zu.

Die betroffene Öffentlichkeit, alle in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und die anderen Träger öffentlicher Belange sowie die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG wurden beteiligt. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Die Auslegung der Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die ausgelegten Unterlagen wurden nach Vorgabe der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz erstellt.

Eine Verlängerung der Äußerungsfrist erfolgte in diesem Verfahren aufgrund der Sonderumstände während der Corona-Pandemie; nicht jedoch, da für das Vorhaben Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden wären (§ 21 Abs. 3 UVPG).

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Bedenken, Hinweisen, Forderungen liegen der Vorhabenträgerin vor. Die Anhörungsbehörde hat in diesem Verfahren entschieden, einen Erörterungstermin durchzuführen. Der Erörterungstermin fand am 28.04.2022 statt. Auf den Termin ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer, auf der Internetseite des Landkreises Leer sowie in den maßgeblichen Tageszeitungen unter Beachtung des § 73 Abs. 6 VwVfG rechtzeitig hingewiesen worden. Die Betroffenen wurden von dem Termin benachrichtigt und Ihnen im Anschluss das Protokoll über den Erörterungstermin übersandt.

Die im Rahmen des Deckblattverfahrens vorgenommenen Anpassungen der Planfeststellungsunterlagen halten die Verfahrens- und Formvorschriften (§ 73 Abs. 8 VwVfG) ein.

5. Allgemeine Planrechtfertigung

Für das planfeststellungsbedürftige Vorhaben „Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70“ ist die für die Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Das Bestands-Brückenbauwerk wurde in den Jahren 1950/1951 erstellt und überführt die B 70 über die Leda.

Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und dazu bestimmt sind, dem weiträumigen Verkehr zu dienen (vgl. § 1 Abs. 1 FStrG). Die Träger der Straßenbaulast haben gemäß § 3 Abs. 1 FStrG die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, wobei die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu beachten sind. Diesem gesetzlichen Auftrag wird im Fall der Ledabrücke im Zuge der B 70 gefolgt.

Planerisches Ziel ist die Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie der Verkehrssicherheit, da die Tragfähigkeit der Brücke nur noch bedingt gegeben ist und die Brücke der heutigen Verkehrsbelastung dauerhaft nicht mehr gewachsen ist.

Die B 70 hat eine übergeordnete verkehrliche Bedeutung, so dass ein hohes öffentliches Interesse an einer funktionsfähigen Verbindung besteht. Um die Funktionsfähigkeit der B 70 und damit den Ver-

kehrfluss und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, sind u. a. auch die Standsicherheit des Brückenbauwerks sowie eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Brücke erforderlich. Die vorhandene Ledabrücke befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand, der eine Instandsetzung unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zulässt.

Der Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 schafft bzgl. der festgestellten Defizite vollständig Abhilfe und ist somit zwingend kurzfristig erforderlich.

6. Ausbaukonzeption/ Alternativen

Das beabsichtigte Vorhaben ist das Ergebnis einer Alternativenprüfung, welche die Varianten Nichtdurchführung des Bauvorhabens (Variante 0), Durchführung in bestehender Lage (Variante 0+), Durchführung östlich des aktuellen Standorts (Variante 1), Durchführung westlich des aktuellen Standorts mit Rückverschwenkung (Variante 2) sowie Durchführung westlich des aktuellen Standorts mit gestreckter Linienführung (Variante 3) in den Blick nimmt.

Die durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durchgeführte Variantenuntersuchung für die Wahl des Brückenbauwerkes über die Leda umfasste die Brückenkonstruktion als durchlaufender Träger (DLT) Stahlbetonhohlkasten (Var. 1.1), DLT Stahlverbundüberbau (Var. 1.2), Extra-dosed Brücke Pylon (Var. 2.1), Extra-dosed Brücke Mast (Var. 2.2), Schrägkabel (Var. 3.1), Schrägkabel verankert (Var. 3.2), Drei-Stabbogen-Brücke (Var. 4.1), Stabbogenbrücke mit Spannweite 120 m (Var. 4.2) sowie eine Ausführung als Stabbogenbrücke mit Spannweite 145 m (Var. 4.3). Die durchgeführte Variantenuntersuchung hat unter Berücksichtigung technischer, umweltfachlicher sowie wirtschaftlicher Aspekte als Vorzugsvariante eine Stabbogenbrücke mit einer Spannweite von 145 m (Var. 4.3) ergeben. Diese Bauwerksvariante kann nur in einer geraden Linienführung hergestellt werden. Deshalb wurden sämtliche Varianten mit einer gebogenen Linienführung über die Leda verworfen.

Die derzeit vorhandene Brücke weist erhebliche Mängel sowohl am Überbau als auch an den Unterbauten sowie den Gründungen auf und wird den Anforderungen des heutigen Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs, nicht mehr gerecht. Aufgrund der baulichen Mängel am bestehenden Brückenbauwerk ist eine Sanierung unter Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht möglich, weshalb die Nichtdurchführung des Bauvorhabens (Variante 0) unter Beachtung des öffentlichen Interesses am Fortbestehen der Verkehrsverbindung nicht in Betracht kommt.

Durch die Breite der Leda im betreffenden Bereich (ca. 150 m) kommt der Einsatz einer Behelfsbrücke, welche für die Bauzeit eingesetzt werden müsste, um den Neubau der Ledabrücke in bestehender Lage (Variante 0+) zu realisieren, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht in Betracht.

Bei einem Neubau der Ledabrücke östlich des vorhandenen Standortes würden sämtliche wertgebenden Biotopkomplexe des Untersuchungsraumes, also alle ermittelten Konfliktschwerpunktbereiche, berührt. Überplant würde bei dieser Variante 1 der als Tabu-Fläche bewertete Biotopkomplex östlich der bestehenden Brückenrampe und nördlich der Leda, der in weiten Teilen dauerhaft zerstört würde. Darüber hinaus würden die verbleibenden Teilflächen durch die heranrückende Straße und damit verbundene betriebsbedingte Auswirkungen in ihrer Bedeutung für den Naturschutz entwertet. Auch für die Lebensraumqualität sowie das Landschaftsbild ergäben sich bei dieser Variante nachteilige Auswirkungen.

Westlich der B 70 würden bei einer Verwirklichung der Variante 2 deutlich weniger bedeutsame Biotopkomplexe überplant. Sowohl für die direkte Flächeninanspruchnahme als auch für die betriebsbedingten Wirkungen besteht ein deutlich geringeres Konfliktpotential. Betroffen sind auf der Westseite der B 70 zum einen durch die gewerbliche Stadtrandbebauung (u. a. großflächiger Einzelhandel) bereits vorbelastete Flächen nördlich der Leda und aus Sicht des Naturschutzes weniger wertvolle Grünlandflächen südlich der Leda. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die nächstgelegene Wohnbebauung westlich der B 70 in deutlich größerer Entfernung zur Straße befindet, als östlich der Bundesstraße, so dass bei einer westlichen Variante von geringeren Auswirkungen auf den Menschen bzw. das Wohnumfeld auszugehen ist.

Als Vorzugsvariante wurde die Variante 3 (Durchführung westlich des aktuellen Standorts mit gestreckter Linienführung) gewählt. Vorteile dieser Variante sind eine gestreckte Linienführung und damit einhergehend eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität des gesamten Abschnitts sowie eine weitestgehende Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen in naturschutzfachlichen Tabu-Flächen und landwirtschaftlichen, hofnahen Nutzflächen.

7. Vereinbarkeit mit anderen Belangen

7.1 Öffentlich-rechtliche Belange

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange haben dem Plan zugestimmt. Die von ihnen zu dieser Planung gegebenen Hinweise werden berücksichtigt bzw. haben in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Beachtung gefunden.

7.2 Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsfragen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die durch Art. 14 GG geschützten Rechte von Grundeigentümern. Neben Flächen, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, sollen private Flächen für den Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Inanspruchnahme ist in den Planunterlagen dargestellt. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit, bauzeitlich-temporär oder dauerhaft, verbundenen Beeinträchtigungen sind grundsätzlich nur dann zu rechtfertigen, wenn das Planungsziel im öffentlichen Interesse liegt und dieses im Rahmen der Abwägung gegenüber den privaten Belangen höher zu bewerten ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme des unter dem besonderen Schutz des Art. 14 GG stehenden Privateigentums grundsätzlich vermieden werden muss, wenn das Planungsziel auch mit geringeren Eingriffen erreicht werden kann.

Das Planungsziel liegt im öffentlichen Interesse. Die Abwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse (vgl. Ziffer 12) führt im Ergebnis zu der Feststellung, dass das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall höher zu bewerten ist. Ohne eine Inanspruchnahme privater Flächen ist das Vorhaben nicht zu realisieren. Insoweit gibt es keine Planungsalternative. Der Umfang der Inanspruchnahme privater Flächen wurde auf das zwingend notwendige Maß beschränkt.

Der Eingriff in das nach Art. 14 GG besonders geschützte Grundeigentum ist daher im vorliegenden Fall zu rechtfertigen.

Diese Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Die Entschädigung für den Eingriff in das Privateigentum, für Wirtschafterschwernisse oder andere Vermögensnachteile erfolgt, soweit eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Eigentümer und der Vorhabenträgerin nicht zustande kommt, außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren. Dem Planfeststellungsbeschluss kommt, da er Grundlage eines etwaigen nachfolgenden Enteignungsverfahrens ist, enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Der Planfeststellungsbeschluss trifft insofern die Aussage, dass eine Enteignung dem Grunde nach zulässig ist, um das Vorhaben verwirklichen zu können.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

8.1 Allgemeines zum UVP-Erfordernis

Bei dem Vorhaben „Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70“ handelt es sich um die Änderung einer Bundesstraße. Die PFB hat festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG sowie Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Diese sind im UVP-Bericht zusammengefasst und erläutert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 VwVfG.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG erfolgte über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie „Verkehrsvorhaben“). Die Zugänglichmachung der Informationen auf dem Portal erfolgt seit dem 26.11.2020.

Im Rahmen der nach der Auslegung der Planunterlagen als erforderlich erkannten Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Tideniedrigwasseranhebung mit Schließung des Emssperrwerks während des Verschiebungsvorgangs des Ersatzneubaus der Ledabrücke im Zuge der B 70 in Leer im Zeitraum August/September 2026 bzw. August/September 2027 war gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 UVPG nicht zu erwarten sind. Die Wasserrechtliche Erlaubnis lässt eine Tideniedrigwasseranhebung über maximal 2 Ebbphasen zu. Die Schließdauer des Emssperrwerks beträgt dabei max. 4 Stunden pro Ebbphase. Hierdurch soll der für das Einschwimmen der neuen Brücke erforderliche Wasserstand in der Leda sowie der Ems vorgehalten werden. Die herbeigeführten Wasserstände bewegen sich im Rahmen des normalen Tidegeschehens. Die Vorländer sind von der Tideniedrigwasseranhebung nicht

betroffen. Es handelt sich insgesamt um eine zeitlich auf wenige Stunden begrenzte Maßnahme, die im August/September 2026 bzw. August/September 2027 unter klar definierten Rahmenbedingungen und nach Abstimmung mit den Betroffenen durchgeführt werden soll. Die weit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Auswirkungen der Tideniedrigwasseranhebung wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens (Unterlage 19.1.1/A2_D) bezogen auf die zum „Hauptverfahren“ erstellte UVP mitbetrachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen waren hierbei, wie vorstehend beschrieben, nicht zu besorgen.

8.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung soll nach § 24 Abs. 2 UVPG möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden.

Mit Bearbeitungsstand vom Dezember 2023 ist die zusammenfassende Darstellung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses als hinreichend aktuell einzustufen, wie es § 25 Abs. 3 UVPG vorsieht.

8.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung und Gewässerbeeinträchtigung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm, den Erschütterungen und den Störungen durch anwesende Menschen sowie den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten. Da das hier zu betrachtende Vorhaben nur den Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes umfasst, ändert sich an den betriebsbedingten vom Verkehr ausgehenden Wirkungen nichts gegenüber der bestehenden Situation.

Potenziell betroffen von den vorhabenbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter. So kann beispielsweise der Mensch durch die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen sein. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Störwirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens und der Fläche kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität und Gewässerstrukturen können potenziell beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

8.2.1.1 Untersuchungsraum und –methodik

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend der Reichweite der potenziellen vorhabenbedingten Umweltauswirkungen abgegrenzt. Angesichts der Vorbelastung des Raumes kann sich das Untersuchungsgebiet auf das nähere Umfeld der Brücke beschränken.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Ems- und Wesermarschen“ in der Untereinheit „Ostfriesische Seemarschen“ und wird im Norden durch den Knotenpunkt B 70 / Südring und im Süden durch den Knotenpunkt B 70 / K 22 begrenzt. Im Westen und Osten liegen keine eindeutigen Begrenzungen durch Landschaftselemente vor.

Der Großteil des Untersuchungsraumes ist durch Grünlandflächen geprägt, die mit Nutztieren beweidet werden. Im Norden und Westen des Gebietes befinden sich Siedlungsstrukturen. Der Osten und Süden sind durch eine halboffene Kulturlandschaft geprägt. Neben einzelnen landwirtschaftlichen Gehöften sind insbesondere die Acker- und Grünlandflächen sowie die eingegliederten Gehölzstrukturen kennzeichnend für den Untersuchungsraum. Kleinere Straßen und Wirtschaftswege queren den Raum. Zentrale Elemente des Untersuchungsraumes sind die Leda und das Breinermoorer Sieltief, die jeweils in Ost-West-Richtung fließend die B 70 unterqueren. Die Leda wird durch beidseitig angeordnete Deiche eingefasst. Schutzgebiete sind bis auf einzelne Bereiche mit geschützten Biotopen im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Darüber hinaus befindet sich das Untersuchungsgebiet zum Teil in für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen.

Der Untersuchungsrahmen umfasst zu diesem Zeitpunkt für das Schutzgut Mensch keine Baulärmuntersuchung. Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen sind jedoch durch die Vorhabenträgerin zu beachten. Durch die Nebenbestimmung B.3 ist zudem sichergestellt, dass vor Baubeginn – sobald der zum Einsatz kommende Maschinenpark bekannt ist – der PFB ein Immissionschutzgutachten vorzulegen und der Nachweis zu erbringen ist, dass es im Umfeld der Baustelle zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit kommt.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten neben der Auswertung vorhandener Daten eine Biotoptypenkartierung im Mai 2016 mit Aktualisierung im März 2023, detaillierte faunistische Untersuchungen für die Artengruppen Avifauna (Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2016 sowie Rastvogelkartierung im Winter 2016/ 2017), Amphibien (Kartierung im Frühjahr/Sommer 2016) sowie Fledermäuse (Kartierung von Mai bis September 2016) und darüber hinaus eine Bewertung mittels Potenzialanalyse für die Artengruppen Fische und Rundmäuler, Libellen, Makrozoobenthos sowie für den potenziell vorkommenden Fischotter. Im Jahr 2023 erfolgten ergänzende Kontrollen der Saatkrähenkolonie-Vorkommen. Die Aktualität der Daten wird seitens der unteren Naturschutzbehörde als hinreichend aktuell eingestuft. Die PFB schließt sich dieser Einschätzung an.

Zum Schutzgut Landschaft wurde eine Landschaftsbildanalyse erarbeitet.

Zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet, geotechnische Gutachten sowie ein Fachbeitrag WRRL erstellt und die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung interpretiert.

8.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter (Ist-Zustand)

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum.

Im Wesentlichen ist der Untersuchungsraum durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt und nur mit einzelnen Siedlungsstrukturen (Gehöfte und Einzelhäuser) durchsetzt. Der nördliche Rand des Untersuchungsraumes befindet sich bereits am Stadtrand der Stadt Leer und ist durch Einzelhäuser sowie vor allem das Kasernengelände westlich der B 70 gekennzeichnet.

Als Erholungsinfrastruktur wird die Leda regelmäßig befahren und für z. B. Bootstouren genutzt. Des Weiteren werden die Wege innerhalb des Untersuchungsgebietes zum Spaziergehen und Radfahren genutzt. Insbesondere der Wander- und Radwanderweg entlang der Leda ist von regionaler Bedeutung.

Als Vorbelastungen sind in diesem Zusammenhang der Lärm und der Betrieb der bestehenden Straßen (insbesondere die B 70) zu nennen.

Die nächst gelegenen Siedlungsstrukturen (landwirtschaftliche Hofstellen und Einzelhäuser) befinden sich in einem Abstand von min. 130 m zum Eingriffsort.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebietes kommen gesetzlich geschützte Biotop vor. Dies sind die Röhrichtbestände und die Weidengebüsche entlang der Leda sowie der Biotopkomplex nördlich der Leda und östlich der bestehenden Brückenrampe. Der strukturreiche Biotopkomplex mit naturnahen Stillgewässern stellt einen hochwertigen Lebensraum sowohl für eine artenreiche Vogelwelt als auch für Amphibien dar.

Die Röhrichtbestände und Weidengebüsche besitzen eine besondere Bedeutung durch die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellte typische Avizönose (Brutvogelgemeinschaft) mit Vorkommen des Teichrohrsängers und der Rohrammer.

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen befindet sich das Untersuchungsgebiet zum Teil in für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen.

Innerhalb des Plangebietes kommt eine hohe Anzahl von Vögeln unterschiedlicher Lebensräume vor. Demnach konnten neben Wiesenbrütern ebenfalls Arten der Gewässerröhrichte, der Gebäude- und Siedlungsbereiche sowie der Gehölzstrukturen und der Gewässerlebensräume nachgewiesen werden. Hinzukommend wurde das Vorkommen verschiedener Fledermausarten festgestellt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Des Weiteren ist potentiell mit Vorkommen verschiedener Libellen-, Amphibien- und Fischarten zu rechnen. Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Muschelarten bestehen nicht. Ein Vorkommen des Fischotters ist möglich; konkrete Nachweise liegen jedoch nicht vor.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten Grünlandflächen sowie Gehölzbeständen und Säumen im Straßenseitenraum der bestehenden B 70. Es kommen aber auch wertvolle Biotopstrukturen vor. Das Artenspektrum weist hierbei zum größten Teil das Vorkommen von typischen und weit verbreiteten Arten auf. Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten wurden nicht festgestellt.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Der Untergrund wird beidseitig der Leda von Kleimarsch eingenommen. Im Norden werden die Kleimarsch-Böden von Pseudogley abgelöst und im Süden von Knickmarsch-Böden (LBEG 2017). Der Bodentyp Pseudogley ist aufgrund seiner besonderen Standorteigenschaften als besonders schutzwürdig einzustufen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist dieser Bodentyp allerdings durch Bebauung geprägt und damit anthropogen vorbelastet. Die Klei- und Knickmarschen werden aufgrund ihrer Seltenheit und Besonderheit/ Informationswert/ Eigenart/ Art und Ausprägung von rezenten Boden-(bildungs-)prozessen den bedeutsamen Böden zugeordnet (LABO Leitfaden 2011). Grundsätzlich ist allerdings zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen durch die angrenzenden Straßen bestehen und die Böden dementsprechend vorbelastet sind.

Nach der Baugrunduntersuchung ist der Untergrund im Planungsgebiet ab Geländeoberkante bzw. Gewässersohle von folgenden Hauptschichten geprägt: Auffüllungen, organische Weichschichten (Klei, Torf), obere Sande, Lauenburger Ton, und Schmelzwassersande.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Baugrunduntersuchungen kommen im Untersuchungsgebiet keine sulfatsauren Böden vor (IGB INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2012 und 2020).

Im Bereich der Fundamente der Brücke sowie der Bestands-B 70 besteht bereits eine vollständige Versiegelung.

d) Schutzgut Wasser

Die Leda durchquert das Untersuchungsgebiet von Ost nach West und besitzt im Vorhabenbereich eine Breite von ca. 110 bis 150 m. Das Fließgewässer einschließlich seiner Ufer wird im entsprechenden Gewässerabschnitt als deutlich bis stark verändert bewertet.

Des Weiteren befindet sich das Breinermoorer Sieltief im Südwesten des Untersuchungsgebietes. Das Gewässer fließt von Südost nach Nordost und mündet in die Leda. Insgesamt weist das Breinermoorer Sieltief einen naturfernen Zustand auf.

Im Bereich der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Grünlandflächen verlaufen zudem einige Entwässerungsgräben. Diese befinden sich überwiegend in einem bedingt naturfernen Zustand und sind ganzjährig oder temporär wasserführend.

Im Nordosten des Plangebietes liegt darüber hinaus ein nährstoffreiches, naturnahes Stillgewässer, das ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Wasserschutz-, Trinkwassergewinnungs- und Heilquellenschutzgebiete kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Das Grundwasser steht vergleichsweise oberflächennah an.

e) Schutzgut Klima

Der Landkreis Leer wird vom atlantischen Klima geprägt. Charakteristisch sind milde Winter, mäßig warme Sommer und eine geringe Jahresamplitude sowie relativ hohe Niederschlagsmengen.

Aufgrund der Nähe zum Meer sind eine häufige Bewölkung und Nebelbildung sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit vorhanden. Aus dem flachen Bodenrelief resultieren relativ hohe Windgeschwindigkeiten (LK Leer 2001: Landschaftsrahmenplan, 121). Für die Niederschlagsverteilung im Landkreis Leer ergibt sich ein Jahresmittel von 650-750 mm.

Das Klima ist gekennzeichnet durch eine jährliche mittlere Lufttemperatur von 8,0 - 8,5 °C und einer mittleren relativen Jahresfeuchte von 82 %. Der Wind weht überwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung bei Windgeschwindigkeiten von 3,5 – 4 m/sec.

Das Klima des Untersuchungsgebietes wird zum einen durch die Leda und zum anderen durch die Grünland- und Ackerflächen geprägt.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die bioklimatische Ausgleichsfunktion sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Eine deutliche Vorbelastung stellt die B 70 dar.

f) Schutzgut Luft

Für die Lufthygiene sind alle Gehölzbestände wegen ihrer filternden Wirkung bedeutsam, besonders im Nahbereich größerer Emittenten. Im Betrachtungsraum besteht im direkten Umfeld der B 70 eine erhöhte Vorbelastung durch Luftschadstoffe.

g) Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Zentrum des Untersuchungsgebietes ist durch das Fließgewässer „Leda“ mit den angrenzenden Deich- und Grünlandflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, gekennzeichnet.

Die Leda wird in Nord-Süd-Richtung von der B 70 („Papenburger Straße“) gequert, die beidseitig von Gehölzbeständen gesäumt wird. Weitere kleinere Gehölzbestände in Form von Weidengebüschen befinden sich im Uferbereich der Leda. Darüber hinaus schließt sich im Nordosten ein Biotopkomplex an, der aus einem Feuchtgebüsch sowie darin eingegliederten Stillgewässerstrukturen besteht. Der Nordosten des Untersuchungsgebietes ist durch bestehende Wohn- und Gewerbegebiete gekennzeichnet. Eine landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich südöstlich des bestehenden Brückenbauwerks. Im Wesentlichen ist der Untersuchungsraum durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die durch einzelne Gehölzbestände und Gehöfte / Einzelhäuser gegliedert werden. Die Gehöfte sind dabei häufig durch eine gewerblich-industrielle Gebäudestruktur geprägt.

Bestehende Siedlungsstrukturen grenzen im Norden an den Vorhabenbereich. Im Süden kreuzt die B 70 das Breinermoorer Sieltief. Es ist mit den angrenzenden Strukturen ebenfalls ein landschaftsprägendes Element.

Die Leda als Bundeswasserstraße wird regelmäßig befahren und für z.B. Bootstouren genutzt. Des Weiteren werden die Wege innerhalb des Untersuchungsgebietes zum Spaziergehen und Radfahren genutzt. Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sind die bestehenden Straßen sowie die Brückenbauwerke in der Ledaue. Diese wirken sich optisch sowie bei verkehrlicher Nutzung auch akustisch auf die Wahrnehmung aus.

Die Landschaft im Umfeld des geplanten Bauvorhabens ist durch die Lage am Stadtrand der Stadt Leer geprägt. Der Norden ist als Stadtrandbereich durch Gebäudestrukturen und ein großes Einkaufszentrum geprägt. Im weiteren Umfeld Richtung Nordwesten ist der industrielle Hafen der Stadt Leer mit vielen Baukränen und Industriebauwerken zu erkennen.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der denkmalgeschützte Landschaftspark Evenburg befindet sich in ca. 1 km Entfernung nordöstlich des Untersuchungsgebiets. Hierbei handelt es sich um eine alte Wasserburg, die im 19. Jahrhundert neugotisch umgebaut wurde. Umgeben wird die Burg von einem englischen Landschaftspark mit großzügigen Freiflächen, Baumgruppen, Wasserflächen und Wegen, der barocken Vorburg sowie der schnurgeraden imposanten Doppelallee, die in Richtung der Innenstadt führt. Der angrenzende Logaer Westerhammrich gilt als mitgeschützte Umgebung des Parks. Kulturdenkmäler sind im Untersuchungsgebiet selbst jedoch nicht vorhanden.

8.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Bauphase ist mit einer Beeinträchtigung durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen zu rechnen. Allerdings ist anzumerken, dass die vorhandene Wohnbebauung derzeit schon durch den Verkehr auf der Bundesstraße vorbelastet ist. Des Weiteren ist die Entfernung der Wohnbebauung zum Eingriffsort so groß, dass baubedingte Beeinträchtigungen wie Baustellenlärm, auch aufgrund des bestehenden Verkehrslärms, voraussichtlich nur geringfügig wahrnehmbar sind.

Siedlungsflächen werden nicht überplant. Eine Inanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung erfolgt ebenfalls nicht. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch mit seiner Wohn- und Erholungsfunktion finden somit nicht statt.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Wohnfunktion sind als gering einzustufen, da sich gegenüber dem Ist-Zustand in Bezug auf Lärm-, Staub- und Abgasemissionen nur geringfügige Änderungen ergeben. Ebenso sind die Auswirkungen auf den siedlungsnahen Freiraum sowie die Erholungsnutzung aufgrund der Verschiebung einer vorhandenen Straße bzw. Brücke als unerheblich zu beurteilen.

Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Brücke verursacht werden, entstehen nicht, da sich der Betrieb der Bundesstraße durch den Ersatzneubau der Ledabrücke nicht verändert wird.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch den Ausbau der B 70 ausgeschlossen werden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Anlage der Straße und der Ersatzneubau der Brückenbauwerke haben den Verlust von verschiedenartigen Biotoptypen zur Folge. In Anspruch genommen werden überwiegend Intensiv-Grünlandflächen sowie straßenbegleitende Gehölzbestände und straßen-/grabenbegleitende Säume.

Im Zuge der Umsetzung des Ersatzneubaus der Ledabrücke werden gesetzlich geschützte Biotope teilweise überplant. Laut § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) sind „bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, (...) gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung (...) führen können, sind verboten“. Innerhalb des Plangebietes sind die Röhrichtbestände und die Weidengebüsche entlang der Leda sowie der Biotopkomplex im Nordosten betroffen. Die Beeinträchtigung der geschützten Biotope ist durch funktionsgleiche Wiederherstellung entsprechender Strukturen an anderer Stelle auszugleichen.

Im Zusammenhang mit dem Verlust der Biotopstrukturen gehen auch deren Habitatfunktionen verloren. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten können durch die Umsetzung geeigneter (CEF-) Maßnahmen jedoch vermieden werden.

Der Ersatzneubau der Brücke über das Breinermoorer Sieltief ermöglicht durch den deutlich größeren lichten Querschnitt und die Anlage von Bermen eine deutliche Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Wildtiere (u. a. für den Fischotter) und führt auf diese Weise zu einer Verbesserung des Biotopverbundes und der Ausbreitung von Arten entlang des Fließgewässers.

Von der Planung sind überwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen sowie Gehölzbestände und Säume im Straßenseitenraum der bestehenden B 70 betroffen. Lediglich kleinflächig ist die Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen erforderlich.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Versiegelung bzw. Überbauung ist grundsätzlich hoch. In diesen Bereichen kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktion). Von der Planung sind zudem schutzwürdige Böden betroffen. Die Beeinträchtigung dieser Böden ist entsprechend auszugleichen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von etwa 2,5 ha Fläche. Darüber hinaus werden im Bereich von Arbeitsstreifen, Lager- und Montageflächen etwa 6,5 ha temporär während der Bauzeit in Anspruch genommen. Die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wird als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche eingestuft. Durch das Vorhaben werden allerdings auch insgesamt 0,95 ha bislang versiegelte Flächen entsiegelt.

d) Schutzgut Wasser

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser betreffen die folgenden Aspekte:

Durch die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt. Negative Wirkungen ergeben sich durch einen erhöhten Oberflächenabfluss, eine verminderte Versickerungsleistung und eine reduzierte Filterwirkung.

Das anfallende Oberflächenwasser der Ledabrücke soll künftig nicht mehr direkt in die Leda eingeleitet werden, sondern stattdessen über Straßenabläufe und anschließende Leitungen in die Straßenseitengräben eingeleitet werden. Mögliche Schadstoffeinträge in die Leda und das Risiko von Verunreinigungen werden dadurch deutlich verringert.

e) Schutzgut Klima

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf den Verlust lokalklimatisch wirksamer Gehölze in geringem Umfang. Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Auch trägt das Vorhaben selbst nicht zum Klimawandel bei, da es abgesehen von bagatellhaften Größen (Abgase der Baufahrzeuge und -maschinen) nicht mit dem Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase verbunden ist.

f) Schutzgut Luft

Während der Bauzeit sind temporäre baubedingte Emissionen (vor allen Dingen durch Staubentwicklung) möglich. Außerdem entfällt durch die Gehölzrodungen deren Filterfunktion für Stäube und Schadstoffe.

Der vorgesehene Ausbau der B 70, einhergehend mit einer Erweiterung des Querschnittes um einen Fahrstreifen, führt jedoch auch zu einer Verringerung von Staus und der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Mit dem Ausbau wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrsqualitätsstufe erreicht und somit ein weitgehend störungsfreier Verkehrsablauf gewährleistet. Verbunden mit der Verstärkung der Verkehrsabläufe sind eine Minderung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen und damit eine Verbesserung der Luftqualität.

g) Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Bauvorhabens wird das bisherige Bauwerk über die Leda durch eine Stabbogenbrücke, die mit einer Höhe von ca. 25 m geplant ist, ersetzt. Das größte vertikale und somit am weitesten sichtbare Brückenelement ist das Stabbogen-Element. Eine weitere Veränderung des Landschaftsbildes wird durch die Beseitigung von Gehölzen im Bereich des Vorhabens bewirkt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird hierdurch allerdings nicht hervorgerufen, da in der Landschaftsbildanalyse dargelegt werden konnte, dass die Wahrnehmung der geplanten Stabbogenbrücke auf den näheren Bereich um die Ledabrücke begrenzt ist. Darüber hinaus ist der Blick auf die Brücke durch das reichhaltige Netz an kulissenbildenden Gehölzstrukturen (v. a. im belaubten Zustand) immer wieder verstellt. Eine Fernwirkung wie bei deutlich höheren Bauwerken ist nicht erkennbar.

Durch die Verlegung des „Breinermoorer Sieltiefs“ ergeben sich keine erheblichen Veränderungen für das Schutzgut Landschaftsbild. Das „Breinermoorer Sieltief“ wird auf nördlicher Seite vom derzeitigen Verlauf in einem geschwungenen und naturnäheren Zustand verlegt.

Auch Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung können ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bestehen und werden teilweise durch die vorgesehenen Radwege entlang der B 70 verbessert. Hinsichtlich des Landschaftserlebnisses ergeben sich aufgrund der transparenten Bauweise und der homogenen landschaftlichen Einbindung der Ledabrücke keine erheblichen oder spürbaren Beeinträchtigungen.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler oder auf historische Kulturlandschaftselemente sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch ist eine Betroffenheit der in der Umgebung vorhandenen Sachgüter nicht zu besorgen.

i) Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbeurteilung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind. Dies gilt insbesondere für:

- faunistische und floristische Abhängigkeitsverhältnisse,
- Zusammenhänge zwischen Grund- und Oberflächenwasser sowie Bodenstrukturen,
- Beziehungen zwischen Vegetationsstruktur und naturräumlicher Ausstattung und dem
- Landschaftsbild und seiner Erholungseignung.

j) Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach § 2 Abs. 2 UVPG schließt die Betrachtung der Umweltauswirkungen auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bestehenden Brücke im Zuge einer Bundesstraße.

Am Betrieb der Bundesstraße wird sich nach Fertigstellung der neuen Brücke nichts ändern. Die für den Betrieb von Bundesstraßen geltenden Richtlinien werden weiterhin eingehalten.

Die für die Bauphase erforderliche Umlegung von Verkehrsströmen erfolgt ebenfalls auf der Grundlage geltender Richtlinien, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist daher nicht zu besorgen.

8.2.1.4 Merkmale des Standortes und des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

Der Grundsatz zur Vermeidung von Eingriffen in die Umwelt wurde beachtet. Die Erneuerung der beiden Brücken bzw. die Straßenführung wird gem. § 1 BNatSchG landschaftsgerecht geführt und gestaltet, so dass die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Grund und Boden werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. Die im LBP (Unterlage 19.1) ermittelten Eingriffe sind grundsätzlich nicht zu vermeiden.

Insbesondere werden durch die gewählte Gestaltung des Vorhabens auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bewirkt. Durch die dezente Farbgebung, orientiert an Farben der natürlichen Landschaft und die transparente Bauweise, ist eine homogene Einbindung in die Umgebung gewährleistet. Ausblicke und Sichtbeziehungen werden durch die transparente Konstruktion nicht unterbrochen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sorgen in Verbindung mit den zusätzlich vorgesehenen Gehölzpflanzungen für eine landschaftsgerechte Eingrünung der Brücke. Naturraumtypische Maßstäbe bzw. Höhen werden durch die Brückenkonstruktion des Ersatzbauwerks nicht überschritten.

Der Standort des Ersatzneubaus der Ledabrücke befindet sich in Stadtrandlage, die bereits durch viele bautechnische Gestaltelemente (Hochspannungsfreileitung, gewerbliche/ industrielle Stadtrandbebauung, Ledasperrwerk) bestimmt bzw. vorbelastet ist. Die neue Ledabrücke und deren Stabbogenkonstruktion fügt sich nicht nur homogen in diese technisch vorgeprägte Landschaft ein; die dezente Farbgebung und transparente Bauweise sorgen auch für eine zurückhaltende Wahrnehmung der Brücke im Unterschied zu den vorgenannten Bauwerken, die durch ihre größere Höhe oder auffällige Farbgebung und Beleuchtung deutlicher in der Landschaft hervortreten.

In anschaulicher Weise verdeutlichen die erstellten Visualisierungen der Landschaftsbildanalyse die im Vorigen beschriebene zurückhaltende Wahrnehmung und die landschaftsgerechte homogene Einbindung der neuen Ledabrücke. Eine technische Überformung oder ein landschaftsbeherrschender technogener Charakter sind nicht zu erkennen.

8.2.1.5 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

Folgende Maßnahmen, die bei der Planung der neuen Brücke berücksichtigt wurden, führen u. a. zu einer Vermeidung oder Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen:

- Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen nach Beendigung der Baumaßnahmen und Rekultivierung der Flächen,
- neue Brücken mit einer lichten Höhe und Weite, die eine Unterwanderung durch Tiere zulässt und den Abfluss der Leda bzw. des Breinermoorer Sieltiefs nicht beeinträchtigt,
- Vorschaltung von Havarieschächten vor Einleitung von Niederschlagswasser über Böschungen und Straßenseitengräben in Vorflut-Gewässer (z. B. Breinermoorer Sieltief) und keine direkte Einleitung der Straßenentwässerung in die Leda. Das im Bauwerksbereich auf der Verkehrsfläche gefasste Oberflächenwasser wird vor der Einleitung in das Grabensystem in eine Sedimentationsanlage eingeleitet,
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung sowie einer bodenkundlichen Baubegleitung, Erhalt von Gehölzbeständen und Schutz von Einzelbäumen, Abgrenzung von Tabubereichen durch Setzen von Schutzzäunen, Bauzeitenregulierung, Anpflanzung von Fledermausleitstrukturen, etc. (Naturschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen werden im Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4_D) detailliert beschrieben und im Maßnahmenplan (Unterlage 9.3_D) entsprechend gekennzeichnet.),
- die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Lärminderungstechnik führt zur Verwendung moderner und damit vergleichsweise leiser Baumaschinen,
- Rückbau und Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der Bestandsbrücke und der alten Trasse.

8.2.1.6 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung von Röhrichtstrukturen bzw. von Weiden-Ufergebüschungen nahe des Eingriffsstandortes sowie durch externe Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool Collinghorst ersetzt.

Die Darstellung der Maßnahmen im LBP erfolgt in den einzelnen Maßnahmenplänen im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:1.600 (s. Unterlage 9.3_D). Die ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4_D) zu entnehmen.

8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- beziehungsweise Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt. Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht.

8.3.1 Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 durch bauzeitbedingte sowie betriebsbedingte Immissionen zu erwarten. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um einen Ersatzneubau im Nahbereich des Bestandsbauwerkes handelt und es nicht zu völlig neuen Beeinträchtigungen in einem vorher unbelasteten Raum kommt. Die bauzeitbedingten Auswirkungen sind nur in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten.

Im Weiteren ergeben sich durch das Vorhaben optische Veränderungen der Landschaft, die sich gegebenenfalls auf den Aspekt Wohnen und auf den Aspekt Erholungsnutzung auswirken werden. Die hiermit verbundenen Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Landschaft bewertet.

a.1) Emissionen

Grundlage der Beurteilung der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die AVV Baulärm.

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

a.1.1) Verkehrslärm: Unter § 1 Abs. 1 der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)) ist festgelegt, dass sie nur

für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen gilt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um einen bestimmten Wert erhöht wird (§ 1 Abs. 2 der 16. BImSchV). Im vorliegenden Fall wird sich die Verkehrsbelastung auf der B 70 durch den Ersatzneubau der Ledabrücke nicht verändern, da dieser die vorhandene Verkehrsfunktion unberührt lässt. Das Vorhaben stellt demnach keine wesentliche Änderung im Sinne der Verordnung dar. Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der vorgesehenen Brückenerneuerung besteht mithin nicht.

a.1.2) Baubedingte Lärmimmissionen: Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f für Baustellen nicht gilt, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die AVV Baulärm heranzuziehen. Diese gilt auch für nichtgewerbliche Baustellen, weil die in Ziffer 1 AVV Baulärm enthaltene Differenzierung anderenfalls eine Privilegierung nichtgewerblicher Baustellen zur Folge hätte, die mit § 22 Abs. 1 BImSchG nicht vereinbar wäre. Demnach gelten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, welche von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig sind.

Die Immissionsrichtwerte unterscheiden zwischen der Tageszeit (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr).

Für die Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle ist auch auf Ziffer 3.1.1, nicht aber auf Ziffer 4.1 AVV Baulärm abzustellen (BVerwG Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11/11).

Zu berücksichtigen sind die sich ergebenden Auswirkungen durch die Immissionen während der Bauzeit durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte. Als schalltechnisch relevante Vorbelastung ist die bestehende Bundesstraße zu berücksichtigen. Nicht alle Fahrzeuge und Maschinen werden gleichzeitig zum Einsatz kommen, weshalb vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Immissionen gerechnet wird. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Vorgaben für den Einsatz der Baumaschinen, um die Beeinträchtigungen in einem verträglichen Rahmen zu halten. Zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben wurde durch Bedingung B.3 abgesichert, dass vor Baubeginn – sobald der zum Einsatz kommende Maschinenpark bekannt ist – der PFB ein Immissionsschutzgutachten vorzulegen und der Nachweis zu erbringen ist, dass es im Umfeld der Baustelle zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit kommt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch betriebsbedingte Schallimmissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da durch den Ersatzneubau keine Veränderung des Nutzungsverhaltens der Verkehrsteilnehmer hervorgerufen wird.

a.1.3) Luftschadstoffe: Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige

tige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Durch den beabsichtigten Ersatzneubau der Ledabrücke wird die vorhandene B 70 in dem Bereich in Lage und Höhe nicht maßgeblich verändert. Durch das Vorhaben sind über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus auch keine Änderungen der Verkehrsmengen auf der B 70 zu erwarten.

Die Entfernung zur Wohnbebauung ändert sich nicht wesentlich.

Mögliche Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge sind zeitlich begrenzt. Der Verkehr wird dabei auf der jeweils nicht in Anspruch genommenen Richtungsfahrbahn bzw. über die ausgewiesenen Umleitungsstrecken geführt. Erhebliche bau- oder anlagebedingte Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sowie auch auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Eine luftschadstofftechnische Untersuchung wurde nicht erstellt, da keinerlei Hinweise auf Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren und erhebliche Belastungen bedeuten können, vorliegen.

a.1.4) Staub: Durch Auflage A.13.5 sollen die baubedingt zu erwartenden Immissionen durch Staub vermindert und auf ein unerhebliches Maß an Beeinträchtigung reduziert werden. Hierzu wurde aufgenommen, dass Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren sind. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

a.2) Standorteignung

Der gewählte Standort befindet sich im Nahbereich der Bestandsbrücke. Es wurden verschiedene Varianten für die Streckenführung untersucht und bewertet, wobei auf das jeweilige Konfliktpotential der Variante aus insbesondere naturschutzfachlicher sowie verkehrstechnischer Sicht eingegangen wurde. Zudem wurden auch die Auswirkungen der Standortwahl auf das Schutzgut Mensch betrachtet und der Entscheidung zu Grunde gelegt. Die gewählte Standortvariante vereinbart für den erforderlichen Ersatzneubau die an die Standorteignung zu stellenden Anforderungen in bestmöglicher Weise. Es besteht deshalb keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

a.3) Erholung

Das Erholungspotenzial der Vorhabenfläche und des Nahbereichs wird innerhalb der Bauphase durch die Bautätigkeiten eingeschränkt. Für die Betriebsphase gilt, dass durch die geplante Stabbogenbrücke das Sichtfeld für die Bewohner der im Umfeld befindlichen Wohngebäude und Siedlungen verändert wird. Die Funktion als Erholungsraum wird durch das Vorhaben, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bundesstraße sowie die Nähe zum Stadtrand mit ebenfalls wahrnehmbaren baulichen Elementen, allerdings nicht erheblich beeinträchtigt.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundlage der Beurteilung sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Gesetz des Landes Niedersachsen zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NNatSchG) sowie Empfehlungen der Landesbehörden.

Das Bauvorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind daher die aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise einzuhalten.

b.1) Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das möglicherweise betroffene faunistische Arteninventar ist mit den durchgeführten Erfassungen der Vogelfauna und der Fledermausfauna vollständig erfasst bzw. berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Entwertung und Verlust von Lebensräumen außerhalb der Schutzgebiete werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist somit nicht gegeben.

b.2) Biotope

Durch die Errichtung baulicher Anlagen sowie den Straßen- und Wegebau gehen Biotope dauerhaft verloren. Eine Bilanzierung des Eingriffs für die Biotope erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme werden im Zuge der geplanten Kompensation jedoch ausgeglichen.

Auswirkungen auf nach §24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope treten im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 durch die im Uferbereich der Leda erforderliche Beseitigung von Röhrichtstrukturen für die bauliche Umsetzung des Vorhabens als unvermeidbare Beeinträchtigung auf. Hierzu wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde die Herstellung entsprechender Ersatz-Biotope gefordert, so dass im Rahmen dieser Planfeststellung eine zulässige Ausnahme/Befreiung für die Beseitigung der vorgenannten gesetzlich geschützten Biotope ausgesprochen werden kann.

b.3) Fauna: Brutvögel

Gemäß der Bestandsaufnahme kommt im Untersuchungsraum eine hohe Anzahl von Vögeln unterschiedlicher Lebensräume vor. Neben Wiesenbrütern wurden Arten der Gewässerröhrichte, der Gebäude- und Siedlungsbereiche sowie der Gehölzstrukturen und der Gewässerlebensräume nachgewiesen.

Durch den Verlust von Gehölz- und Röhrichtbeständen ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen oder Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten.

Im Rahmen einer Risikoabschätzung auf Artenebene innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft. Zur Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen von Brutvögeln wurden entsprechende Maßnahmen abgeleitet (Kap. 7.1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

b.4) Fauna: Rast- und Zugvögel

Während der Kartierungen zur Rastvogelfauna wurde für verschiedene Flächen des Untersuchungsraums festgestellt, dass diese mit unterschiedlicher Intensität aufgesucht wurden. Dementsprechend erreichen die Flächen nordöstlich der Ledabrücke aufgrund der hohen Anzahl an Blässgänsen, Lach- und Sturmmöwen sogar eine landesweite Bedeutung. Die übrigen Flächen besitzen jedoch lediglich eine regionale bzw. lokale Bedeutung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist ebenso wie eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

b.5) Fledermäuse

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen. Um das Eintreten möglicher Auswirkungen zu vermeiden, wurden vorsorglich Maßnahmen, wie z. B. das Anlegen von Leitstrukturen durch Gehölzanzpflanzungen im Zuge der Gewässerverlegung des Breinermoorer Sieltiefs sowie der Verzicht auf eine Beleuchtung der Brückenbauwerke, abgeleitet.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch das Vorhaben auszuschließen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

b.6) Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für alle potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffenen Arten, unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verletzung der Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b.7) Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Grundlagen der Beurteilungen sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die unter Ziffer 8.2.1.3 Buchstabe c) dargestellten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Überbauung sind durch die dauerhafte Voll- und Teilversiegelung im Rahmen des Vorhabens auf insgesamt ca. 2,5 ha Boden gegeben.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des BBodSchG sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen nicht erheblich und nicht nachhaltig, da auf den betroffenen Flächen der Ausgangszustand durch den Rückbau der temporären Versiegelung weitestgehend wiederhergestellt wird.

Die Beeinträchtigungen werden bei der Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft über die Biotopfunktion berücksichtigt und mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt. Der festgestellte Kompensationsbedarf wird zusammen mit dem Kompensationserfordernis der anderen Schutzgüter über eine multifunktionale Kompensation ausgeglichen. Weitere erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden nicht erwartet.

d) Schutzgut Wasser

Grundlage der Beurteilung sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG).

Ein Einfluss auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse ist aufgrund des vorhabenbedingt verhältnismäßig geringen Flächenverbrauchs und da das Niederschlagswasser geregelt abgeführt wird, nicht zu erwarten und damit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu begründen. Eine Grundwasserabsenkung ist gemäß den Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Im Falle einer Grundwasserhaltung bei den Gründungsarbeiten ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die für dieses Verfahren notwendigen Antragsunterlagen sind vor Baubeginn einzureichen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Oberflächengewässer wurden ermittelt, bewertet und zusammen mit dem Kompensationserfordernis der anderen Schutzgüter über eine multifunktionale Kompensation ausgeglichen.

Eine Wassergefährdung durch Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage wird ausgeschlossen, da hier entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden und im Havariefall eine Entsorgung ausgetretener Stoffe erfolgt.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind durch den Bau, den Betrieb sowie die Anlagen selbst nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben kommt es nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, teilweise kommt es sogar zu einer Verbesserung des Umweltzustandes. Insbesondere sind Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der WRRL nicht betroffen.

e) Schutzgut Klima und f) Schutzgut Luft

Grundlage der Beurteilung sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)) sowie allgemeines meteorologisch-klimatologisches Grundwissen.

Die Änderung klimatischer Parameter das Mikroklima betreffend durch das Vorhaben werden als äußerst gering eingeschätzt und als nicht erheblich angesehen. Eine Beeinträchtigung von lokal oder regional relevanten Kalt- und Frischluftbahnen erfolgt nicht. Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen während der Bauphase sind aufgrund der begrenzten zeitlichen Komponente weder als nachhaltig noch als erheblich anzusehen. Die Intensität der Beeinträchtigung ist als gering einzustufen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

g) Schutzgut Landschaft

Grundlage der Beurteilung sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Gesetz des Landes Niedersachsen zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NNatSchG).

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden entsprechend der durchgeführten Landschaftsbildanalyse ermittelt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Ersatzneubaus der Ledabrücke im Zuge der B 70 als Stabbogenbrücke keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Grundlage der Beurteilung sind u. a. das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) und die Niedersächsische Landesbauordnung (NBauO).

Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen. Von einer Betroffenheit wurde somit seitens des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft nicht ausgegangen. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten dennoch archäologische Kulturdenkmale (Boden- oder Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu melden.

Wird diesen Anforderungen Folge geleistet, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodendenkmale auszugehen.

Im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich denkmalgeschützte Anlagen. Aufgrund der Entfernung dieser Anlagen zu dem geplanten Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 und den örtlichen Gegebenheiten konnten keine erhebliche Auswirkung auf die Baudenkmale festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich demnach nicht.

Eine Beschädigung der Straßen und Wege, Kabel und Leitungen wird durch ausreichende Schutzabstände und ggf. mit den betreffenden Firmen koordinierte Bauabläufe vermieden. Bestehende Richtfunkstrecken werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzung der Bundeswasserstraße Leda wird nur temporär und kurzfristig durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Durch entsprechende Bekanntmachungen im Vorfeld werden die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert. Entstandene Beschädigungen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen beseitigt, weshalb ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld durchgeführt wird. Landwirtschaftliche Flächen werden durch die Überbauung nur in geringem Umfang der Nutzung entzogen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu begründen.

i) Wechselwirkungen

Die Auswirkungen der als wesentlich anzusehenden Wirkungsketten zwischen den Schutzgütern wurden jeweils in den einzelnen Kapiteln für die betroffenen Schutzgüter, z. B. Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser bewertet. Bei Umsetzung und Anwendung der dort benannten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf im Rahmen von Wechselwirkungen betroffene Schutzgüter zu rechnen.

8.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Insgesamt stellen sich die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe als ausgleichbar bzw. kompensierbar dar, so dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Abschluss des Gesamtvorhabens kein erheblicher Eingriff verbleibt, der einer Zulassung des Vorhabens entgegenstehen würde.

9. Entscheidung über eingegangene Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen (Abwägung)

Gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Der überwiegende Teil der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnte im Rahmen des Erörterungstermins am 28.04.2022 als erledigt erklärt werden. Durch Anpassungen und unwesentliche Änderungen der Planunterlagen, die kein erneutes Beteiligungserfordernis ausgelöst haben, konnte zudem im Nachgang zu dem Erörterungstermin Einigung mit den Betroffenen zu weiteren Punkten erreicht werden. Die Anpassungen und Änderungen wurden als Deckblätter in die Planfeststellungsunterlagen übernommen.

Über die nachfolgend aufgeführten, bislang ungeklärten Einwendungen von privaten Betroffenen wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses entschieden.

9.1 Entscheidung über Einwendungen Privater

9.1.1 Private Einwendung Nr. 1

Der Bau der neuen Ledabrücke bewirkt für die Betroffenen einen Flächenverlust (dauerhaft und temporär), für welchen noch über eine angemessene Entschädigung zu verhandeln ist. Es werden seitens der Betroffenen Tauschflächen gefordert. Eine Entschädigung in Geld lehnen sie ab. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit aufzuhebenden Zufahrten von der B 70 zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bringen erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen durch längere Anfahrtswege mit sich. Hierfür ist eine Umwege-Entschädigung vorzusehen. Des Weiteren werden durch die Betroffenen Flurschäden auf ihren Flächen befürchtet, wenn die alternativen Zuwegungen bei ungünstiger Witterung genutzt werden müssen. Die bei dem Rückbau der Bestandsbrücke frei werdenden Flächen beanspruchen die Betroffenen als Tauschflächen für die von ihnen zu erwerbenden Flächen. Es soll keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen durch Biotop im Nahbereich der Hofstelle eintreten. Anpflanzungen auf ihren Flächen oder direkt angrenzenden Flächen lehnen die Betroffenen ab.

Durch die Vorhabenträgerin wurde bereits im Erörterungstermin auf die vorgebrachten Einwendungen entgegnet, dass keine Anpflanzungs-Maßnahmen auf den Flächen der Betroffenen vorgesehen sind. Ergänzend wurde durch das Fachbüro für den Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeführt, dass Anpflanzungen z. T. auf der alten Trasse der Bestandsbrücke und B 70 vorgesehen werden müssen, um artenschutzrechtliche Anforderungen an das Bauvorhaben zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind standortgebunden und nicht örtlich verlagerbar. Weitere standortgebundene Anpflanzungen sind auf noch zu erwerbenden Flächen vorgesehen. Für die Unterhaltung der Anpflanzflächen und eine Einzäunung zum Schutz vor Beeinträchtigungen im Rahmen der Beweidung sei die Vorhabenträgerin verantwortlich. Die Pflege der anzupflanzenden Kopfweiden entlang des Breinermoorer Sieltiefs wird der Sielacht Stickhausen obliegen und ist dieser gegenüber als Pflegemehraufwand durch die Vorhabenträgerin abzulösen. Die für Anpflanzungen vorgesehenen Flächen, über die auch der Viehtrieb unter dem Brückenbauwerk Breinermoorer Sieltief hindurch vorgesehen ist, werden Eigentum der Bundesrepublik Deutschland werden. Der Viehtriebweg ist freizuhalten und die umstehenden Anpflanzungen sind durch Einzäunung vor Beschädigung durch Weidetiere zu schützen. Alle für das Vorhaben erforderlichen Flächen sind durch die Vorhabenträgerin zu erwerben.

Die Betroffenen wiederholten ihre Forderung nach Tauschflächen und bekräftigten nochmals, eine Entschädigung in Geld abzulehnen. Die Vorhabenträgerin verweist auf die bislang geführten Verhandlungsgespräche mit den Eigentümern potentieller Tauschflächen, die noch keinen Erfolg gebracht haben.

Die Stellungnahme wurde somit nach dem Erörterungstermin aufrechterhalten hinsichtlich des noch klärungsbedürftigen Grunderwerbs sowie zu der Ablehnung der „Biotope“ bzw. Anpflanzungen im Nahbereich des Hofes. Hinsichtlich der aufzuhebenden Zufahrten wird die angebotene Lösung über eine Umwege-Entschädigung durch die Betroffenen dem Grunde nach akzeptiert. Der freizuhaltende Viehtrieb soll in Pflasterbauweise hergestellt werden, um seine Langlebigkeit in funktionaler und unterhaltungstechnischer Sicht im Sinne der auf die Nutzung angewiesenen Betroffenen zu gewährleisten.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass das Vorhaben für die Betroffenen mit einem umfangreichen Verlust bislang von ihnen landwirtschaftlich genutzter Flächen einhergeht. Der Großteil der für das Bauvorhaben vorgesehenen Verschwenkung der Trasse auf die Westseite der Bestandsinfrastruktur steht im Eigentum dieser Betroffenen.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass die Vorhabenträgerin sich um eine flächenschonende Planung bemüht hat und es zu der Vorzugsvariante keine Planungsalternative gibt, die gänzlich ohne einen Eingriff in private Flächen hätte geplant werden können.

Da die Betroffenen eine Entschädigung in Geld ablehnen, sondern für eine einvernehmliche Einigung über die Veräußerung ihrer für das Vorhaben benötigten Flächen entsprechende Tauschflächen angeboten bekommen möchten, hat die Vorhabenträgerin Versuche einer Tauschflächen-Akquise im näheren Umfeld zu den betreffenden Flächen unternommen. Hierbei hat sich nach Angaben der Vorhabenträgerin herausgestellt, dass der Flächenmarkt südlich der Leda problematisch sei. Die Beschaffung von potentiellen Ersatzflächen blieb bisher erfolglos, weshalb die Vorhabenträgerin zur Lösung des Konflikts nach eigenen Angaben die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) anstrebt.

Durch ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren würde die Last eines umfangreichen Flächenverlustes nicht mehr nur von einem hauptsächlich Betroffenen getragen werden müssen, sondern der Kreis der in die Flächenumlegung einbezogenen Ländereien derart vergrößert, dass für jeden Teilnehmer an der Unternehmensflurbereinigung lediglich ein vergleichsweise unwesentlicher Verlust an Flächen ausgelöst würde. Einen Nachweis über die erfolgte Antragstellung auf Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Antragstellung noch nicht förmlich erfolgt ist und insgesamt noch Bemühungen der Vorhabenträgerin um eine einvernehmliche Einigung mit den Betroffenen über die Inanspruchnahme ihrer Flächen für das Vorhaben ausstehen.

Die konkrete Regelung von Entschädigungs- und Enteignungsfragen ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der Ablehnung von Biotopen und Anpflanzungen auf eigenen Flächen durch die Einwen-der ist festzustellen, dass im Rahmen des beantragten Vorhabens solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind und insoweit keine Betroffenheit besteht.

Wie vorstehend bereits beschrieben, ist die konkrete Regelung von Entschädigungs- und Enteignungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Aus dem Vortrag der Betroffenen

kann auch weder eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens entnommen werden, noch muss eine Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die für das Vorhaben erforderliche Flächeninanspruchnahme angenommen werden. Dies begründet sich in der Tatsache, dass bezogen auf die gesamte Betriebsfläche die dauerhafte Flächeninanspruchnahme einen Anteil von nur rd. 2,48 % ausmacht und die vorübergehende Flächeninanspruchnahme sich auf einen Anteil von rd. 1,32 % beläuft, wodurch somit die für die Annahme einer Existenzgefährdung oder -vernichtung maßgebliche 5 %-Schwelle nicht erreicht wird. In diesem Beschluss wird hier abschließend allein festgestellt, dass die vorgebrachte private Einwendung nicht dazu geeignet ist, das übertragende öffentliche Interesse an dem Ersatzneubau der Ledabrücke zu überwiegen und insofern im Rahmen der Abwägung hinter diesem zurücktreten muss. Liegt durch den vorhabenbedingt erforderlich werdenden Grunderwerb weder eine Existenzgefährdung noch eine Existenzvernichtung vor, darf der von der Planung betroffene Eigentümer hinsichtlich von Nachteilen durch die Planung auf das nachfolgende Enteignungs- bzw. damit verbundene Entschädigungsverfahren verwiesen werden, ohne dass sich im Rahmen der Planfeststellung mit der Frage einer Ersatzlandgestellung auseinandergesetzt werden muss (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08).

9.1.2 Private Einwendung Nr. 2

Der Bau der neuen Ledabrücke bewirkt für die Betroffenen einen Flächenverlust (dauerhaft und temporär), für welchen noch über eine angemessene Entschädigung zu verhandeln ist. Es werden seitens der Betroffenen Tauschflächen gefordert. Eine Entschädigung in Geld lehnen sie ab. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit aufzuhebenden Zufahrten von der B 70 zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen bringen erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen durch längere Anfahrtswege mit sich. Hierfür ist eine Umwege-Entschädigung vorzusehen. Des Weiteren werden durch die Betroffenen Flurschäden auf ihren Flächen befürchtet, wenn die alternativen Zuwegungen bei ungünstiger Witterung genutzt werden müssen. Die bei dem Rückbau der Bestandsbrücke frei werdenden Flächen beanspruchen die Betroffenen als Tauschflächen für die von ihnen zu erwerbenden Flächen. Es soll keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen durch Biotope im Nahbereich der Hofstelle eintreten. Anpflanzungen auf ihren Flächen lehnen die Betroffenen ab.

Durch die Vorhabenträgerin wurde bereits im Erörterungstermin auf die vorgebrachten Einwendungen entgegnet, dass keine Anpflanzungs-Maßnahmen auf den Flächen der Betroffenen vorgesehen sind. Ergänzend wurde durch das Fachbüro für den Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeführt, dass Anpflanzungen z. T. auf der alten Trasse der Bestandsbrücke und B 70 vorgesehen werden müssen, um artenschutzrechtliche Anforderungen an das Bauvorhaben zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind standortgebunden und nicht örtlich verlagerbar. Weitere standortgebundene Anpflanzungen sind auf noch zu erwerbenden Flächen vorgesehen. Für die Unterhaltung der Anpflanzflächen und eine Schutz-Einzäunung sei die Vorhabenträgerin verantwortlich. Die Pflege der anzupflanzenden Kopfweiden entlang des Breinermoorer Sieltiefs wird der Sielacht Stickhausen obliegen und ist dieser gegenüber als Pflegemehraufwand durch die Vorhabenträgerin abzulösen. Die für Anpflanzungen vorgesehenen Flächen, über die auch der Viehtrieb unter dem Brückenbauwerk Breinermoorer Sieltief hindurch vorgesehen ist, werden Eigentum der Bundesrepublik Deutschland werden. Den auf die Nutzung des Viehtriebweges Angewiesenen werden Wegerechte eingeräumt. Der Viehtriebweg ist freizuhalten und die umstehenden Anpflanzungen sind durch Einzäunung vor Beschädigung durch Weidetiere zu schützen. Alle für das Vorhaben erforderlichen Flächen sind durch die Vorhabenträgerin zu erwerben. Die Betroffenen wiederholten ihre Forderung nach Tauschflächen und bekräftigten

nochmals eine Entschädigung in Geld abzulehnen. Die Vorhabenträgerin verweist auf die bislang geführten Verhandlungsgespräche mit den Eigentümern potentieller Tauschflächen, die noch keinen Erfolg gebracht haben.

Die Stellungnahme wurde somit nach dem Erörterungstermin aufrechterhalten hinsichtlich des noch klärungsbedürftigen Grunderwerbs sowie zu der Ablehnung der Biotope/Anpflanzungen im Nahbereich des Hofes. Hinsichtlich der aufzuhebenden Zufahrten wird die angebotene Lösung über eine Umwege-Entschädigung dem Grunde nach akzeptiert, wodurch die Einwendung insoweit als erledigt erklärt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass das Vorhaben für die Betroffenen mit dem Verlust eines Teils einer bislang von ihnen landwirtschaftlich genutzten Fläche einhergeht.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass die Vorhabenträgerin sich um eine flächenschonende Planung bemüht hat und es zu der Vorzugsvariante keine Planungsalternative gibt, die gänzlich ohne einen Eingriff in private Flächen hätte geplant werden können.

Da die Betroffenen eine Entschädigung in Geld ablehnen, sondern für eine einvernehmliche Einigung über die Veräußerung ihrer für das Vorhaben benötigten Fläche eine entsprechende Tauschfläche angeboten bekommen möchten, hat die Vorhabenträgerin Versuche einer Tauschflächen-Akquise im näheren Umfeld zu der betreffenden Fläche unternommen. Hierbei hat sich nach Angaben der Vorhabenträgerin herausgestellt, dass der Flächenmarkt südlich der Leda problematisch sei. Die Beschaffung von potentiellen Ersatzflächen für das Vorhaben insgesamt blieb bisher erfolglos, weshalb die Vorhabenträgerin zur Lösung des Konflikts nach eigenen Angaben die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anstrebt.

Durch ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren würde die Last eines umfangreichen Flächenverlustes nicht mehr nur von einem hauptsächlich Betroffenen getragen werden müssen, sondern der Kreis der in die Flächenumlegung einbezogenen Ländereien derart vergrößert, dass für jeden Teilnehmer an der Unternehmensflurbereinigung lediglich ein vergleichsweise unwesentlicher Verlust an Flächen ausgelöst würde. Einen Nachweis über die erfolgte Antragstellung auf Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Antragstellung noch nicht förmlich erfolgt ist und insgesamt noch Bemühungen der Vorhabenträgerin um eine einvernehmliche Einigung mit den Betroffenen über die Inanspruchnahme ihrer Flächen für das Vorhaben ausstehen.

Die konkrete Regelung von Entschädigungs- und Enteignungsfragen ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der Ablehnung von Biotopen und Anpflanzungen auf eigenen Flächen durch die Einwender ist festzustellen, dass im Rahmen des beantragten Vorhabens solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind und insoweit keine Betroffenheit besteht.

Wie vorstehend bereits beschrieben, ist die konkrete Regelung von Entschädigungs- und Enteignungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Aus dem Vortrag der Betroffenen kann auch weder eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens entnommen werden, noch muss eine Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die für das Vorhaben erforderliche Flächeninanspruchnahme angenommen werden. Dies begründet sich in der Tatsache, dass bereits allein bezogen auf die betreffende Flurstücksfläche die dauerhafte Flächeninanspruchnahme einen Anteil von nur rd. 1 % ausmacht und die vorübergehende Flächeninanspruch-

nahme sich auf einen Anteil von rd. 3,12 % beläuft. Die für die Annahme einer Existenzgefährdung oder –vernichtung maßgebliche 5 %-Schwelle bezogen auf die Betriebsfläche wird somit bei Weitem nicht erreicht. In diesem Beschluss wird hier abschließend allein festgestellt, dass die vorgebrachte private Einwendung nicht dazu geeignet ist, das überragende öffentliche Interesse an dem Ersatzneubau der Ledabrücke zu überwiegen und insofern im Rahmen der Abwägung hinter diesem zurücktreten muss. Liegt durch den vorhabenbedingt erforderlich werdenden Grunderwerb weder eine Existenzgefährdung noch eine Existenzvernichtung vor, darf der von der Planung betroffene Eigentümer hinsichtlich von Nachteilen durch die Planung auf das nachfolgende Enteignungs- bzw. damit verbundene Entschädigungsverfahren verwiesen werden, ohne dass sich im Rahmen der Planfeststellung mit der Frage einer Ersatzlandgestellung auseinandergesetzt werden muss (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08).

9.1.3 Private Einwendung Nr. 3

Die Betroffenen fordern für den ihnen durch das Vorhaben entstehenden Flächenverlust (dauerhaft und temporär), dass nur die minimalste Flächeninanspruchnahme erfolgt und eine angemessene Entschädigung gezahlt wird. Es soll keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen durch Biotop im Nahbereich der Hofstelle hervorgerufen werden. Die Vorhabenträgerin hat bereits im Rahmen des Erörterungstermins auf diese Einwendung erwidert, dass keine Anpflanzungsmaßnahmen auf den Flächen der Betroffenen vorgesehen sind.

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit aufzuhebenden Zufahrten von der B 70 zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen bringen erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen durch längere Anfahrtswege mit sich. Hierfür ist ebenfalls eine Umwege-Entschädigung vorzusehen.

Die Stellungnahme wurde somit nach dem Erörterungstermin aufrechterhalten hinsichtlich des noch klärungsbedürftigen Grunderwerbs. Hinsichtlich der aufzuhebenden Zufahrten wird die angebotene Lösung über eine Umwege-Entschädigung dem Grunde nach akzeptiert, wodurch die Einwendung insoweit als erledigt erklärt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass das Vorhaben für die Betroffenen mit einem umfangreichen Verlust bislang von ihnen landwirtschaftlich genutzter Flächen einhergeht. Der Großteil der für das Bauvorhaben vorgesehenen Verlegung des Breinermoorer Sieltiefs auf der Ostseite der Bestandsinfrastruktur steht im Eigentum dieser Betroffenen.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass die Vorhabenträgerin sich um eine flächenschonende Planung bemüht hat und es zu der Vorzugsvariante keine Planungsalternative gibt, die gänzlich ohne einen Eingriff in private Flächen hätte geplant werden können.

Die Teilfläche, welche zukünftig südwestlich des neuen Verlaufs des umgelegten Breinermoorer Sieltiefs gelegen sein wird, ist nicht direkt für das Straßenbauvorhaben und auch nicht für aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend an diesem Standort vorzusehende Anpflanzungsmaßnahmen vorgesehen. Die dort geplanten Maßnahmen/Anpflanzungen bilden daher keine Grundlage, um die Fläche im Rahmen der Enteignung für das Vorhaben zugänglich zu machen, da der Standort nicht grundsätzlich alternativlos wäre. Bei Umsetzung des Vorhabens wird die betreffende Teilfläche jedoch von der zusammenhängenden Fläche der Betroffenen abgeschnitten und wäre somit schwieriger bis gar nicht mehr zu bewirtschaften. Die Betroffenen haben daher auf eine entsprechende Anfrage der Vorhabenträgerin hin gegenüber dieser eine schriftliche Bestätigung vorgelegt, dass dem

Grunde nach eine Überlassungsbereitschaft für diese Teilfläche besteht. Dies ist auch bedeutsam als Nachweis über die hinreichend wahrscheinlich geklärte, rechtliche Sicherung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben.

Die Betroffenen haben der Vorhabenträgerin gegenüber ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundet, für die mit dem Vorhaben für sie einhergehenden Flächenverluste mit einer Entschädigung in Geld dem Grunde nach einverstanden zu sein. Die konkrete Regelung von Entschädigungs- und Enteignungsfragen ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der Ablehnung von Biotopen und Anpflanzungen, welche eine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen für die Landwirtschaft bedeuten würden, ist festzustellen, dass im Rahmen des beantragten Vorhabens solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind und insoweit keine Betroffenheit besteht.

Da, wie vorstehend bereits beschrieben, die konkrete Regelung von Entschädigungs- und Enteignungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist und aus dem Vortrag der Betroffenen weder eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens entnommen werden kann, noch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die für das Vorhaben erforderliche Flächeninanspruchnahme angenommen werden muss, wird hier abschließend allein festgestellt, dass die vorgebrachte private Einwendung nicht dazu geeignet ist, das überragende öffentliche Interesse an dem Ersatzneubau der Ledabrücke zu überwiegen und insofern im Rahmen der Abwägung hinter diesem zurücktreten muss.

10. Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen

10.1 Private Einwendung Nr. 4

Der Einwender wünscht eine separate Benachrichtigung über vorgesehene Sperrungen für den Bootsverkehr. Die Informationen über Sperrungen werden nach dem geplanten Vorgehen der Vorhabenträgerin über die üblichen Plattformen (ELWIS, Ems Traffic, etc.) bereitgestellt. Eine separate Information an den Interessensvertreter der Wassersportvereine des Leda-Jümme-Gebietes kann durch die Vorhabenträgerin nicht gewährleistet werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Informationsbereitstellung in der durch die Vorhabenträgerin beabsichtigten Weise als ausreichend an und weist den weitergehenden Informationswunsch des Einwenders zurück.

11. Begründung der angeordneten Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 1.5 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

12. Gesamtabwägung

Das Bauwerk „Ledabrücke im Zuge der B 70“ in Leer wurde in den Jahren 1950/1951 hergestellt und hat altersbedingt das Ende seiner Nutzungszeit erreicht. Nach der letzten umfangreichen Betonsanierungsmaßnahme im Jahre 1996 zeigten sich bereits bei der Brückenhauptprüfung im Jahre 2000 erhebliche bestandsgefährdende Schäden außerhalb der sanierten Bereiche ab. Ende 2010 wurde eine Nachrechnung der gesamten Brücke an das Ingenieurbüro HHW + Partner aus Braunschweig vergeben. Die Nachrechnung und die Gründungs- und Bestandsanalyse kam zu dem Schluss, dass das Bauwerk wirtschaftlich nicht mehr instandsetzungsfähig ist. Jüngste Kontrollen des baulichen Zustands des Bauwerks belegen die Abgängigkeit und das Voranschreiten des Schadensbildes. Ziel dieser Planung ist der Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 einschließlich der daraus resultierenden Straßenverlegung der B 70, um die wichtige Funktion der B 70 für den überörtlichen Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehr weiterhin aufrecht erhalten zu können.

Die Ledabrücke im Zuge der B 70 stellt eine wichtige Straßenverbindung in Nord-Süd-Richtung dar. Dies zeigt sich auch deutlich an den Ergebnissen der 24h-Radarmessung aus dem Jahr 2011 von über 20.000 Kfz/24h sowie an der 2015 durch die NLStBV erhobenen Querschnittbelastung von 18.700 Kfz/24h. Eine Sperrung der Ledabrücke aufgrund nicht ausreichender Tragfähigkeit wäre bedingt durch den Mangel an Alternativen zur Querung der Leda eine außerordentliche Einschränkung des öffentlichen Verkehrs. Die nächstmöglichen Querungsmöglichkeiten in Nord-Süd-Richtung über die Flüsse Leda, Ems oder Jümme sind in östlicher Richtung die B 72 bei Filsum und in südwestlicher Richtung die Kreisstraßen K 158, K 27 sowie der Landesstraße L 31 und Bundesstraße B 436 bei Weener. Bei einer Sperrung der Ledabrücke im Zuge der B 70 verlängert sich die Wegstrecke z. B. von Papenburg nach Leer um ca. 9,3 km und von Ostrhauderfehn nach Leer (Knoten B 70 / Südring) um 11,5 km. Für Anlieger, die die Anschlüsse der Kreisstraßen 20 und 22 an die B 70 nutzen, verlängern sich die Wegstrecken um bis zu 40 km (über Papenburg) bzw. 31 km (über Filsum).

Wegen dieser großen Bedeutung der B 70 im hiesigen Verkehrsnetz besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bauvorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der dem Plan entgegenstehenden Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, wie insbesondere die begründete Bewertung gem. § 25 UVPG, behördliche Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit und Einwendungen der durch Flächenverlust betroffenen Privaten, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit hat keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen das Vorhaben begründen könnten. Etwaige dem Vorhaben entgegenstehende Interessen sind angesichts des erheblichen Interesses an dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks auch nicht von einem solchen Gewicht, dass sie das öffentliche Interesse an der Zulassung und der Realisierung des Vorhabens überwinden könnten. Der Ersatzneubau liegt aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum sowie dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem leistungsstarken Fernstraßennetz im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Eigentums zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es

gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Der Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 steht mit dem materiellen Recht in Einklang.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung bestimmt sich nach dem Fachplanungsrecht sowie der Wirkungen der Planfeststellung. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG). Daher war neben dem Bundesfernstraßengesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft worden. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).

Die von der Konzentrationswirkung ausgenommene Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG war aufgrund des § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der originär fachlich zuständigen Wasserbehörde (NLWKN Oldenburg) zu erteilen. Die hierzu getroffene Entscheidung ist unter Ziffer 2 in diesem Beschluss aufgeführt.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung für den Ersatzneubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Zusage der Beachtung der Hinweise und Forderungen durch die Vorhabenträgerin entsprochen.

13. Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist die NLStBV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NVwKostG befreit.

Teil C: SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehung überwiegen nach Auffassung der PFB das Interesse möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Ein Fall des gesetzlich geregelten Sofortvollzugs nach § 17e FStrG liegt nicht vor, da es sich bei dem Ersatzneubau der Ledabrücke nicht um eine Maßnahme des vorranglichen Bedarfs nach dem Fernstraßenausbaugesetz handelt. Die sofortige Vollziehbarkeit ist jedoch aufgrund besonderen öffentlichen Interesses geboten.

Die für das Straßenbauvorhaben erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die sofortige Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses, also der Beginn des baulichen Vollzugs ist nach Angaben der Vorhabenträgerin zeitnah zu erwarten.

14. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin begründet, dass wegen schwerwiegender Bauwerksschäden an der alten Ledabrücke ein Ersatzneubau unerlässlich ist.

Um etwaige Schäden am Tragwerk rechtzeitig zu erkennen, werden zurzeit Bauwerks-Prüfungen gemäß DIN 1076 in verkürztem Zeitintervall durchgeführt. Diese Maßnahme dient einzig der Erhaltung der Verkehrssicherheit. Eine Risikominimierung bezüglich des Auftretens von Schäden am Tragwerk kann nur durch erhebliche Einschränkungen des Betriebes erfolgen, wie sie bereits heute durch die angeordneten Gewichtsbeschränkungen bestehen. Für die von der Gewichtsbeschränkung betroffenen Fahrzeuge bedeutet die Unpassierbarkeit der Ledabrücke lange Umwege, was zu längeren Fahrzeiten mit entsprechend höherem Emissionsaufkommen führt und sich in wirtschaftlichen sowie umwelttechnischen Nachteilen auswirkt. Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks schafft bzgl. der festgestellten Defizite vollständig Abhilfe. Die Instandsetzung des Bauwerkes mit dem vorliegenden Schadensbild ist unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich.

Demgegenüber bestehen keine durchgreifenden, gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange.

15. Abwägung mit dem Rechtsschutzbedürfnis Betroffener

Das Interesse potentieller Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss an der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss hinter das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens. Aufgrund der Defizite in der Gebrauchstauglichkeit und der Tragfähigkeit der Brücke können schwere Schäden bis hin zum teilweise Versagen des Tragwerks jederzeit auftreten. Für den Betrieb würden weitere Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen bis hin zur Sperrung des betroffenen Überbaus resultieren. Bauwerksbedingte Einschränkungen der Befahrbarkeit oder eine Vollsperrung der Ledabrücke würden sich in dem Bundesstraßenabschnitt sehr stark negativ auswirken.

Bei der Abwägung der für und gegen die sofortige Vollziehung sprechenden Interessen hat die PFB nicht verkannt, dass für die Betroffenen durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nachteilige Folgen eintreten können. Jedoch wird der Schutzwürdigkeit der betroffenen - durch eine aufschiebende Wirkung zu schützenden - Belange dadurch Rechnung getragen, dass vorgetragene betroffene Belange im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt oder durch umfangreiche Nebenbestimmungen geschützt sind.

Das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen kann bei Abwägung aller Umstände daher nicht dazu führen, dass das oben dargestellte, überragende öffentliche Vollzugsinteresse und das Interesse der Vorhabenträgerin hinter das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage eines einzelnen Betroffenen zurücktreten müssten. So werden durch das planfestgestellte Vorhaben Rechte Dritter entweder überhaupt nicht berührt oder aber durch die angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend gewahrt.

Die durch die sofortige Vollziehung entstehenden (etwaigen) Nachteile sind insgesamt nicht so gewichtig, als dass sie dem Sofortvollzug entgegenstünden. Die PFB übersieht nicht, dass das Vorhaben zu Betroffenheiten führt. Diese wurden in der obigen Begründung ausführlich behandelt. Dies führt aber nicht automatisch dazu, einem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben eine rasche Durchführung zu versagen. Würden die Belange Einzelner Vorhaben verhindern oder deutlich verzögern können, wären größere Infrastrukturvorhaben letztlich kaum noch durchführbar.

Das Gesetz ermöglicht durchaus auch bei Entgegenstehen privater Belange eine sofortige Vollziehung, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse gegeben ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anwohner in der Nähe von Bundesstraßen stets damit rechnen müssen, dass diese wichtigen Verkehrswege ausgebaut oder ersetzt werden müssen. Ein Vertrauensschutz auf die jederzeitige Aufrechterhaltung einer bestehenden und daher gewohnten Situation ist nicht möglich und müsste auch hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse an einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur zurückstehen. Der Nachteil, der etwaigen einzelnen Klägern durch die sofortige Vollziehung erwächst, steht somit in keinem Verhältnis zu dem Nachteil, den die Allgemeinheit erleiden würde, wenn mit dem Neubau erst nach rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden könnte. Der Abschluss eines solchen Klageverfahrens über ggf. zwei Instanzen würde voraussichtlich einen Zeitraum von mehreren Jahren benötigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist mithin im Interesse des Allgemeinwohls geboten.

Teil D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN

16. Rechtsbehelf Planfeststellungsbeschluss

16.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8, § 74 Abs. 1 S. 2, § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)).

Hinweise:

Gemäß § 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG gilt der Planfeststellungsbeschluss abweichend von § 74 Abs. 4, 5 VwVfG und § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichungsfrist als zugestellt.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Seite 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. Seite 335 bis 337), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt entsprechend.

Eine Klage wäre gegen den Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

16.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der beantragten Maßnahme, wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung hat.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

ses gestellt und begründet werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

17. Rechtsbehelf Wasserrechtliche Erlaubnis

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift erhoben werden (§ 70 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. f) NJG).

Hinweise:

Die Voraussetzungen für das Erheben des Widerspruchs in elektronischer Form können Sie unter www.landkreis-leer.de/Elektronische-Kommunikation einsehen.

Bitte beachten Sie im Falle des Erhebens des Widerspruchs in elektronischer Form, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Leer, den 28. März 2024

Landkreis Leer
Der Landrat
Planfeststellungsbehörde
im Auftrag



(Wellsandt)



Teil E: VERFAHRENSRECHTLICHE HINWEISE

18. Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden abweichend von § 74 Abs. 4, 5 VwVfG und § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG gemäß § 17b Abs. 3 FStrG für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<https://www.landkreis-leer.de/Aktuelles/Bekanntmachung/>) veröffentlicht. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf die ergänzende Auslegung der Unterlagen in der Stadt Leer sowie den Gemeinden Detern, Rhaudefehn, Ostrhaudefehn und Westoverledingen in den örtlichen Tageszeitungen General-Anzeiger und Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Leer) bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 3 Satz 4 FStrG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen auch bei der Planfeststellungsbehörde (Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer) eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Beschluss auf dem zentralen Internetportal unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie „Verkehrsvorhaben“) abgerufen werden.

19. Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der PFB um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

20. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die PFB jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die PFB solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 42 VwVfG).

Teil F: RECHTSGRUNDLAGEN UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

21. Rechtsgrundlagen

16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiuunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BinSchStrO	Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DeichVVO	Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Haupt- und Hochwasserdeiche, für die der Landkreis Leer untere Deichbehörde ist (Deichvorlandverordnung)
DIN 1076	Norm für die Bauwerksprüfung von Brückenbauwerken
DIN 19639	Norm für Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN EN 50341	Norm für die Planung und Errichtung von Freileitungen über AC 1 kV
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
NBauO	Niedersächsische Landesbauordnung
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
sec.	Sekunde
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses und Wasserrechtlicher Erlaubnis.

22. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses
Abs.	Absatz
Abs. 500	Abschnitt 500
Abzw.	Abzweig
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AwE.	Auflage im Rahmen der Wasserrechtlichen Erlaubnis
Az.	Aktenzeichen
B.	Bedingung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses
B 70	Bundesstraße 70
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	dauerhafte ökologische Funktion (englisch: continuous ecological functionality)
cm	Zentimeter
D	Deckblatt
DB	Deutsche Bahn
DGN-Format	CAD-Dateiformate, die von den CAD-Programmen Bentley Systems, MicroStation und Intergraph Interactive Graphics Design System unterstützt werden
d. h.	das heißt
DLT	durchlaufender Träger
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
einschl.	einschließlich
ELWIS	Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
e. V.	eingetragener Verein
ff.	Fortfolgende
GB	gesetzlich geschütztes Biotop
gem.	gemäß

ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
h	Stunde/n
ha	Hektar
HA	Allgemeiner Hinweis
HB	Besonderer Hinweis
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
K 20	Kreisstraße 20
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
kV	Kilovolt
L 31	Landesstraße 31
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LFV	Landesfischereiverband
LSW	Ledasperwerk
m	Meter
max.	maximal
min.	mindestens
MLC	Militärische Lastenklasse (englisch: Military Load Classification)
mm	Millimeter
NHN	Normalhöhenull
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr

o. g.	oben genannte
OWK	Oberflächenwasserkörper
PFB	Planfeststellungsbehörde
Pkw	Personenkraftwagen
rd.	rund
s.	siehe
S.	Satz/ Seite
sog.	sogenannte
ssG	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
Stat.	Station
StN	Stellungnahme
Tnw	Tideniedrigwasser
u. a.	unter anderem
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VEJ	Verkehrsverbund Ems-Jade
vgl.	vergleiche
WSA EN	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Emden
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WVO	Wasserversorgungsverband Overledingen
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Anlagen

Anlage 1: Protokoll des Erörterungstermins vom 28.04.2022

Der Landrat

Amt für Planung und Naturschutz

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

*Kreisverwaltung
Bergmannstraße 37
26789 Leer*

*Telefon: (04 91) 9 26 - 0
Telefax: (04 91) 9 26 - 1766
E-Mail: info@lkleer.de
www.landkreis-leer.de*

*Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto: 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER*

Landkreis Leer 26787 Leer

Adressaten
(lt. Verteiler)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen III/61.2.6

Ihr/e Ansprechpartner/in Frau Jungmann

Durchwahl (04 91) 926-1216

Telefax (04 91) 926-1766

persönliche E-Mail britta.jungmann@lkleer.de

Datum **16.06.2022**

Thema **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 in Leer von Abs. 510 / Stat. 0,446 bis Abs. 500 / Stat. 0,015 in den Gemarkungen Leer, Loga und Nettelburg (Stadt Leer) im Landkreis Leer**

**hier: Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28. April 2022, 10.00 Uhr,
im Mariko (2. OG, großer Konferenzraum), Bergmannstraße 36, 26789 Leer**

Planfeststellungsbehörde:

Frau Daun (Verhandlungsleiterin)
Frau Jungmann
Frau Ritter
Herr Müller (Schriftführer)

Straßenbaulastträger:

Herr Kilic (NLStBV)
Herr Janssen (NLStBV)
Herr Telgenbüscher (NLStBV)
Herr Dinkela (NLStBV)
Herr Pfaff (NLStBV)
Herr Berghaus (Büro Lindschulte)
Herr Albrecht (IBA)

Weitere Anwesende:

(siehe Anwesenheitsliste)

Nach der Begrüßung der Anwesenden durch Frau Daun werden zunächst einige organisatorische Hinweise zu dem Termin gegeben, u. a. wird auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (auch am Platz) hingewiesen.

Der Erörterungstermin am 28.04.2022 wird sodann von der Verhandlungsleiterin um 10.00 Uhr eröffnet.

Die Verhandlungsleiterin erläutert die Zuständigkeit des Landkreises Leer als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und bittet um eine kurze Vorstellungsrunde der Vertreter der Vorhabenträgerin, der Planfeststellungsbehörde sowie des Landkreises Leer.

Frau Jungmann fasst die bisher in diesem Verfahren erfolgten Schritte zusammen und Frau Daun legt die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens dar. Sie weist darauf hin, dass es Sinn und Zweck des heutigen Termins ist, die Bedenken, Einwendungen und Anregungen, die im bisherigen Planverfahren vorgetragen worden sind, zu behandeln. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird jedoch erst im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Niederschrift über den heutigen Termin wird allen Einwendern für die sie jeweils betreffenden Teile zugestellt. Die Anfertigung eines Wortprotokolls ist nicht vorgesehen.

Des Weiteren sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des heutigen Erörterungstermins. Diese werden in den späteren Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens geregelt, soweit sie erforderlich werden.

Zu Beginn der Verhandlung der einzelnen Einwendungen und Anregungen stellt die Verhandlungsleiterin fest, dass keine Presse anwesend sei. Sie verweist darauf, dass es sich hier um einen nicht-öffentlichen Termin handelt.

Anschließend erläutern die Vertreter des NLStBV als Vorhabenträgerin die Planung des Ersatzneubaus der Ledabrücke anhand der ausgelegten Unterlagen, des Erläuterungsberichtes und der Lagepläne.

Frau Daun weist darauf hin, dass am Vortag des Erörterungstermins seitens der Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde noch eine Unterlage mit einer wesentlichen Änderung gegenüber dem bisherigen Wissensstand der Teilnehmer eingegangen ist. Bei dieser Unterlage handelt es sich um einen Din A4 Lageplan, in welchem die Lage einer geplanten Brücke über das Breinermoorer Sieltief grob kenntlich gemacht ist. Auf Nachfrage führt die Vorhabenträgerin aus, dass zur Erschließung des Flurstücks 12 der Flur 6 Gemarkung Nettelburg eine sog. Wirtschaftsbrücke in Stahl-Beton-Bauweise mit einer Breite von 4,00 Metern in der regulären Belastungsklasse (Tragfähigkeit 40 Tonnen) über das Breinermoorer Sieltief aufgrund der nicht mehr möglichen Anbindung der Flächen über die B 70 gebaut werden soll. Bisher liegt zu dieser Planungsabsicht, welche nicht Gegenstand der bisherigen Planfeststellungsunterlagen ist, nur eine Karte mit der Lagedarstellung vor.

Im Folgenden werden die eingegangenen Stellungnahmen und die Hinweise der Träger öffentlicher Belange wie nachstehend behandelt. Dabei wird in dieser Niederschrift die Reihenfolge der Stellungnahmen unverändert im Vergleich zu der ursprünglichen Nummerierung der Synopse beibehalten, wenngleich im Erörterungstermin eine Änderung der Reihenfolge vorgenommen wurde, um den Wünschen einzelner Teilnehmer nach einer vorgezogenen Erörterung zu entsprechen:

1. Ostfriesische Landschaft

StN vom 09.12.2020

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht, wenn der nachfolgende Hinweis entsprechend beachtet wird:

„Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das

Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.“

Der Hinweis zur Meldung ggf. festgestellter archäologischer Kulturdenkmale wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Baudurchführung beachtet.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

2. **EWE Netz GmbH, Postfach 2501, 26015 Oldenburg**

StN vom 10.12.2020

Vertreter der EWE Netz GmbH weist auf ein südlich der Leda gelegenes Niederspannungskabel der EWE Netz GmbH hin und berichtet, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, wenn die nachfolgenden Hinweise entsprechend beachtet werden:

„Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.“

Der Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland, wegen des Schutzes der vorhandenen Versorgungsleitungen (Gas, Niederspannung, Mittelspannung, Telekommunikation) in Verbindung setzen. Die Kosten und die evtl. erforderlichen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten werden nach den bestehenden Rahmenverträgen ausgerichtet.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen ein Ortstermin stattfindet, in dem erforderliche Leitungssicherungen und Verlegungen vereinbart und festgelegt werden.“

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

3. Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg

StN vom 23.12.2020

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen, die von den Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolge dessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen.

Es wird nachfolgender Hinweis nachrichtlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

„Im Planbereich verlaufen Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolge dessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Die Telekom ist rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend zu informieren, um erforderliche Leitungssicherungen und Verlegungen zu vereinbaren und festzulegen. Hierzu sind der Telekom mindestens 1 Monat vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass vor der Ausschreibung und somit vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen ein Ortstermin stattfindet, in dem erforderliche Leitungssicherungen und Verlegungen vereinbart und festgelegt werden.

Die Einwendung kann als erledigt erklärt werden.

4. Private Einwendung Nr. 5

StN vom 05.01.2021

■■■■■■■■■■ führt zu seiner Einwendung wie folgt aus: Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Die Notwendigkeit und Alternativlosigkeit des Ersatzneubaus steht außer Frage. Jedoch bestehen eigene Planungsabsichten für das Flurstück 8/46 der Flur 6 in der Gemarkung Leer hinsichtlich der Erweiterung des großflächigen Einzelhandelsstandortes „Multi Süd“. Diese Planungen dürfen durch den Ersatzneubau der Ledabrücke nicht unmöglich gemacht werden.

Nach Erörterung der Einwendung wird deutlich: die für eine etwaige Bauleitplanung im Rahmen des B-Plans Nr. 233 vorgesehene Plangebietsfläche tangiert die von dieser Planfeststellung betroffene Fläche nicht. Die Plangebietsfläche des B-Plans Nr. 233 liegt auf dem Flurstück 8/46, Flur 6, Gemarkung Leer westlich des Entwässerungsgrabens.

Demgegenüber befindet sich die von der Planfeststellung temporär betroffene Fläche östlich dieses Entwässerungsgrabens auf dem genannten Flurstück. Die Inanspruchnahme weitergehender Flächenanteile aus dem Flurstück 8/46 schließt die Vorhabenträgerin eindeutig aus – nicht zuletzt auch aus dem Grund, weil sich hieraus neue Betroffenheiten von Natur- u. Bodenschutz ergeben könnten, die ein erneutes Beteiligungserfordernis mit sich brächten.

Mit der vorgesehenen, temporären Flächeninanspruchnahme des östlichen Grundstücksteils erklärt sich [REDACTED] gegen eine noch zu vereinbarende Entschädigungszahlung grundsätzlich einverstanden. In das **Regelungsverzeichnis** ist die getroffene Vereinbarung aufzunehmen.

Frau Daun fragt nach, ob die Einwendung ausreichend erörtert wurde. [REDACTED] bestätigt dies.

Die Einwendung kann als erledigt erklärt werden.

5. **Gemeinde Westoverledingen, Postfach 10 02 62, 26804 Westoverledingen**

StN vom 07.01.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht. Allerdings wurden Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Anliegerstraßen „Westerstraße“ und „Osterstraße“ geäußert. Um die Straßen den geplanten Belastungen entsprechend adäquat herzurichten, wurde die Herstellung von ausreichend Ausweichstellen auf Kosten der Vorhabenträgerin gefordert. Die Straßenseitenräume sollten nach dem Willen der Gem. Westoverledingen mit Schotter befestigt werden.

Die Vorhabenträgerin prognostiziert aufgrund der geplanten, weiträumigen Umleitung durch das Bauvorhaben keine erheblichen Mehrbelastungen auf den genannten Ausweichstrecken. Vor Baubeginn erfolgt eine Beweissicherung zum Zustand der Westerstraße und Osterstraße. Die Vorhabenträgerin sagt die Beseitigung der dem Bauvorhaben zuzurechnenden Schäden an den betreffenden Straßen zu ihren Lasten zu.

In das **Regelungsverzeichnis** ist die getroffene Vereinbarung aufzunehmen.

Die Einwendung kann als erledigt erklärt werden.

6. **Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen**

StN vom 12.01.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

7. Sielacht Stickhausen, Reimersstraße 19, 26789 Leer

StN vom 13.01.2021 und Ergänzung vom 02.02.2021

■ erläutert die Stellungnahmen der Sielacht Stickhausen. Seitens der Sielacht Stickhausen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Ersatzneubau der Ledabrücke. Auch bezüglich des Brückenbauwerkes über das Breinermoorer Sieltief bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Gewässer-Querschnitt nicht eingeeengt und die Zugänglichkeit zum Gewässer jeweils gewährleistet wird.

Der auf der Ostseite des Breinermoorer Sieltiefs erforderliche Räumstreifen soll in das Eigentum der Sielacht Stickhausen übergehen.

Zu den im Bereich der Umlegung des Breinermoorer Sieltiefs geforderten Böschungsfußsicherungen wurde Einigkeit darüber erzielt, dass diese Sicherung nicht als technisches Bauwerk, jedoch in Form von „Buschkisten“ bzw. „Weidenstecklingen“ bewerkstelligt werden soll. Durch diese Maßnahme entstehender Pflegemehraufwand – auch bezogen auf die durch die Verschwenkung entstehende Mehrlänge – ist durch die Vorhabenträgerin abzulösen. Der Hinweis auf die Ablöseverpflichtung wird seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. In einer noch abzuschließenden Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird die Ablöse mit dem Unterhaltungsverband vereinbart.

Der folgende Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

„Für die durch die Umlegung des Breinermoorer Sieltiefs entstehende Mehrlänge, für die aus artenschutzrechtlichen Gründen vorzunehmende Anpflanzung von Kopfweiden am Breinermoorer Sieltief, welche zukünftig von der Sielacht Stickhausen zu pflegen sind, sowie für die durch die Anpflanzungen hervorgerufenen Erschwernisse bei der Gewässerräumung und für die mit kleinerem Gerät vorzunehmende Räumung (Erreichbarkeit Flurstück 12 der Flur 6 Gemarkung Nettelburg „Dreiecksfläche“) sind der Sielacht Stickhausen die Kosten des zusätzlichen Pflegeaufwandes durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin wird hierzu eine abschließende Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit dem Unterhaltungsverband treffen.“

In das **Regelungsverzeichnis** ist die getroffene Vereinbarung aufzunehmen.

Auf den seitens der Sielacht zunächst geforderten Einbau einer Endverrohrung in das von der Südseite in das Breinermoorer Sieltief einmündende Gewässer III. Ordnung wird nach Hinweis auf die Bestandssituation, die eine solche Überfahrt bisher auch nicht aufweist, verzichtet.

Der geplante Viehtrieb unterhalb der Brücke am Breinermoorer Sieltief wird durch eine wasserseitige Erhöhung so angelegt, dass kein Klei in das Gewässer gelangen kann.

Sofern eine Wirtschaftsbrücke über das Breinermoorer Sieltief zwischen den Flurstücken 12 und 4, beide der Flur 6 Gemarkung Nettelburg durch die Vorhabenträgerin hergestellt wird, kann diese auch durch die Sielacht genutzt werden. Eine Räumung des Breinermoorer Sieltiefs ist dann von beiden Gewässerseiten aus möglich.

Für diese Brücke werden die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen entweder in einem separaten Verfahren vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ersatzneubau der Ledabrücke geschaffen, oder die erforderlichen Genehmigungen in das Planfeststellungsverfahren einkonzentriert. **Hierzu sagt die Vorhabenträgerin eine kurzfristige Rückäußerung zu.**

Hinsichtlich der in den Auslegungsunterlagen enthaltenen Angaben zu geplanten Anpflanzungen im Bereich des Breinermoorer Sieltiefs, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen (Leitstruktur für Fledermäuse) erforderlich werden, wurde zwischenzeitlich eine Planungsalternative unter Beteiligung der Vorhabenträgerin, des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, des Fachbüros Lindschulte und der Sielacht Stickhausen erarbeitet. Die **geänderte Planunterlage** wird erläutert und **als Deckblatt in die festzustellenden Unterlagen eingefügt**. Sie findet die Zustimmung der betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Die Einwendung konnte bis auf die noch abzuschließende **Vereinbarung über die Ablösung des Mehraufwands hinsichtlich Pflege und Mehrlänge** als erledigt erklärt werden, sofern die Wirtschaftsbrücke die Räumung des Sieltiefs von beiden Seiten möglich macht.

8. **Stadt Papenburg, Postfach 17 55, 26857 Papenburg**

StN vom 22.01.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

9. **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg**

StN vom 25.01.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im Planbereich die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0544 Abzw. Leer – Rastede das geplante Vorhaben überquert. Im Verlauf des geplanten und markierten Bereichs der Trasse liegen der Maststandort und das Leitungsfeld der Bahnstromleitung Nr. 0544: 3704-3705.

Es werden nachfolgende Hinweise nachrichtlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

„In der Nähe der Hochspannungsleitung sind die folgenden Auflagen / Bedienungen und Hinweise zu beachten:

Während der Bauarbeiten im Schutzstreifen der Leitung (ca. 19 m rechts und links der Trassenachse) ist unbedingt auf den Sicherheitsabstand von 3 m zu den stromführenden Leiterseilen zu achten. Ein Einsatz von Baukränen im Schutzstreifenbereich ist nicht zulässig, auch dürfen diese nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.

Personen dürfen ebenfalls diesen Sicherheitsabstand von 3 m nicht unterschreiten. Bei Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In jedem Fall sind die Schutzabstände der DIN EN 50341] VDE 0210 Teil 1 einzuhalten.

Für sämtliche Baumaschinen ist das Merkblatt für Baufachleute des VDE zu beachten.

Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

Das Lagern von Baustoffen (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifens nur möglich, wenn dabei die laut DIN EN 50341 geforderte Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

Bei Anpflanzungen von hochwachsenden Bäumen und Sträuchern ist ein Schutzstreifen von 30 m links und rechts der Leitungssachse zu beachten.

Veränderungen an der EOK im Schutzstreifenbereich sind nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH erlaubt.

Die Standsicherheit der Masten ist nicht zu gefährden. Die DB Energie GmbH spricht ein Verbot für die Veränderung der Erdoberkante/Abgrabungen in einem Radius von 10 m von den Außenseiten der Mastfundamente am Mast Nummer 3705 aus. Sollte der Graben verändert werden ist ein Böschungswinkel von 1:3 einzuhalten und die Böschung ist gegen das Auskolkern zu sichern. An dem Mast Nummer 3705 muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.

Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Masten evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE/EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Masten), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

Des Weiteren muss bei Grabungen im Bereich der Masten, in einer Entfernung von ca. 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten, auf vorhandene Erdungsbänder geachtet werden. Der Verlauf der Erdungsbänder kann von der DB Energie GmbH eventuell angegeben werden.

Wenn bei den Baumaßnahmen ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Baugeräten und den Leiterseilen nicht eingehalten werden kann (das Ausschwingen der Leiterseile ist zu beachten) ist eine kostenpflichtige Abschaltung der 110-kV-Bahnstromleitung erforderlich. Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit von ca. 6 Wochen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind.

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist eine örtliche Einweisung der Arbeitsverantwortlichen erforderlich.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung,

insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Die DB Energie GmbH bittet vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens um Information zwecks der Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.“

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Hinweise und Auflagen bei Arbeiten in der Nähe der Hochspannungsleitung im Rahmen der Baudurchführung beachtet werden. Die Vorhabenträgerin wird sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Bahn in Verbindung setzen.

Die Einwendung kann als erledigt erklärt werden.

10. Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn

StN vom 28.01.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

StN vom 01.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird nachfolgender Hinweis nachrichtlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

„Es hat laut Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine Einstufung von Brückenbauwerken nach MLC zu erfolgen. Die Einstufung von Brückenbauwerken nach MLC ist dem Logistikzentrum der Bundeswehr unter folgender E-Mail Adresse zu übermitteln: LogZBw_Abt_VerkTrsp_VerkFu_SG_MilGeo@bundeswehr.org“

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass der Hinweis zur Einstufung des Brückenbauwerks nach MLC berücksichtigt und der Bundeswehr unter der genannten Adresse gemeldet werden wird.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

12. Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn

StN vom 02.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

13. Leda-Jümme-Verband, Reimersstraße 19, 26789 Leer

StN vom 05.02.2021

Vertreter des Leda-Jümme-Verbands berichtet, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Maßnahme nicht bestehen. Zu den in den Stellungnahmen enthaltenen Einwendungen wurde zwischenzeitlich lösungsorientiert Folgendes zwischen der Vorhabenträgerin, dem Leda-Jümme-Verband sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer vereinbart:

- 1) Zur Regelung der zukünftigen Unterhaltung des Deichringgrabens wird der folgende Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

*„Für den im Zuge des Ersatzneubaus der Ledabrücke entstehenden Unterhaltungsmehraufwand des Deichringgrabens sind dem Leda-Jümme-Verband die Kosten des zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin wird hierzu eine abschließende **Regelung** entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit dem Unterhaltungsverband treffen.“*

In das **Regelungsverzeichnis** sind die getroffenen Vereinbarungen aufzunehmen.

Die Einleitungsstelle E01 wird gegen Sohlauskolkung gesichert.

- 2) Zur Ansaat unterhalb der Vorlandbrücken Nord und Süd (Saumstrukturen), Viehtrieb und Herstellung Schüttsteinpacklage im Bereich der Abbruchbrücke:

Es erfolgt eine **Anpassung der Unterlage**. Es wird eine Pflasterung in den beidseitig der Leda verlaufenden Deichabschnitten, die sich unterhalb des Bauwerks befinden, vom Leda-Ufer bis zur Berme in Pflasterbauweise ausgeführt. Der übrige Viehtriebweg wird als wassergebundene Wegefläche hergestellt. Ein etwaiges Kompensationsdefizit durch diese Umplanung ist im Kompensationsflächenpool Collinghorst der NLG zu decken. Der Viehtrieb ist unbeeinträchtigt möglich. Im Bereich der alten Brücke wird nach dem Abbruch die Schüttsteinpacklage im Uferbereich aufgefüllt.

Die Bezeichnung des Maßnahmenblattes Nr. 4 G/A wird redaktionell korrigiert. Ebenfalls wird der Hinweis zu Unterlage 11 zur Unterhaltungslast des Bundes für das Gewässerbett der Leda angepasst.

- 3) Zu Regelung der Entschädigung der Schafpächter wird folgender Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

„Die durch die Baumaßnahme ausgelösten Erschwernisse für die Schafpächter werden im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit dem Leda-Jümme-Verband als Vertragspartner der Schafspächter in einer noch abzuschließenden Regelung durch die Vorhabenträgerin abgegolten.“

In das **Regelungsverzeichnis** sind die getroffenen Vereinbarungen aufzunehmen.

- 4) Zur Erschließung der in der Stellungnahme angesprochenen landwirtschaftlichen Nutzfläche wird auf die geplante Wirtschaftsbrücke verwiesen (s. StN Sielacht-Stickhausen).
- 5) Zum Grunderwerb im Bereich der neuen Brücke: Die Vorhabenträgerin wird die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen mit dem Eigentümer fortführen.
- 6) Zur Beteiligung des Leda-Jümme-Verbands während der Bauphasen an den Baubesprechungen: Diese wird seitens der Vorhabenträgerin zugesagt.

Weiterhin werden folgende Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

„Während der gesamten Bauphasen ist der bauzeitliche Hochwasserschutz im Baustellenbereich immer zu gewährleisten.“

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in den Planunterlagen verzeichneten Wasserstände in der Leda (Sommer NN +2,30 m; Winter NN + 2,00 m) bei Hochwasserereignissen überschritten werden. Entschädigungsansprüche gegenüber dem Leda-Jümme-Verband können daraus nicht abgeleitet werden.

Neu zu verlegende Rohrleitungen, Havarieschächte, Absetzbecken usw. sind vom Antragsteller ständig zu unterhalten.

Das Deichprofil im Bereich der alten Brücke ist nach dem Rückbau der Brückenteile mit deichbaufähigem Kleiboden entsprechend dem vorhandenen Deichprofil fachgerecht herzustellen und mit einer anerkannten Deichansaatmischung zu begrünen.

Auf der Nordseite der neuen Brücke sind die vorhandenen Schafzäune wieder fachgerecht herzustellen (einschließlich neuer Querzäune mit Weidetoren). Auf der Südseite der neuen Brücke sind die vorhandenen Weidezäune entsprechend wieder neu zu erstellen.“

Die Einwendungen können als erledigt erklärt werden.

14. Gemeinde Detern (über SG Jümme), Rathausring 8 – 12, 26849 Filsum

StN vom 08.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

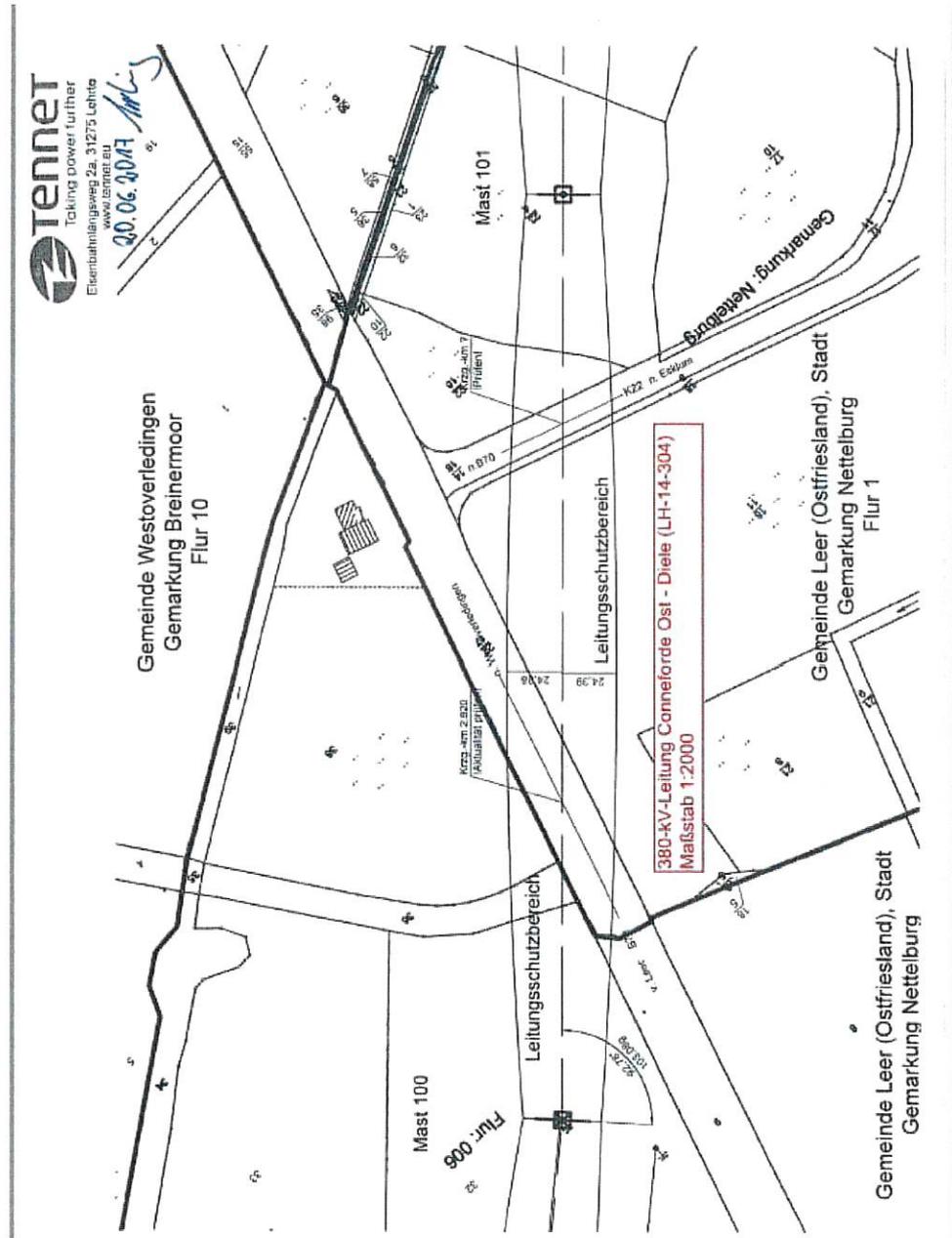
15. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte

StN vom 10.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen und Hinweise wurden wie folgt vorgetragen:

„Die Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH wird vom Vorhaben berührt. Die Achse der Freileitung ist in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt.

Im Bereich der in den Aliz-Baustellenmeldung Nr. 1109415 eingezeichneten Rasterzellen verläuft unsere o. a. Höchstspannungsfreileitung. Die Achse der Freileitung ist dargestellt. Die von ihnen geplanten Hoch- und Tiefbauarbeiten werden von unserer 380-kV-Leitung Conneforde Ost - Diele, im Bereich Mast 100-101 berührt. Zu Ihrer Information und weiteren Planung erhalten Sie von uns eine Übersichtskarte und einen Lageplanausschnitt im Maßstab 1:2.000, aus denen Sie den Leitungsverlauf und die Maststandorte entnehmen können. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV- Leitung beträgt max. 80,0 m, d. h. jeweils 40,0 m von der Leistungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105 - 100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die maximal zulässige Arbeitshöhe – Höhe über alles – beträgt im Leitungsschutzbereich 5,70 m ü. N. N. Ggf. sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns festzulegen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da anderenfalls Lebensgefahr besteht. Für einen evtl. erforderlich werdenden Ortstermin wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice Leitungen in Oldenburg, Herrn Willms, Tel.: +49 (0) 177 3438601. Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken. Zur Information und Beachtung erhalten Sie unser Merkheft für Baufachleute.“



Die Hinweise werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt deren Beachtung zu und wird sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger in Verbindung setzen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

16. ADFC Kreisverband Leer, Zeisigweg 3, 26835 Hesel

StN vom 11.02.2021

Vertreter für den ADFC Kreisverband Leer erläutert zu seiner Stellungnahme, dass die in den Planunterlagen dargestellte Umleitungsstrecke für den Radverkehr über die Eisenbahnbrücke führt. Diese Brücke ist als Umleitung für den Radverkehr aus vielfachen Gründen ungeeignet (Ausbauweise und Breite, Zustand der Zuwegungen und Wartebereiche, Unsicherheit bei Verkehrsteilnehmern wegen des Gitterrost-Untergrundes etc.).

Für die Vorhabenträgerin berichtet Herr Kilic, dass nach aktuellen Planungen nicht mehr vorgesehen sei, den Radverkehr über die Eisenbahnbrücke umzuleiten. Stattdessen soll der Radverkehr über die alte Bestandsbrücke umgeleitet werden. Hierzu wird ein **neues Umleitungskonzept durch die Vorhabenträgerin vorgelegt**, aus welchem die Umleitungsstrecken für den Radverkehr zu allen Bauphasen lückenlos ersichtlich werden.

Frau Daun weist darauf hin, dass der Bauablaufplan für die Radverkehrsumleitung von sehr großer Bedeutung ist. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Radfahrer noch erhöhen wird, wenn unter den Erschwernissen der Bauphase motorisierte Verkehrsteilnehmer auf das Fahrrad umsteigen, um die Baustelle schneller passieren zu können. Daher werden pauschale Aussagen zu den geplanten Umleitungskonzepten seitens der Planfeststellungsbehörde nicht akzeptiert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann es dabei zu unterschiedlichen Lösungen in den einzelnen Bauphasen kommen. Diese müssen aber funktionieren und entsprechend bereits jetzt hinreichend nachvollziehbar dargelegt werden.

Im Laufe der Diskussion über die Radverkehrsumleitung wurden die verschiedenen Bausteine des Themenblocks Umleitung deutlich und besprochen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Themenblock „Umleitungskonzept“ mit den Betroffenen (Stadt Leer, Landkreis Leer (PFB, Amt 32, 40), Polizei, ADFC, NLStBV) noch zu erörtern ist, sobald die Vorhabenträgerin ein nachvollziehbares und praktikables Umleitungskonzept für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer Fahrrad, PKW, Lastverkehr, Feuerwehr- und Rettungsdienst sowie den Schülerverkehr und ÖPNV allgemein erarbeitet hat.

Für alle Verkehrsteilnehmer ist dabei klar aufzuzeigen, in welcher Phase der Baumaßnahme welche Verkehrsteilnehmer welche Umleitungsstrecke nutzen können.

Die Stellungnahme kann **nicht** für erledigt erklärt werden.

17. Private Einwendung Nr. 6

StN vom 12.02.2021

Der Einwender ist nicht erschienen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Anregungen und Hinweise zur Herstellung eines neuen Radweges im Bereich der Nettelburger Straße werden seitens der Vorhabenträgerin wie folgt beantwortet:

Der im Zuge des Bauvorhabens betroffene Anpassungsbereich der K20 wird wie im Bestand ausgebaut. Der Querschnitt wird als einbahniger Querschnitt ohne Anordnung eines separaten Geh-/Radweges hergestellt. Die nicht motorisierten Verkehre werden, wie derzeit im Bestand, auf der Fahrbahn geführt. Die Neuanlage eines Radweges erfolgt lediglich im Einmündungsbereich zur B70, d.h. innerhalb der dem Vorhabenträger zufallenden Straßenbaulast.

Darüber hinaus liegt die Anlage eines Radweges in Zuständigkeit des Landkreises Leer als Baulastträger.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

18. Stadt Leer, Postfach 20 60, 26770 Leer

StN vom 17.02.2021

■ Vertreter für die Stadt Leer sind ■ zu dem Erörterungstermin erschienen. Zu der Stellungnahme der Stadt wird wie folgt ausgeführt:

- Bushaltestellen:

■ führt zum Ergebnis der zwischen dem Landkreis Leer und der Stadt Leer getroffenen Abstimmungsgespräche aus, dass die Bushaltestelle Nettelburg einvernehmlich aufgehoben wird. Zu dem seitens der Stadt Leer geforderten barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle B70/ Esklum hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass diese im Bestand nur durch ein Bushaltestellenschild markiert wird und von der Stadt Leer zukünftig in den Bereich südlich der Einmündung der K22 verlagert werden soll. Eine abschließende Regelung hierzu erfolgt vor Baubeginn in Abstimmung mit den Baulastträgern und der Verkehrsbehörde der Stadt Leer.

- Südring-Anschluss, Verbreiterung des Geh-/Radweges auf 3,50 m: ■ Forderung der Stadt Leer ■, den Anschlussbereich von der B 70 in die Straße „Südring“ auf 3,50 m als Radweg auszubauen. Auf die „Normbreite“ für moderne Radwege wird verwiesen. Herr Kilic gibt an, dass die NLStBV an der B 70 Radwegbreiten von 2,50 lt. ihren Richtlinien herstellen wird. Im Bereich des Südrings mache auf dem kurzen Anpassungsteilstück eine solche Ausbaubreite zudem verkehrstechnisch wenig Sinn, wenn im Anschlussbereich (Baulast der Stadt Leer) nur ein 1,60 m breiter Geh-/Radweg – der lt. Hinweis ■ im Ist-Zustand durch einen schlechten Pflegezustand eine wesentlich geringere Fahrbreite aufweist – vorhanden ist. Die Vorhabenträgerin wird ihre Ausbaupläne nur bei verfestigter Planungsabsicht der Stadt Leer für die Strecke des Südring-Radweges in ihrer Baulast anpassen. ■ Vertreter des ADFC fordert ■ den Ausbau des gesamten

Radweges am Südring auf 2,50 m bis 3,00 m Breite und verweist auf den zunehmenden Anteil an Lastenrädern, für welche der Radweg in seinem aktuellen Zustand derart ungenügend ist, dass diese Radfahrer auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Durch die Frequentierung der Strecke (der Einkaufsmarkt Multi Süd wird hier erreicht) und vor dem Hintergrund der Debatte zum Klimawandel und Energiesparerefordernissen müssen den Radfahrern attraktive und verkehrssichere Wege zur Verfügung stehen. Die Aufforderung ergeht daher in Richtung der Stadt Leer, den in ihrer Baulast stehenden Teil des Radweges am Südring entsprechend für einen Ausbau vorzusehen, so dass die Maßnahme „Neubau der Ledabrücke“ ebenfalls mit einer Ausbaubreite nach aktuellem Standard dort anschließen kann.

Die Stadt Leer wird ihre bestehenden Ausbauabsichten im Rahmen der Erneuerung der Südringbrücke mit zeitlichen Angaben versehen kurzfristig gegenüber der Planfeststellungsbehörde und NLStBV darlegen. Darauf aufbauend kann damit ggf. eine Anpassung der durch die NLStBV vorzulegenden Unterlagen mit einer Radwegebreite von 2,50 m vorgenommen werden.

- Anpassungserfordernis bestehender B-/F-Pläne der Stadt Leer, zu klärende Kostentragung für Anpassungsverfahren:

bestehende Bauleitpläne durch das Vorhaben tangiert werden, in den Unterlagen anzusprechen und im Nachhinein ggf. an die neue Bestandssituation anzupassen sind. In das **Regelungsverzeichnis** ist daher aufzunehmen, dass die Vorhabenträgerin zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, die dadurch entstehen, dass Bauleitpläne nach Durchführung des Vorhabens anzupassen sind. Die NLStBV sagt die Kostenübernahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§37 und 38 BauGB) zu.

- Beanspruchung von Flächen der Stadt Leer für die Anlage eines Straßenseitengrabens und für Kompensationsmaßnahmen des Vorhabens; unklar ist ob, die Entbehrlchkeitsprüfung seitens der Stadt Leer erfolgt ist und die Beschlüsse in den politischen Gremien gefasst wurden:

Hierzu wird noch eine Information durch die Stadt Leer nachgereicht bzw. informiert sich Herr Kilic für die Vorhabenträgerin direkt bei der Ansprechpartnerin der Stadt Leer für diese Fragestellungen, über den aktuellen Sachstand und leitet diese Information auch der Planfeststellungsbehörde zu.

- Vermeidungsmaßnahme für Artenschutz beinhaltet die Anordnung von 50 km/h nach Baufertigstellung, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die neu angepflanzten Gehölze eine funktionsfähige Leitstruktur für Fledermäuse bilden. Trägt die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Leer diese Anordnung mit?

Herr Berghaus führt zunächst aus, dass aufgrund der für die Pflanzung vorgesehenen Qualitäten der Gehölze bereits eine solide „Grundgröße“ erreicht wird. Die Gehölze bräuchten ab Pflanzzeitpunkt dann aber voraussichtlich noch ca. 3 Jahre, um die in der Vermeidungsmaßnahme geforderte Höhe zu erreichen und die ihnen zuge dachte Wirkung als Leitstruktur zu entfalten. Die Pflanzung sei jedoch bereits im Bauablauf und nicht erst nach Fertigstellung der neuen Brücke vorgesehen. Daher wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der neu gebauten Strecke dann ggf. auch nur noch für eine überschaubare Zeitspanne

angezeigt. Frau Daun fordert eine „Prognose-Karte“, aus der ersichtlich wird, wo welche Anpflanzungen vorgesehen sind, welche Geschwindigkeitsbeschränkung wann und wo erforderlich wird und welche Geschwindigkeiten auf der Strecke insgesamt in welchem Abschnitt gelten. Die Stadt Leer müsse dann noch einmal ihre Stellungnahme abgeben, ob diese Maßnahmen so mitgetragen werden. Herr Telgenbüscher regt an, im Planfeststellungsbeschluss ggf. die Aufstellung eines Schutzzaunes vorzusehen, falls die Gehölze im Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens noch nicht die erforderliche Höhe aufweisen.

Die Einwendungen können (teilw.) als erledigt erklärt werden.

19. Stadtwerke Leer AÖR,

StN vom 26.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen entsprechend beachtet werden:

„Gestaltung der Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich:

- Die vorhandene Bepflanzung kann entsorgt werden.
- Die Verkehrsinseln sind mit gesiebttem Mutterboden/Pflanzensubstrat bis zu einer Tiefe von 30 cm neu zu verfüllen.
- Sollten zwischen dem Einbau des Substrates und der Bepflanzung mehr als sechs Wochen liegen, so sind die Flächen unkrautfrei zu halten.“

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung dieser Forderung zu. Diese werden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

20. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,

StN vom 26.02.2021

■ die Landwirtschaftskammer führt ■ zu der Stellungnahme aus, dass bei Beachtung der folgenden Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

„- Wiederherstellung Einzäunungen

- Beachtung Drainagen und deren Funktionsfähigkeit; die Vorhabenträgerin sagt die Beweissicherung vor Baubeginn und eine etwaige Wiederherstellung sowie Entschädigung für Beschädigung oder Verlust zu.
- zukünftige Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ist mit den jeweiligen Eigentümern in den Grunderwerbsverhandlungen zu klären.“

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung dieser Forderungen zu. Diese werden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

21. Private Einwendung Nr. 2

StN vom 23.02.2021

Für die Einwender sind [REDACTED] und [REDACTED] (als Bevollmächtigter für [REDACTED], Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten gegeben) erschienen.

Zu der Stellungnahme wird wie folgt ausgeführt:

Der Bau der neuen Ledabrücke bewirkt für [REDACTED] einen Flächenverlust (dauerhaft und temporär), für welchen noch über eine angemessene Entschädigung zu verhandeln ist. Es werden seitens [REDACTED] Tauschflächen gefordert. Eine Entschädigung in Geld lehnen sie ab. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit aufzuhebenden Zufahrten von der B 70 zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bringen erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen durch längere Anfahrtswege mit sich. Hierfür ist ebenfalls eine Umwege-Entschädigung vorzusehen. Des Weiteren werden durch [REDACTED] Flurschäden auf ihren Flächen befürchtet, wenn die alternativen Zuwegungen bei ungünstiger Witterung genutzt werden müssen. Die bei dem Rückbau der Bestandsbrücke frei werdenden Flächen beansprucht [REDACTED] als Tauschflächen für die von ihnen zu erwerbenden Flächen. Es soll keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen durch Biotop im Nahbereich der Hofstelle eintreten. Anpflanzungen auf ihren Flächen oder direkt angrenzenden Flächen lehnt [REDACTED] ab.

Der NLStBV entgegnet, dass keine Anpflanzungs-Maßnahmen auf den Flächen [REDACTED] [REDACTED] vorgesehen sind. Herr Berghaus führt hierzu aus, dass Anpflanzungen z. T. auf der alten Trasse vorgesehen werden müssen, um artenschutzrechtliche Anforderungen an das Bauvorhaben zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind standortgebunden und nicht örtlich verlagerbar. Weitere standortgebundene Anpflanzungen sind auf noch zu erwerbenden Flächen vorgesehen. Für die Unterhaltung der Anpflanzflächen und eine Einzäunung zum Schutz vor Beeinträchtigungen im Rahmen der Beweidung sei die Vorhabenträgerin NLStBV verantwortlich. Die Pflege der anzupflanzenden Kopfweiden entlang des Breinermoorer Sieltiefs wird der Sielacht Stickhausen obliegen und ist dieser gegenüber als Pflegemehraufwand durch die Vorhabenträgerin abzulösen. Die für Anpflanzungen vorgesehenen Flächen, über die auch der Viehtrieb unter dem Brückenbauwerk Breinermoorer Sieltief hindurch vorgesehen ist, werden Eigentum der Bundesrepublik Deutschland werden. Der Viehtriebweg ist freizuhalten und die umstehenden Anpflanzungen sind durch Einzäunung vor Beschädigung durch Weidetiere zu schützen.

Alle für das Vorhaben erforderlichen Flächen sind durch die Vorhabenträgerin zu erwerben. Hierzu sind entsprechende Eintragungen in das **Regelungsverzeichnis** aufzunehmen. [REDACTED] [REDACTED] wiederholt ihre Forderung nach Tauschflächen und bekräftigt nochmals, eine Entschädigung in Geld abzulehnen. Die Vorhabenträgerin verweist auf die bislang geführten

Verhandlungsgespräche mit den Eigentümern potentieller Tauschflächen, die noch keinen Erfolg gebracht haben.

Gesondert betrachtet wurde die Situation des Flurstücks 12 der Flur 6 Gemarkung Nettelburg (Dreiecksfläche). Nach Aufhebung der Zufahrt von der B 70 ist diese Fläche ohne direkte Erschließung. Um die Erreichbarkeit des Flurstücks weiterhin zu gewährleisten ist nach aktuellem Stand der nachgereichten Information der Bau einer Wirtschaftsbrücke über das Breinermoorer Sieltief durch die NLStBV vorgesehen. Frau Daun weist darauf hin, dass die Genehmigung für dieses Bauwerk – welches bisher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist – vorliegen muss, bevor ein Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ledabrücke erlassen wird. In diesem Rahmen sind dann auch Auswirkungen auf die jeweiligen Belange zu klären.

Die Stellungnahme bleibt aufrechterhalten hinsichtlich des noch klärungsbedürftigen Grunderwerbs sowie zu der Ablehnung der „Biotope“ bzw. Anpflanzungen im Nahbereich des Hofes. Hinsichtlich der aufzuhebenden Zufahrten wird die angebotene Lösung über eine Umwege-Entschädigung akzeptiert.

Zu der Wirtschaftsbrücke ist durch die Vorhabenträgerin noch eine Rückmeldung an die Planfeststellungsbehörde zu geben, ob diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit beantragt werden soll oder einem separaten Genehmigungsverfahren überlassen bleibt.

22. Private Einwendung Nr. 1

StN vom 23.02.2021

Für die Einwender ist [REDACTED] erschienen. Zu der Stellungnahme wird wie folgt ausgeführt:

Der Bau der neuen Ledabrücke bewirkt für [REDACTED] einen Flächenverlust (dauerhaft und temporär), für welchen noch über eine angemessene Entschädigung zu verhandeln ist. Es werden seitens [REDACTED] Tauschflächen gefordert. Eine Entschädigung in Geld lehnen sie ab. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit aufzuhebenden Zufahrten von der B 70 zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen bringen erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen durch längere Anfahrtswege mit sich. Hierfür ist ebenfalls eine Umwege-Entschädigung vorzusehen. Des Weiteren werden durch [REDACTED] Flurschäden auf ihren Flächen befürchtet, wenn die alternativen Zuwegungen bei ungünstiger Witterung genutzt werden müssen. Die bei dem Rückbau der Bestandsbrücke frei werdenden Flächen beanspruchen [REDACTED] als Tauschflächen für die von ihnen zu erwerbenden Flächen. Es soll keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen durch Biotope im Nahbereich der Hofstelle eintreten. Anpflanzungen auf ihren Flächen lehnen [REDACTED] ab. Lt. NLStBV sind keine Anpflanzungs-Maßnahmen auf den Flächen [REDACTED] vorgesehen.

Herr Berghaus führt hierzu aus, dass Anpflanzungen z. T. auf der alten Trasse vorgesehen werden müssen, um artenschutzrechtliche Anforderungen an das Bauvorhaben zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind standortgebunden und nicht örtlich verlagerbar. Weitere

standortgebundene Anpflanzungen sind auf noch zu erwerbenden Flächen vorgesehen. Für die Unterhaltung der Anpflanzflächen und eine Schutz-Einzäunung sei die Vorhabenträgerin NLStBV verantwortlich. Die Pflege der anzupflanzenden Kopfweiden entlang des Breinermoorer Sieltiefs wird der Sielacht Stickhausen obliegen und ist dieser gegenüber als Pflegemehraufwand durch die Vorhabenträgerin abzulösen. Die für Anpflanzungen vorgesehenen Flächen, über die auch der Viehtrieb unter dem Brückenbauwerk Breinermoorer Sieltief hindurch vorgesehen ist, werden Eigentum der Bundesrepublik Deutschland werden. Den auf die Nutzung des Viehtriebweges Angewiesenen werden **Wegerechte eingeräumt**. Der Viehtriebweg ist freizuhalten und die umstehenden Anpflanzungen sind durch Einzäunung vor Beschädigung durch Weidetiere zu schützen. Alle für das Vorhaben erforderlichen Flächen sind durch die Vorhabenträgerin zu erwerben. Hierzu sind Eintragungen in das **Regelungsverzeichnis** aufzunehmen. [REDACTED] wiederholen ihre Forderung nach Tauschflächen und bekräftigen nochmals eine Entschädigung in Geld abzulehnen. Die Vorhabenträgerin verweist auf die bislang geführten Verhandlungsgespräche mit den Eigentümern potentieller Tauschflächen, die noch keinen Erfolg gebracht haben.

Seitens [REDACTED] wird zudem gefordert, dass das Ein-/Abbiegen von der Straße „Am Sieltief“ auf die B70 in alle Richtungen möglich sein muss. Die Vorhabenträgerin klärt die in den Unterlagen teils widersprüchlichen Aussagen dahingehend auf, dass eine Linksabbiegespur in der Planung vorgesehen ist und das Abbiegen auf die B 70 auch nach der Durchführung des Vorhabens in beide Fahrtrichtungen möglich ist. Einschränkungen für [REDACTED] ergeben sich somit nicht.

Die Stellungnahme bleibt aufrechterhalten hinsichtlich des noch klärungsbedürftigen Grunderwerbs sowie zu der Ablehnung der Biotope/Anpflanzungen im Nahbereich des Hofes. Hinsichtlich der aufzuhebenden Zufahrten wird die angebotene Lösung über eine Umwege-Entschädigung akzeptiert, wodurch die Einwendung insoweit als erledigt erklärt werden kann.

23. Private Einwendung Nr. 3

StN vom 24.02.2021

Für die Einwender ist [REDACTED] erschienen. Zu der Stellungnahme wird wie folgt ausgeführt:

[REDACTED] fordert für den ihm durch das Vorhaben entstehenden Flächenverlust (dauerhaft und temporär), dass nur die minimalste Flächeninanspruchnahme erfolgt und eine angemessene Entschädigung gezahlt wird. Es soll keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen durch Biotope im Nahbereich der Hofstelle hervorgerufen werden. Lt. NLStBV sind keine Anpflanzungs-Maßnahmen auf den Flächen [REDACTED] vorgesehen.

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit aufzuhebenden Zufahrten von der B 70 zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen bringen erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen

durch längere Anfahrtswege mit sich. Hierfür ist ebenfalls eine Umwege-Entschädigung vorzusehen.

Schließlich weist [REDACTED] noch auf ein Niederspannungskabel hin, welches im Rahmen der Herstellung seiner Biogasanlage im Planbereich unter der B 70 verlegt worden ist. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung dieses Kabelstandortes zu. Eine etwaige Verlegung des Kabels würde auf Kosten der NLStBV erfolgen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Schäden an dem Kabel und in Folge dessen an der Biogasanlage bzw. deren Betrieb (z. B. Produktionsausfälle) verursacht werden, haftet hierfür die Vorhabenträgerin. Ein entsprechender Vermerk ist in das **Regelungsverzeichnis** aufzunehmen.

Die Stellungnahme bleibt aufrechterhalten hinsichtlich des noch klärungsbedürftigen Grunderwerbs. Hinsichtlich der aufzuhebenden Zufahrten wird die angebotene Lösung über eine Umwege-Entschädigung akzeptiert, wodurch die Einwendung insoweit als erledigt erklärt werden kann.

24. Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e.V., Feldstr. 34, 26789 Leer

StN vom 24.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden begrüßt und zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als ausreichend erachtet. Der Hinweis zur bauaufsichtlichen Kontrolle bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird entsprechend beachtet. Die Kontrolle der fach- und funktionsgerechten Herstellung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung vorgesehen. Der Hinweis in Anmerkung 2 zum Anteil der Gehölzbestände wird geprüft und entsprechend korrigiert.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

25. WSA Ems-Nordsee, Postfach 24 51, 26704 Emden

StN vom 24.02.2021

[REDACTED] Vertreter des WSA Ems-Nordsee sind [REDACTED] erschienen.

Zu der Einwendung des WSA Ems-Nordsee wird zunächst ausgeführt, dass einer Ausweisung der offiziellen Umleitungsstrecke für den Radverkehr über das Betriebsgelände am Leda-Sperrwerk widersprochen wird. Das Leda-Sperrwerk muss jederzeit für betriebliche Belange des WSA Ems-Nordsee frei verfügbar bleiben. Im aktuellen Zustand wird die Nutzung des Leda-Sperrwerks als Überquerungsmöglichkeit über die Leda für Radfahrer durch das WSA Ems-Nordsee geduldet. Hieran besteht zunächst keine Änderungsabsicht.

Bezüglich der geplanten Brückenarbeiten bringt [REDACTED] nachdrücklich zum Ausdruck, dass ein Einsatz des Leda-Sperrwerks für unterstützende Maßnahmen durch eine

Schaffung einer entsprechenden Wasserstands Differenz am Ledasperrwerk beim **Einbau der neuen Brücke und dem Abbruch der Bestandsbrücke** im Rahmen des hier gegenständlichen Vorhabens nur koordiniert mit dem Einsatz des Ems-Sperrwerks und jeweils im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis erfolgen kann, wobei auch die weiteren Rahmenbedingungen gegeben sein müssen. Einzelne bringt das Leda-Sperrwerk nicht die technisch erforderlichen Voraussetzungen mit, um den Anforderungen an die Gewährleistung der für die Baumaßnahmen notwendigen Wasserstände der Leda Stand halten zu können. Ein kombinierter Einsatz der beiden Sperrwerke im Rahmen einer Schiffsüberführung ist mit den Anforderungen des NLStBV an die erforderlichen Wasserstände nicht vereinbar.

Es wurde deutlich, dass zu den wichtigen Punkten Einbau der neuen Brücke und Abbruch der Bestandsbrücke noch ein Gesamtkonzept notwendig ist. Frau Daun stellte klar, dass ein **separater Termin mit den Teilnehmern NLWKN, WSA Ems-Nordsee, Landkreis Leer, NLStBV dringend zu erfolgen hat, um die grundsätzliche Machbarkeit dieser geplanten Vorhaben abzuprüfen**. Die Vorhabenträgerin hat eine **nachprüfbare, funktionsfähige Variante für den Einbau der neuen Brücke und den Abbruch der Bestandsbrücke darzulegen**.

Bezogen auf das Bauwerk „Neubau der Ledabrücke“ soll die hierfür erforderliche strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gem. § 31 Abs. 2 WaStrG in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert werden. Die Verfahren für die Baumaßnahme sind gesondert zu regeln.

Die Stellungnahme bleibt aufrechterhalten.

26. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

StN vom 25.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die folgenden Anregungen und Hinweise wurden vorgebracht: und werden lt. Vorhabenträgerin wie folgt beachtet bzw. umgesetzt:

- Fachbeitrag gem. WRRl in Abstimmung mit NLWKN erstellt: findet Zustimmung.
- Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Wasserhaltung erfolgt im Rahmen der Baudurchführung unter Beteiligung des NLWKN.
- Umgang mit sulfat-sauren Böden: Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird eingesetzt.
- Zwischenlagerung von belasteten Böden und Abfällen: BBB wird eingesetzt.
- Eingriff in den Naturhaushalt durch Verzicht auf Strahlarbeiten, Vorbereitungszeit von Rammarbeiten gering halten: Zusage.
- Bei der Verlegung des Breinermoorer Sieltiefs sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen: Umwelt-Baubegleitung (UBB) wird eingesetzt.

- Anregung zu Kompensationsmaßnahme am Breinermoorer Sieltief: Verweis auf vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).
- Keine wassergefährdenden Stoffe eintragen: BBB und UBB werden eingesetzt.

Daneben wurden zwei Hinweise vorgetragen:

„- Bei einer Verlegung eines Gewässers II. Ordnung (Breinermoorer Sieltief) ist nach Herstellung des neuen Gewässers dem NLWKN - Betriebsstelle Aurich der neue Gewässerverlauf mitzuteilen, damit dieser in den offiziellen Karten mit aufgenommen werden kann.

- Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit anderen Akteuren an der Ems im Jahr 2015 den Masterplan Ems 2050 unterzeichnet. Darin enthalten sind Maßnahmen entlang der Ems, die dem Fluss wieder zu einem guten ökologischen Zustand verhelfen sollen. Als eine dieser Maßnahmen ist im Gespräch, dass der im Landkreis Leer bestehende „Hochwasserpolder Leer“ westlich der B70 in einen „Hochwasser- und Tidepolder“ umgewandelt werden könnte. Derzeit gibt es noch keinen genauen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme. Auch sind (...) Baumaßnahmen in Westoverledingen (Tidepolder Coldemüntje) vorgesehen. Um mögliche sowohl räumliche als auch zeitliche Überschneidungen der Planungen zu vermeiden, bitte ich um Übersendung des vorgesehenen Bauzeitenplans der oben genannten Planungen, um sicherzustellen, dass es zu keinen Behinderungen der jeweiligen Maßnahme kommt.“

Die Vorhabenträgerin sagt deren Beachtung zu. Diese werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

27. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Leer, Westerende 2 – 4, 26789 Leer

StN vom 26.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

28. Wasserversorgungsverband Overledingen, Schwarzmoorstraße 32, 26817 Rhaderfehn

StN vom 26.02.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.

Die in der StN enthaltenen Hinweise auf Hauptversorgungsleitungen des WVO werden in den PFB übernommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Hinweise zu.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

29. Bundesamt für Immobilienaufgaben (BImA), Zeughausstraße 73, 26121 Oldenburg

StN vom 01.03.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise wurden nicht vorgebracht.

Grundstücke oder Liegenschaften der BImA werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Die Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird berücksichtigt.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

30. Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer

StN vom 01.03.2021

Für den LK Leer sind folgende Vertreter erschienen: [REDACTED] für das Schulamt (Amt 40) für den Belang des ÖPNV, [REDACTED] für die untere Immissionsschutzbehörde (Amt 63-I), [REDACTED] für das Straßen- und Tiefbauamt (Amt 66), [REDACTED] für die untere Naturschutzbehörde (Amt 61-N) sowie [REDACTED] für die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Amt 63-A).

Grundsätzliche Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben bestehen nicht. Die Notwendigkeit des Ersatzneubaus wird anerkannt. Für die verschiedenen durch den Landkreis Leer in diesem Verfahren zu vertretenden Belange steht jedoch noch eine abschließende Klärung aus.

Zu dem in der Teilstellungnahme der Verkehrsbehörde enthaltenen Hinweis, dass für die über die Brückenstraße vorgesehene Umleitung des Radverkehrs noch ein Teilstück zu befestigen ist, um eine Anbindung an die B 70 herzustellen, sagt die Vorhabenträgerin die **Vorlage eines prüffähigen Gesamtumleitungskonzeptes – auch für den Radverkehr –** zu.

Das Straßen- und Tiefbauamt fordert den Ausbau des Radweges an der K20 in einer Breite von 2,50 m bis zum Anschlusspunkt der Wartungsfläche unter der B 70 am südlichen Widerlager. Es wird ausgeführt, dass die durch die Vorhabenträgerin geplante Anlegung eines Grabens landkreiseigene Radwegeplanungen in diesem Bereich verhindere. Durch die mit der Neuanbindung der Nettelburger Straße an die B 70 verbundenen Verschwenkung der Fahrbahn entstehen bei zukünftiger Anlegung eines Radweges zudem Mehrlängen. Für diesen erhöhten Aufwand durch Mehrlängen sagt die Vorhabenträgerin eine Entschädigungszahlung zu. Auch sei bei konkret bestehenden Planungsabsichten des Landkreises Leer zu einem Radweg entlang der K 20 eine Anpassung der Planung durch die Vorhabenträgerin denkbar. Der Belang „**Radwegeanbindung Nettelburger Straße**“ wird durch die **NLStBV neu betrachtet**.

Das Straßen- und Tiefbauamt hinterfragt die Aktualität der Verkehrszahlen für die Nettelburger Straße, welche sich auf die als erforderlich angesehene Deckschichtstärke der zukünftigen Fahrbahn auswirken. Die Vorhabenträgerin habe veraltete Zahlen aus 2011 berücksichtigt, wohingegen dem Straßen- u. Tiefbauamt Verkehrszählendaten aus 2019 vorliegen. Diese **aktuelleren Zahlen sollen an die Vorhabenträgerin übermittelt werden**. Die **Vorhabenträgerin gibt** im Gegenzug die ihr vorliegenden **Prognosezahlen zum Abgleich an das Straßen- u. Tiefbauamt bzw. die Planfeststellungsbehörde**, um die erforderliche **Aufbaustärke der Deckschicht abschließend durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt bestimmen** zu können.

Der Forderung nach einem Austausch des nicht tragfähigen Bodens im neuen Trassenverlauf wird durch die Vorhabenträgerin entsprochen.

An den für das Umleitungskonzept vorgesehenen Straßen in der Baulast des Landkreises Leer ist vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen, was die Vorhabenträgerin zusagt. Entstehen durch die Umleitung Schäden an den Strecken, wird die Vorhabenträgerin die Strecken auf ihre Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.

Der Pflegemehraufwand für die zusätzlich entstehenden Böschungen sowie der Aufwand für die Neutrassierung der Kreisstraße ist dem Landkreis Leer durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, diesbezüglich vor Baubeginn noch eine Vereinbarung mit dem Landkreis Leer als Straßenbaulastträger zu schließen.

Da auch der ÖPNV von dem Vorhaben betroffen sein wird, **sagt die Vorhabenträgerin zu, ein nachvollziehbares Bauablauf-/ Umleitungskonzept vorzulegen, welches dann u. a. den Schülerverkehr und den Rettungsdienst mit ggf. Sonderdurchfahrtsrechten darstellt**.

Die untere Naturschutzbehörde weist noch einmal auf die räumlich an den vorgesehenen Anpflanz-Standort gebundenen Leitstrukturpflanzungen für die dem besonderen Artenschutz unterliegenden Fledermäuse hin. Die Vorhabenträgerin verweist auf den Einsatz der UBB und gibt die Zusage, Mehrflächenbedarfe für das Vorhaben zu bilanzieren und zu kompensieren. Für bodenverbessernde Maßnahmen werden die naturschutzfachlich relevanten Zeiten eingehalten. **Für die Biotop-Beseitigung sollen die Antragsunterlagen noch um entsprechende Aussagen ergänzt werden, um die Unterlagen als Beseitigungsantrag gem. § 30 BNatSchG auslegen und die Ausnahmegenehmigung in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentrieren zu können**.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde äußert Bedenken gegen das Vorhaben. Den **vorgelegten Unterlagen ist bislang nicht zu entnehmen, wo der im Zuge des Bauvorhabens anfallende Boden zwischengelagert werden soll, wo seine Beprobung erfolgen wird und wie die weitere Verwertung geklärt wird**. Es erscheint nicht praxisnah, dass jedweder Boden direkt abgefahren werden bzw. angeliefert und direkt eingebaut werden kann. Auf die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Vorhabengebiet wird explizit hingewiesen. Dies betrifft sowohl den Einsatz von Maschinen als auch die Wasserhaltung. Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird gefordert, das Thema „Bodenschutz“ schon in den Phasen zur Genehmigung entsprechend zu würdigen entsprechend zu würdigen und daher bereits jetzt einen Fachmann einzubeziehen, welcher hinsichtlich der Klärung von Flächenbedarfen und Verbringungsweegen Unterstützung leisten kann. **Die Vorhabenträgerin**

räumt ein, diese Belange noch nicht abschließend betrachtet zu haben und sagt die Nachlieferung entsprechender Unterlagen zu.

Die Bedenken hinsichtlich des Belanges „Abfall- und Bodenschutz“ bleiben aufrechterhalten.

Zur Beachtung der Belange der unteren Immissionsschutzbehörde wird ein Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen vor Lärmimmissionen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Ebenso die Bedingung/Auflage zur Vorlage eines Immissionsgutachtens zum Nachweis, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm während der Bauarbeiten kommt, sobald bekannt ist, welche Geräte für welche Arbeiten zu welchen Zeiten eingesetzt werden.

Zu dem Belang Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Grundwasserhaltung separat zu beantragen ist, sobald die genauen Maßnahmen bekannt sind und ein endgültiger Bauablaufplan vorliegt. Da dies der Ebene der Bauausführung vorbehalten ist, können die entsprechenden Genehmigungen nicht in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert werden.

führt bezüglich der Gestaltung der zukünftigen Wegeführung und Querungsstellen aus, dass die Belange zur Herstellung von Barrierefreiheit ausreichend berücksichtigt wurden. Diese werden in der weiteren Ausführungsplanung und unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde konkretisiert. Die Hinweise und Empfehlungen der örtlichen Fachbehörde werden dabei berücksichtigt.

31. Private Einwendung Nr. 4

StN vom 01.03.2021

Ein Vertreter bzw. der Einwender ist nicht erschienen. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Die gewünschten Informationen werden über die bekannten Informationsplattformen zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

32. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

StN vom 02.03.2021

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Die gegebenen Hinweise werden mit Blick auf den vorgesehenen Einsatz einer BBB beachtet.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

Die in der Erwidertabelle aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin bleiben für die Belange, zu denen sich kein Änderungsbedarf ergeben hat, bestehen.

Seite 28

Die Verhandlungsleiterin erläutert zum Abschluss, dass für den Ersatzneubau der Ledabrücke zunächst die Ergebnisse der heutigen Erörterung ausgewertet werden und ggf. eine Nachforderung von Unterlagen oder auch eine erneute Beteiligung erfolgen.

Als Ergebnis dieses Erörterungstermins bleibt festzuhalten, dass vor einer Entscheidung über den Antrag noch einige wesentliche Sachverhalte geprüft werden müssen. Erst nachdem alle Belange geklärt worden sind, ergeht die Entscheidung über den Antrag.

Die endgültige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Belange ergeht in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen denjenigen, über deren Einwendungen in dem Beschluss entschieden worden ist, zugestellt wird. Der Beschluss wird zudem in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Obergericht Lüneburg durch Klage angefochten oder seine Ergänzung durch Verpflichtungsklage verlangt werden, soweit eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend gemacht werden kann.

Nachdem Frau Daun auf Befragen festgestellt hat, dass keine weiteren Wortmeldungen bestehen, schließt sie als Verhandlungsleiterin den Erörterungstermin um 16:15 Uhr.

gez. Verhandlungsleiterin Daun

gez. Schriftführer Müller